Med. for.
24
d

~~Med. med.~~

Med. for. 24d 1,4

Waitz

~~H² 3236~~

Sammlung
kleiner
akademischer Schriften
über Gegenstände
der gerichtlichen Arzneigelahrheit
und
medicinischen Rechtsgelehrsamkeit.

Aus verschiednen Sprachen übersetzt
und herausgegeben

von

D. Friedrich August Waitz,
des Churfürstl. Sächs. Amtes Eckartsberg und der Stadt
Freyburg an der Unstrut Physikus.

Erster Band. Viertes Stück.

Altenburg,
in der Richterschen Buchhandlung, 1795.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Erster Band. Drittes Stück.

V. Von dem indirekte erwiesenen vorsätzlichen Kindermord. Von D. Georg Gustav Wilh. Pez von Lichtenhof S. 1.

VI. Abhandlung, daß der Selbstmord vor dem medicinischen Richterstuhl nicht allemahl verschuldet sey. Von D. Joh. Eberhardt Gagel S. 61.

VII. Von den vor Gericht fast zweifelhaften Merkmaalen des Selbstmords. Von D. Friedrich Anton Streibhardt S. 97

VIII. Abhandlung, daß der Unterschied zwischen dem direkten und indirekten Vorsatz zu tödten aus der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit weg zu lassen sey. Von D. Josias Ludwig Ernst Püttmann S. 119.

Vier-

Viertes Stück.

IX. Philosophische Abhandlung, von der Zurechnung des Doli indirecti. Von D. Benjamin Traugott Steinmetz S. 1

X. Abhandlung, von den in der gerichtlichen Arzneikunde wohl zu unterscheidenden zweifelhaften und gewissen Zeichen des Kindermords. Von D. Jonas Lorenz Olgren S. 50

XI. Von gerichtlicher Beurtheilung eines in der Geburt erstickten Kindes. Von D. Ernst Gottlob Bose S. 93

XII. Von vorsichtiger Beurtheilung der Sugillationen vor Gericht. Von D. Ernst Gottlob Bose S. 105

XIII. Von vorsichtiger Beurtheilung äusserlicher Verletzungen des menschlichen Körpers. Von D. Ernst Gottlob Bose S. 114

XIV. Von der medicinischen Erforschung des Corporis Delicti. Von D. Ernst Gottlob Bose S. 135

IX. Ben-

IX.

Benjamin Traugott Steinmetz's,
der Weltweisheit Doctors, der freien Künste Magisters und der Rechte Baccalaureus,

Philosophische Abhandlung
von
der Zurechnung des doli indirecti*)

Erstes Stück.

Es erfordert das Verhältniß meiner Studien, daß ich durch eine akademische Uebung der hochansehnlichen philosophischen Fakultät darthue, auf welche Art ich über denienigen Theil der Wissenschaft, dem ich mich eigentlich gewidmet, zu philosophiren gelernt habe. Ich habe daher dasienige Argument, von der Zurechnung des Doli mali, das mir zuerst beifiel, desto lieber beibehalten,

*) Dissertatio Philosophica exhibens de Imputatione Doli indirecti Specimen I, quam Amplissimi Philosophorum Ordinis Auctoritate, Die XVIII April. MDCCLXXXIX. ad disceptandum proponit *Beniamin Traugott Steinmetz*, Zittauia-Lusatus, Philosophiae Doctor, Bonarum Artium Magister et Iuris vtriusque Baccalaureus, Assumto *Valerio Friderico Reichel*, Oberoderwitio-Lusato. Lips. (auf 40 Quartseiten.)

ten, ie mehr ich es beiden Lehrstühlen, auf welchem ich nachher erscheinen muß, angemessen zu seyn halte. Damit man nun nicht etwas anders, als was vermittelst der gesunden Vernunft wider den Dolum indirectum gesagt werden zu können scheinet, in dieser kleinen Schrift, weder erwarte noch suche, so bin ich bei Ausarbeitung derselben so zu Werke gegangen, daß ich auf dieienige Nachsicht Rechnung machen kann, die dem Bestreben auf die allgemeine Glückseligkeit und dem Nutzen des menschlichen Geschlechts gebühret. Eine solche Nachsicht hat allerdings zeither große Einwirkung gehabt, unser Criminalrecht menschlicher und erträglicher zu machen, in deren Erwägung die Philosophen schon vortrefliche, auf das allgemeine Wesen anzuwendende Rathschläge und Vorschriften erdacht. Unter diesen stehen oben an: Beccaria [1]), Gmelin [2]), von Globig und Huster [3]), Filangieri [4]). Der erstere von diesen

1) Dei delitti e delle pene. Venezia. 1781. 8. vom sel. Hommel verdeutscht mit Anmerkungen, neueste Ausgabe 1788. 8.

2) Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen u. s. w. Tübingen 1785. 8.

3) a) Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung u. s. w. Zürich, 1783. 8.
b) Vier Zugaben zu der gekrönten Schrift von der Criminal-Gesetzgebung. Altenb. 1785. 8.

4. La scienza della Legislazione del Cavalier *Gaetano Filangieri*, Neapoli 1780. 1781. Venezia 1782. Fiorenzo 1782. Von diesem Werke sind schon

sen trug mit den übrigen zur Vertreibung der Grausamkeit und Nachlässigkeit aus den Criminalgerichten, zur Beförderung der Glückseligkeit des Menschengeschlechts und zur Erhaltung und Errettung vieler Elenden viel bei.

Ist es nun aber nicht für ieden Menschen Pflicht, bei solcher großen Anzahl vortreflicher Fürsten, deren erhabenste Tugend in Gnade besteht, bei so großen Bestreben rechtschafner Richter selbst, das elende Leben der Gefangenen zu erleichtern, bei solcher Anstrengung der Rechtsgelehrten, die barbarische und eingewurzelte Grausamkeit aus den criminellen Gerichtshöfen zu vertreiben, und endlich alles, was die Missethäter angeht, den reinen und gesunden Vorschriften der Philosophie, nach der Subtilität unsers Jahrhunderts, und den feinern Sitten angemessen einzurichten, ist es nicht, sage ich, Pflicht für ieden Menschen, alle Kräfte, die der Himmel ihm verliehen,

schon 4 Theile in deutscher Sprache heraus. Hieher gehören vorzüglich der 3te und 4te Th. ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: System der Gesetzgebung, dritter Band, aus dem Italiänischen des Ritters Cajetan Filangieri, Anspach, 1786. und vierter Band, Anspach. 1787. 8.

Den plötzlichen Tod des Verfassers beweinen alle Musen und alle wackere Männer, die ihn verehren. Er starb den 27sten Jul. vorigen Jahres. (1788.)

liehen, anzuwenden, um etwas beizutragen, daß man endlich mit ienen Elenden, die in Gefängnissen seufzen, vom Hunger gequält, von Unreinigkeit abgemergelt werden, von Eiter und Jauche zerfließen, und sehr oft mit einer zu harten Strafe belegt werden, besser und gelinder umgehe? In diesen Gedanken glaubte ich, ich könne vielleicht, wenn das Glück meine Unternehmungen begünstigt, auch einen Stein zu dem aufzuführenden prächtigen Gebäude, welches der Nachwelt, die ihre Vorfahren gewiß segnen wird, glänzen soll, hinzuthun; sonderlich weil ich sahe, daß fast alle [5] unter den wenigen, die eigentlich

5) wie:

a) *Guil. Hier. Brucker* progr. an homicidium absque animo necandi sit capitale, et unde probetur is animus? occasione C. 14. D. ad L. Corn. de sicar. Jen. 1712. recus. cum eiusdem Comment. de confiscatione bonorum. ib. 1755. 4.

b) *Io. Chr. Hartung* disp. de homicidio indirecto. Ien. 1684.

c) *Leyserus* in meditat. ad pand. spec 603.

d) *Carpzovius* Part. I. Rerum Criminalium qu. 1. no. 15. sqq.

e) *Boehmerus* ad Carpzov. qu. 1. obs. 4. und in Meditat. ad C. C. C. art. 137. §. 4. sq.

f) *Kochius* in Institutionibus Iuris Criminal. §. 12. p. 439. seqq.

g) Exc. *Quistorp*. §. 35. p. 223.

h) *Kressius* ad C. C. C. art. 146. §. 2. no 1.

i) *Meisterus* §. 40. 76. und in rechtl. Erkenntnissen. Dec. 100.

Unter

gentlich von dieser Sache geschrieben haben, den einzigen berühmten Nettelbladt [6] ausgenommen, meiner Meinung nach nicht recht deutlich und genau, auch nicht nach den wahren Vorschriften der Philosophie, das auf alle Arten der Verbrechen, wo es die Umstände und die Vernunft zuläßt, angewendet werden könnte, geschrieben, vielweniger, so weit als möglich war, erschöpft haben.

Ueber diese Sache ist daher neulich zwischen dem berühmten Christiani 7) und Eschen-

 bach,

Unter diesen suchten Koch, Leyser, Böhmer und Carpzov zwar eine bessere Erklärung dieses Verbrechens zu geben, die übrigen aber wiederholen nur die Meinungen dieser Männer, oder erwähnen blos derselben durch Erzählung, und halten ihre eigene Meinung zurück.

6) In der Diss. de homicidio ex intentione directa commisso, Hal. 1756. recus. 1772. der, welches ich mit Vergünstigung eines so großen Mannes gesagt haben will, doch vorzüglich vielleicht nur auf den Zweikampf Rücksicht genommen zu haben scheint.

7) Er schrieb, ohne sich zu nennen: Die Chimäre eines Todtschlags aus indirektem Vorsatze, welche Abhandlung in des Niedersächsischen Archivs für Jurisprudenz und juristische Litteratur, ersten Bandes erstem Stück für den Januar, 1788. S. 3 — 30 aufgenommen ward, und behauptet, es existire ganz und gar kein dolus indirectus, und derjenige, der nicht aus einem dolo indirecto ein Verbrechen begangen habe, müsse mit keiner Lebensstrafe belegt, sondern so angesehen werden, als derjenige, der etwas ex culpa begangen hat.

bach[8]), als die Richter, worunter Christiani auch als Beisitzer war, die Lebensstrafe über einen im Zweikampf begangenen Mord zuerkennen wollten, entstanden, wo, nach Christiani's Meinung, die Sache klar war, daß der Mörder blos als Vertheidiger gehandelt habe. Es deucht mir der Mühe werth zu seyn, über diese Sache mit ruhigem und gelaßnem Gemüthe, vollständig zu reden, und solche, wenn es möglich ist, aufs genaueste zu untersuchen.

Erster Abschnitt.

Allgemeinheiten enthaltend.

Eingang.

Daß kein Theil der Rechtsgelehrsamkeit so genau mit den Vorschriften der Philosophie verbunden

8) D. Io. Christ. *Eschenbach* de Dolo indirecto delinquentium in primis homicidarum commentatio. Diese Abh. befindet sich in des Niedersächs. Archivs ersten Bandes zweitem Stück für den Februar 1788. S. 65 — 82. In diesem Programm, das auf das Fest der Geburt Christi 1787 öffentlich erschien, sucht Eschenbach den Christiani zu widerlegen. Dieser aber antwortete jenem wieder in des neuen Kielischen Magazins für die Geschichte, Staatsklugheit und Staatenkunde, zweiten Bandes drittem Stück, Koppenhagen, 1788. S. 365 — 376.

den sey, als wie derjenige, der von den Verbrechen handelt *), und daß die verschiedne Verbrechen, zur Beförderung des Menschenwohls, blos aus Principien der Philosophie beurtheilt werden müssen, weiß jeder wackere Mann 9). Und dies ist die Ursach, warum ich es für besser halte, diese ganze Sache nach der bloßen Vernunft abzumessen, und sodann die daher genommene Principien, nach meinem Vermögen, auf die im Criminalgerichte vorkommende Arten anzuwenden. Daher habe ich mir vorgenommen, diese Abhandlung in zwei Theile abzutheilen. In dem ersten will ich mich bemühen zu erforschen, wie bei Verbrechen, wenn der Verbrecher wegen eines indirekten doli bestraft werden soll, nach der gesunden Vernunft und den philosophischen Grundsätzen zu verfahren sey; in dem andern Theil aber will ich untersuchen, ob diese Axiome, diese philosophische Prin-

*) Daher sagt Quinctilian, wenn er gleich von jedem Theil der Jurisprudenz redet, (XII. Instit. Orat. 2.) mit Recht: Jede Rechtsfrage ist entweder in der Eigenheit der Worte, oder in der Rede von dem billigen oder in der Muthmassung des Willens einbegriffen Ein Theil davon bezieht sich auf die rationelle, der andere auf die moralische Philosophie."

9) Und Cicero de legibus I. 5. war der Meinung, die Jurisprudenz müsse nicht von dem Edict des Prätors, wie die Mehresten zu seiner Zeit gethan hätten, auch nicht von den zwölf Tafeln, sondern gänzlich aus dem innersten Grunde der Philosophie hergenommen werden.

zipien und Vorschriften auf die verschiedene im Criminalgerichte vorkommende Arten der Verbrechen angewendet werden können und angewendet werden müssen, und auf welche Art man zu Werke gehen solle, wenn wir rechtmäßig handeln wollen, und endlich will ich versuchen nachzuspähen, ob in dem angenommenen Rechte und den heutigen Anordnungen Spuren des indirekten Vorsatzes zu finden sind.

Dies also vorausgesetzt, werden die Leser sich leicht überzeugen können, daß es sehr dienlich sey, wenn ich einiges, in soweit es hieher gehört, aus den innersten Vorschriften der philosophischen Schule hernehme, das, wenn es gleich den Philosophen bekannt genug ist, dennoch, weil es zur Grundlage mir höchst nützlich ist, meiner Meinung nach nicht übergangen werden kann, damit ein Jeder sogleich mit Einem Blick übersehen könne, wie alles mit einander zusammenhange, warum und aus welcher Ursach auf diese und keine andere Weise das folgende und letztere aus den erstern fließe, und ich nicht nöthig habe, das nämliche mehrmalen zu sagen.

§. 1.

Von dem freien Willen der Menschen.

Alle Erkenntniß der Lehre vom Vorsatz (dolus) und alle Wissenschaft anderer Theile des Criminalrechts scheint mir wankend und leer zu seyn,

wo-

woferne nicht der Rechtsgelehrte bis auf die Natur desienigen Menschen, über dessen unerlaubte Handlungen geurtheilet werden soll, geht, woferne er nicht genau die Gründe und Ursachen und ihre Stärke erwägt, und unter Leitung der gesunden Vernunft alle Umstände durchdringt, und endlich nach philosophischen Vorschriften sieht, aus welchem Grunde, oder auf welche Weise die begangene That den Gesetzen entweder unterworfen, oder von denselben befreiet ist. Da aber alles dieses nicht deutlich eingesehen werden kann, wenn man nicht das Gemüth und den Willen desienigen, der etwas begangen hat, untersucht, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß wir erinnern und aus der Philosophie etwas tief wieder herholen, von welcher Beschaffenheit und Natur der menschliche Wille sey, und sodann zu andern Argumenten der Philosophie übergehen, die mit allem, was hier vorzutragen ist, so zusammenhangen, daß solches, wenn wir nicht irren und alles Menschliche verachten wollen, in allen vorkommenden Fällen dieser Art nothwendig erwogen, und auf keinerlei Weise vernachläßigt werden muß.

Der von Gott dem Menschen verliehene Wille aber ist von solcher Beschaffenheit, daß er, nach seiner Kenntniß und Wissenschaft der Sache, die er sich entweder gut oder böse vorstellt, eben das nämliche auch thun könne, was er nicht thut; nicht thut, was er doch nach seinen Kräften thun könnte; zum Theil etwas unterläßt, zum Theil

thut, ie nachdem es ihm angenehm oder nützlich zu seyn scheint; auf diese oder iene Art handelt, oder nicht handelt; begehrt, was er auch verachten konnte; in welchen allen Dingen der Mensch von den Thieren, bei welchen man einen sehr großen Unterschied gewahr wird, sehr weit absteht.

§. 2.

Von den menschlichen Handlungen.

Der Mensch unternimmt und vollbringt zuweilen Handlungen, die ihm, als er sie im Sinne hatte, im Ganzen gut zu seyn schienen, und solche, wenn er den bösen Erfolg davon gewußt hätte, gänzlich verworfen haben würde. Denn wer thut und vollbringt wohl etwas, das wider sein eigen und derienigen Wohl, die er liebt, geht, das ist, mit dem sich vorgesetzten Endzweck völlig streitet? Hieraus und aus der im vorhergehenden §. gegebenen Beschreibung des menschlichen Willens scheint mir ganz deutlich zu fließen; erstlich: daß einige Handlungen der Menschen überhaupt frei sind; zweitens: daß andere Handlungen der Menschen nur zum Theil frei sind. Denn

I. sind solche Handlungen, deren Erfolg und Ausgang der Handelnde voraus sehen konnte, im ersten Grade frei:

Diese scheinen von zweierlei Gattung zu seyn:

a) Handlungen, deren Ausgang und Erfolg

der Mensch klar voraussehen konnte; diese sind frei im höchsten Grade;

b) Handlungen, deren Erfolg und Ausgang der Handelnde nur wie durch einen Schatten einigermaaßen sehen und vorhersagen konnte; diese sind frei im geringern Grade.

II. Handlungen aber, die so beschaffen sind, daß der Handelnde den wahren und erfolgten Ausgang und Erfolg weder erwartete, noch vermuthete, sondern nach seiner Erkenntniß, Wissenschaft und Erfahrung einen ganz andern wollte und begehrte, scheinen nur zum Theil frei zu seyn, weil der Handelnde theils das erwartete, was zum Theil erfolgte, theils das erfolgte, was er nach Beschaffenheit der Umstände nicht vorher sagen konnte: welche Handlungen im untren Grade frei zu seyn scheinen. Aber auch diese sind, meinem Bedünken nach, von doppelter Art:

a) Handlungen, deren Erfolg und Ausgang der Handelnde zwar nicht erwartete, und im Handeln nicht vermuthete, aber doch, durch seine Erkenntniß, Wissenschaft und Erfahrung belehrt, an anderer Beispiel und aus dem Zusammenhange der Dinge sehen, oder wenigstens muthmaßen und schließen konnte, daß seine Handlung einen andern Erfolg und Ausgang, als denienigen, den er vermuthete, haben könne;

β) Handlungen, wovon der Handelnde keinen andern Erfolg und Ausgang, als den

den er sich vorgesetzt hat, weder durch seine Kenntniß, noch Wissenschaft erreichen konnte, um mich kurz zu fassen, deren Erfolg nicht durch Prophezeien, nicht durch Muthmaßen erreichen konnte; iene sind im grössern Grade frei, diese gewiß im geringern und zwar untersten Grade, ia ich möchte lieber sagen: diese können ganz und gar nicht frei seyn.

Dies vorausgesetzt halte ich dafür:

aa) daß die mehresten Handlungen der Menschen, meinem Bedünken nach, aus mehrern Theilen zusammen gesetzt sind, wovon der eine Theil gut, der andere böse seyn kann, welches entweder aus der Absicht und dem Endschluß des Handelnden, oder aus dem bösen Erfolg, der auf die Handlung folgte, oder aus beiden zugleich geschlossen werden muß;

bb) daß aber auch die mehresten menschlichen Handlungen so beschaffen sind, daß sie als einfache, entweder an sich gute, oder an sich böse angesehen werden, weil alles, was zu solchen Handlungen und deren Vollkommenheit gehörte, blos aus dem Endschluß und Willen des Handelnden floß, und, weil alle zur Erlangung des vorgesetzten Endzwecks gehörige Hülfsmittel angewendet wurden, nothwendig fließen musten. Jene zusammengesetzte Handlungen sind

von verschiedener Art. Denn manche scheinen von solcher Beschaffenheit zu seyn,

aa) 1) daß ein Theil gut, der andere böse ist,

aa) 2) daß beide Theile böse sind: z. B. wenn der ungerechte Vorsatz zu verletzen, nämlich die Verwundung, angewendet ward, der der erste Theil der bösen Handlung ist, aber es erfolgte aus dieser Verwundung, die allein der Handelnde sich vorgesetzt hatte, wider Hoffen und Absicht der Tod des Verletzten, welcher der andere Theil der bösen Handlung ist. Der erste Theil dieser Handlung ist gewiß frei, von dem andern aber kann dies nicht ganz gesagt werden, oder nur nicht in dem nämlichen Grade.

Ferner: Alle menschliche Handlungen sind entweder

A) innerliche, oder

B) äusserliche.

Jene davon, nämlich die innerlichen, werden von dem Handelnden selbst durch Ueberlegen, Denken, blos in dessen Seele, und zwar so, daß gar keine Bewegung des Körpers dabei vorhanden ist, bewirkt, die äusserlichen aber scheinen sowohl aus der freien Ueberlegung der Seele, als auch aus einer

gewis-

gewissen Bewegung des Körpers, die durch keine äusserliche Gewalt erregt worden, zusammengesetzt zu seyn. Nothwendig ist eine mit der andern verbunden, damit daraus eine äusserliche freie Handlung entstehe. Nun aber kann sowohl eine innerliche als äusserliche freie Handlung böse seyn; sodann kann die innerliche gut seyn, die äusserliche aber wider Hoffen eine böse Wirkung hervorbringen, und wiederum kann auch die innerliche böse seyn, die äusserlich zu einem guten Erfolg ausfällt.

Nach diesem setze ich fest:

A α) Daß manche Handlungen mit den menschlichen Handlungen so vermischt sind, und zuweilen nothwendig mit diesen zusammenstossen, daß sie von der That des Handelnden nicht abgesondert und von demselben schlechterdings nicht vorausgesehen werden können;

A β) Sodann: Daß manche Handlungen so beschaffen sind, daß sie auf die Natur der Dinge allemal erfolgen und vorhergesehen werden können; von welchen die erstern die Philosophen metaphysische, die letztern physische nennen, die wiederum in böse und gute eingetheilt werden können.

Hier-

Hieraus wird nun ein Jeder sehen, daß bei so verschiedenen Arten der Handlungen einerlei Grad der Zurechnung gar nicht Statt haben könne? wie unten (§. 11.) bei der Zurechnung gezeigt werden soll.

Damit ich aber durch gewisse Beispiele, nach welchen ich mir diese ganze Sache, die ich oben festgesetzt, gebildet habe, erläutere, so wollen wir annehmen:

I. a) daß ein böser Mensch Vergnügen an Todtschlägen finde; er führt einen Mord im Sinne, sucht Gelegenheit denselben ungestraft zu begehen, und endlich erlangt er nach einem langen Zeitraum mit Wissen und Willen durch tödtliches Gewehr und andere Hülfsmittel dasienige, was er gewollt hat; laßt uns annehmen, daß dieser das Gesetz, das den Mord eines Menschen verbietet, gewußt hat, daß ihm ganz bekannt gewesen, er werde durch Anlegung des Gewehrs den Unglücklichen tödten, daß ihm auch nicht unbewußt gewesen, welche Strafe auf denienigen wartet, der einen andern tödtet, so ist diese Handlung desselben, weil er sowohl die wahren Mittel, als auch den Erfolg und Ausgang vollkommen gewußt und erwogen hat, nicht nur im höchsten Grade frei, sondern sie ist auch zugleich eine einfache böse innerlich und äusserlich freie Handlung. [bb.) A.) B.)]

I. b)

I. b) Wenn aber zwei Personen, die sich besonders streiten, sich bedingen, oder vorsetzen, daß sie von dem Anschlag zu tödten, weit entfernt sind, sondern sich blos, damit beiden Genugthuung geschehe, einander wechselseitig verwunden wollen, aber unglücklicher Weise geschieht, daß einer den andern tödtet, so scheint mir die Handlung dieser Menschen in zwei Theile zu theilen zu seyn [aa) 2)] der erste Theil, die Verwundung nämlich, ist frei im höchsten Grade; der andere Theil, nämlich die Handlung der Tödtung, scheint im geringern Grade frei zu seyn, aber es ist doch ieder Theil der Handlung, weil ein begieriger Vorsatz den andern zu verletzen zugegen gewesen ist, böse und unerlaubt.

II. α) Wer aber sieht nicht, daß ein Vater, der zwar weiß, daß er leicht in die Hitze des Zorns gerathen könne, seinen unfolgsamen Sohn, den er sehr liebt, um ihn zu züchtigen, mit einem Dinge, das ihm vor die Hand kömmt, durch einen unglücklichen Wurf, tödtet, im geringern Grade frei handelt, denn diesen unglücklichen Tod konnte er zwar argwöhnen; aber wer kann im Zorn, nach plötzlicher Ergreifung eines Körpers, mit welchem er wirft, alles überlegen. Weil er also diesen unglücklichen Ausgang nicht ganz deutlich vorhersehen konnte, so ist seine Handlung nicht im Ganzen, sondern nur zum Theil frei, und zwar so, daß der erste

Theil

Theil der Handlung eine ganz erlaubte, gute und innerlich und äusserlich freie Handlung ist, der andere aber zwar eine unerlaubte, aber doch im untern Grade äusserlich freie Handlung ist [aa) 1) A.) B.)]

II. β) Wenn aber ein sanftmüthiger Vater, der nie unmäßig zürnt, bei einer mäßigen Zucht seinen unfolgsamen Sohn mit einem Stock tödtet, mit welchem nach der Natur der Sache einer, der mäßig züchtigt, den, der gezüchtigt werden soll, niemals tödtet; so ist die Handlung desselben in Ansehung der Züchtigung für eine freie rechtmäßige allerdings anzusehen, aber gewiß nicht in Ansehung des unglücklicher Weise begangenen Todtschlages, denn dieser andere Theil der Handlung scheint mir vielmehr eine metaphysische Handlung zu seyn, und die erstere ist zwar innerlich und äusserlich gerecht, die letztere äusserlich ungerecht und böse. [aa) 1) A.) B.) Aa)] *)

§. 3.

*) Ausser diesen vorgetragnen, giebt es noch viele Mittel- und Unterarten, die auf mehrere Verbrechen, als blos auf den Todschlag, angewendet werden können, aber alle die übrigen erspare ich, um nicht zu weitläuftig zu werden, bis zu einer weitern Untersuchung, welches ich auch von den andern vorhergehenden und folgenden Argumenten gesagt haben will.

§. 3.

Von den Ursachen, aus welchen die Menschen zu Handlungen angetrieben werden.

Keine menschliche Handlung kann frei seyn, wo- ferne nicht eine Ursach vorhergeht [1]), nach wel- cher der Mensch frei handelt. Diese Ursach oder dieser Grund ist entweder gut oder böse, ist sie gut, so muß auch die Handlung nothwendig gut seyn; ist sie böse, so muß auch die Handlung böse seyn. Wenn eine an sich gute Ursach, wodurch der Handelnde zum Handeln angetrieben ward, wider die Meinung und den Willen des Handeln- den einen unglücklichen Erfolg zu Wege bringt, so wird sie nicht deswegen in eine böse Ursach ver- wandelt, und man darf auch eine an sich gute Handlung, die aus einer an sich guten Ursach fließt, nicht deswegen böse nennen, wenn gleich nach der verschiednen Kenntniß der Handelnden und Wissenschaft der Umstände die Grade der freien Handlungen verschieden sind, und dieses soll aus dem, was unten im 5ten und 6ten § gesagt wer-

1) Mehreres hieher gehörende findet man in

a) Feders Untersuchung über den menschlichen Willen; im 3ten Theile des 5ten Buchs, 5tem Hauptstücke, §. 68. S. 433.

b) Wielands Geist der peinlichen Gesetze; 1ster Theil. §. 75. 76. u. f. f. S. 109. man verglei- che auch Cicero de partitione oratoria cap. 32. u. f. f.

werden wird, deutlicher erhellen. Denn die Handlung eines gelinden Vaters, einen unfolgsamen Sohn zu züchtigen, ist und bleibt eine gute Handlung, wenn gleich der Tod des Sohnes daraus erfolgt ist, weil die Ursach, die den Vater zur Handlung antrieb, gut war; und obgleich durch die Todesstrafe, mit der iener oben im vorhergehenden §. I. a) beschriebene Bösewicht etwa belegt wird, andere Mörder von ähnlichen bösen Handlungen abgeschreckt werden, so kann dennoch seine böse Handlung, worauf mittelbar eine gute erfolgte, wegen dieser hinzutretenden Ursach und des guten Erfolgs, in Rücksicht der von dem Verbrecher begangenen Missethat, keineswegs in eine gute verwandelt werden.

§. 4.

Von der Freiheit der menschlichen Handlungen und von ihren Wirkungen und Erfolgen.

Aus allen menschlichen Handlungen aber wird etwas *) bewirkt, was entweder gut oder böse ist, es sey nun entweder nur zum Theil gut, oder zum Theil böse. Wenn dergleichen Wirkungen, Ausgänge und Erfolg im Ganzen von der Freiheit der Menschen nicht abhängt, so folgt, daß sie im Gan-

*) Mehreres hiervon lehrt Wieland im Geist der peinlichen Gesetze, im ersten Theile, S. 94. §. 66. u. f. f.

zen auch der Freiheit der Menschen nicht zugeschrieben werden können. Denn da es manche giebt, die nothwendig zuweilen aus den menschlichen Handlungen wider Hoffen und Vermuthen der Handelnden entspringen und erfolgen, und durch die Natur der Dinge aus denselben entstehen, [§. 2. Aα) Aβ)] so erhellet leicht, daß die Wirkungen, die auf menschliche Handlungen folgen, entweder frei sind, oder nicht frei sind.

Freie Wirkungen nenne ich diejenigen, die vorhergesehen oder wenigstens gemuthmaßet werden konnten, wir mögen sie nun als Handelnde entweder vorhersehen oder nicht vorhersehen, (sie sind also dem Grade nach wieder verschieden) wenn es bei uns stand, diese Wirkungen zu verhindern. Solche Wirkungen aber, die wir weder vorhersehen noch durch Muthmaßungen erreichen, denen wir also weder begegnen, noch ein Hinderniß entgegen setzen konnten, kann man schlechterdings nicht frei nennen. Man kann daher die nämliche böse Handlung in Rücksicht dieses Menschen mehr frei als in Rücksicht eines andern nennen. Einfältige haben nicht den nämlichen Grad der Freiheit, den Kluge, der Sachen Kundige, haben. Denn eine freie Handlung eines Menschen muß, damit aus derselben eine freie Wirkung entsteht, viererlei in sich enthalten: erstlich, muß Jemand eine innerliche Kenntniß der Sache, die zu vollbringen ist, erlangen, sodann muß er an derselben ein Wohlgefallen oder einen Abscheu haben,

ben, dieselbe ernähren und unterhalten, oder vernachläßigen und verwerfen, darauf ferner eine Begierde, um die im Sinne gefaßte und überlegte Sache auszuführen, hinzufügen, endlich muß er eine Gelegenheit sie zu erlangen suchen, und sich derselben, wenn er sie gefunden hat, bedienen.

So bildet sich derjenige, der mit überlegten Vorsatz tödtet, zuerst eine völlige Kenntniß des Todschlags; sodann macht er sich aus dieser Kenntniß ein Vergnügen, einen andern zu tödten; dieses Vergnügen erzeugt darauf eine Begierde, die darauf abzweckt, schickliche Mittel und eine gelegentliche Zeit zu suchen; endlich schreitet er, wenn alles zubereitet und erwogen worden, zu der schändlichen Handlung selbst. Daß sich die Sache bei einem Todschlag, der mit indirektem Willen oder wider den Vorsatz des Willens begangen worden, ganz anders verhalte, ist an sich klar. Denn sobald alle diese so eben angeführte Umstände nicht zugegen sind, auch dasjenige, was gewirkt wird, im Ganzen von der Freiheit des Handelnden nicht herkömmt, sondern vielmehr eine gewisse Handlung, die metaphysisch oder physisch von solcher Beschaffenheit ist, zugleich mit hinzukömmt, oder in der Unwissenheit des Handelnden liegt, weil die innerliche Handlung des Handelnden nicht mit der äusserlichen übereinkömmt, und der Handelnde diese erfolgte Wirkung weder hofte noch wollte, so ist die Handlung desselben, worauf eine andere Wirkung als diejenige,

 die

die er sich bildete, erfolgt, schlechterdings nicht im Ganzen frei zu nennen.

§. 5.

Von den Graden oder Arten der menschlichen Freiheit.

Aus diesen vorhergehenden scheint mir gerade zu folgen: daß die Grade der freien Handlungen der Menschen verschieden sind; denn die Handlung desienigen, der eine Sache, die er vollbringen will, verschiedentlich oder auf unterschiedliche Art überlegt, und die Veränderungen derselben vollkommen erwägt und überdenkt, ist vollkommen frei. Ein Handelnder hingegen, der auf solche Art nicht verfährt, oder nicht verfahren kann, dessen Handlung ist in einem geringen Grade frei; wenn es völlig auf dem Handelnden beruht, ob er die überlegte und erwogene Sache vollbringen will, und eben so leicht das Gegentheil davon zu bewirken im Stande ist, dessen Handlung hat eine völlige Freiheit. Der aber dieses zu leisten nicht im Stande ist, dessen Handlung ist in einem kleinern Grade frei.

§. 6.

Fortsetzung.

Wollen wir erforschen und wissen, ob irgend eine Handlung frei ist, oder irgend eine aus einer freien Handlung herkommende Wirkung frei genannt

nannt werden könne, so müssen wir mit allem Fleis uns dahin bemühen, daß es gewiß werde, ob auch diese Person, der wir diese Handlung und ihre Wirkung zurechnen wollen, die wahre Ursach dieser Handlung ohne Zutritt irgend einer andern sey, und die Folge dieser Handlung von freien Stücken hervorgebracht habe, oder vielmehr in andern Umständen, die entweder gar nicht, oder nicht gänzlich von dem freien Willen dieses Menschen abhingen, zu suchen sey. Hieraus folgt, daß ein mit direktem Vorsatze, d. i. mit freiwillig unternommenem Anschlag begangener Mord, mit ganz anderm Ernst zuzurechnen sey, als der, der mit indirektem Vorsatz, und ohne daran zu denken, begangen worden ist.

Weil aber, wie die gesunde Vernunft lehrt, jede Zurechnung aus den dem gemeinen Wesen vorgeschriebenen Gesetzen hergeleitet werden muß, so habe ich es für schicklich zu seyn erachtet, wenn ich, ehe ich die übrigen Theile, die zur Zurechnung gehören, erwäge, vorher zuerst etwas von den Gesetzen, und von den Strafen, die hieraus hergeleitet werden, so weit sie hieher zu gehören scheinen, erinnere und vorausschicke.

§. 7.

Von den Gesetzen.

Die Gesetze sind, in Rücksicht des gemeinen Wesens, Vorschriften, nach welchen die Bürger

die Art und Weise, sowohl desienigen, was sie thun, als auch desienigen, was sie unterlassen sollen, einrichten müssen, und, was die Richter anlangt, Regeln, wornach sie die Handlungen der Bürger erfordern und abwägen sollen. Da aber unter diese Gesetze entweder nur einzelne Verbrechen gebracht, oder mehrere Arten von Missethaten denselben unterworfen werden können, so folgt, daß Gesetze entweder allgemeine Regeln sind, worunter nämlich alle unter der nämlichen Gattung begrifne Arten eingeschlossen sind, oder partikuläre, in welchen nur Eine solche Handlung, die in mehrere Arten nicht getheilt werden kann, begriffen und denselben unterworfen ist. Wenden wir nun diese Eintheilung auf die Verbrechen an, so wird Jedermann leicht einsehen, daß ganz und gar kein Gesetzgeber, wär er auch der allerklügste, ein so vollkommnes Criminalgesetz zu geben im Stande sey, daß er bei Anordnung des Gesetzes gänzlich auf alle irgend vorkommende Arten Rücksicht nehmen, und die Anordnung auf alle diese Arten zu richten vermöge, daß aber auch wegen der menschlichen Schwäche nicht viele besondere, durchgängig vollkommne Gesetze vorhanden seyn können. Denn da die unrechtmäßigen Handlungen so mancherlei und so verschieden sind, daß auch der Weiseste auf sie hinlängliche Vorsicht nicht nehmen kann, und Verstand und Mühe in Verordnung und Bekanntmachung so vieler Gesetze, als es böse Handlungen der Menschen giebt, vergeblich anwendet, (denn diese pflegen sich täglich

anzuhäufen, und zuweilen unter einer veränderten Gestalt, nach Art des Proteus, zu erscheinen) so geschieht der Pflicht eines Gesetzgebers in der That ein Gnüge, wenn er allgemeine Gesetze giebt, die aus der gesunden Vernunft und den Vorschriften der Philosophie hergeleitet werden. Den Richtern aber muß die Gewalt gegeben werden, die verschiedne im Criminalgerichte vorkommende Arten der Verbrechen, nach den wahren Regeln der Zurechnung und den verschiednen Graden derselben, den Gesetzen und ihren Gründen anpassend zu machen.

Alle Gesetze aber bestimmen, auf was Art die freien Handlungen einzurichten sind, damit sie mit dem Verhältniß der Gesetze übereinstimmend werden. Der Inbegrif aller freien Handlungen aber, die dem Gesetze unterworfen sind, macht den Umfang des Gesetzes aus. Hieraus folgt, daß ein solch Gesetz einen gewissen Umfang habe, und unter sich alle iene freie Handlungen begreife, die nach diesem Gesetze angestellt werden müssen. Daher faßt das Gesetz: Du solt nicht tödten, alle Handlungen, wodurch dem Leben eines Menschen Schaden und Nachtheil geschehen kann, in sich. Solche Gesetze also, die allgemeine Aussprüche enthalten, begreifen mehrere freie Handlungen in sich. Gesetzt aber, es sind Gesetze vorhanden, die einzelne freie Handlungen, bei welchen mehrere Arten mit eintreten, in sich begreifen, so kann alsdann nur diese Handlung allein nach solchem

Gesetze, mit Ausschluß aller übrigen, beurtheilt werden. Je mehrere Handlungen also einem Gesetze unterworfen sind, desto größern Umfang hat es, ie wenigere, desto kleinern. Zu diesem allen füge ich noch dies hinzu, daß ein Gesetz vollkommner, als das andere seyn könne, und solches wegen der unvollkommnen menschlichen Natur nicht anders möglich sey: Nun ist aber ein Gesetz, das nur eine einzige Handlung in sich begreift, wegen Natur der Sache nothwendig vollkommner, als das Gesetz, das mancherlei, verschiedene, und mehrere, nicht bestimmte, auch nicht zu bestimmende Handlungen in sich faßt. Es ist also auch die Pflicht des Richters, dieses Gesetz auf die Arten der vorkommenden Fälle anzuwenden, größer, und weiter ausgedehnt, als bei ienem.

§. 8.

Von den Strafen.

Alle Gesetze, besonders die criminellen, haben eine gewisse Ursache, wegen welcher dieienigen, die nach denselben ihre Handlungen einrichten sollen, zur Beobachtung desienigen, was in den Gesetzen entweder verboten oder verordnet ist, angetrieben werden, die den Namen Strafe führt. Wenn also Jemand gestraft wird, so ist allemahl nothwendig vorauszusetzen, daß seine freie Handlung, wegen welcher er gestraft wird, der Anordnung des Gesetzes, das diese Strafe bestimmt hat, gerade zuwider sey, so daß er weder im geringern noch größe-

größerem Grade, als welchen das Gesetz und dessen Grund festgesetzt, gesündigt hat. Hieraus ergiebt sich, daß derienige, der nicht in dem nämlichen Grade wider das Gesetz gesündigt hat, mit Unrecht die ordentliche Strafe des Gesetzes leide, weil dessen freie Handlung nicht geradezu dem Gesetze zuwider war, sondern er vielmehr entweder im grössern oder im geringern Grade, das ist, entweder schwerer oder leichter gesündigt hatte. Es folgt hieraus, daß in ienem Fall eine Erhöhung, in diesem eine Minderung der Strafe Statt findet, denn selbst die freien Handlungen der Menschen haben nach demienigen, was oben im 2. §. gesagt worden, ihre Grade.

Nun aber sind die bösen Handlungen der Menschen die Ursach, weswegen die Strafen festgesetzet werden, folglich müssen die Strafen und ihre Stärke allemahl nach der Verschiedenheit der freien Handlungen selbst angewendet werden. So ist derienige Straßenräuber, der, so lange er lebt, dem gemeinen Wesen zum größern Schaden gereicht, und von dem man den Endzweck der Strafen, seine Besserung, gewiß nicht erwarten kann, mit der Lebensstrafe zu belegen, damit er ins künftige Niemanden schade; derienige aber, der nicht so verstockt ist, sondern der vielmehr aus einem Fehler der Erfahrung, oder Kenntniß der Dinge, oder aus Ursach irgend eines andern Umstandes, oder, um mich kurz zu fassen, ohne Vorsatz ein Verbrechen zu begehen, oder ohne Vorsatz dasie-

nige Verbrechen, was aus seiner Handlung floß, zu begehen, gesündigt hat, und von welchem nicht allein ein solches Verbrechen in Zukunft nicht zu befürchten, sondern vielmehr vielleicht viel Nutzen zum Wohl des gemeinen Wesens zu erwarten ist, hat warlich ganz nicht in dem nämlichen Grade gesündigt, als iener. Da er also mit ienem nicht im gleichen Verhältniß steht, so scheint er nicht mit der nämlichen Strafe, als iener, belegt werden zu können. Der Unterschied aber liegt darin, daß er mit ienem nicht einen innerlichen Anschlag gemein hat, sondern nur ein gewisses äusserliches Faktum, welches zufällig ist. Da endlich der Endzweck der Strafen durch eine weit bessere und klügere Veranstaltung erreicht werden kann, (man sehe den folgenden §.) so scheint dieser nicht mit dem Tode bestraft werden zu können. *)

§. 9.

*) Ob aber die Lebensstrafen mit Billigkeit und Recht heut zu Tage angewendet werden oder nicht, ist hier nicht der Ort zu untersuchen. Aber ich glaube es schuldig zu seyn, von dieser Sache so zu reden, wie es iezt noch angenommen ist. Blos dies glaube ich noch hinzusetzen zu müssen, daß ich der Meinung bin, daß ein Fürst, wenn sichs Jemand untersteht, mit vorherüberlegten Vorsatz einen andern zu tödten und wider die Gesetze zu sündigen, ein Recht habe, wegen des Wohls des gemeinen Wesens ein solch Glied der Gesellschaft fortzuschaffen, weil es durch seine unerlaubte Handlung sich gleichsam seines Rechts zu begeben, und ienem, der die höchste Gewalt hat, Freiheit einzuräumen scheint, diese seine That zu bestrafen und auch nach Be-

§. 9.

Von dem Endzweck der Strafen *).

Der Endzweck der Strafen kann vielfach seyn, und ich glaube, man müsse denselben auch nicht so de-

Beschaffenheit der Umstände mit einer Lebensstrafe zu belegen. Sodann bin ich immer der Meinung gewesen, daß die Lebensstrafe wegen der großen Bosheit mancher Menschen nicht ganz abgeschaft, sondern daß diese vielmehr mit den Leibesstrafen weislich verbunden werden müssen; daß bei diesen stehen zu bleiben, wenn man sieht, daß der Verbrecher entweder aus Ekel des Lebens, oder aus überaus großer Bosheit den Tod nicht fürchtet, daß aber alsdann zu den Lebensstrafen zu greifen sey, wenn ein unersätzlicher Schade, woferne der Verbrecher in Freiheit käme, zu befürchten steht, und wenn gelindere Strafe etwa nicht zureichend sind.

Und weil auch der weiseste Gesetzgeber alle Arten von Verbrechen und ihre verschiedne Veränderungen weder vorhersehen noch prophezeien kann, und daher auch nicht die Grade der Strafen so vollkommen festsetzen kann, daß nicht zuweilen eine Art, die in dem Gesetz ausdrücklich nicht enthalten ist, mit unterlaufe, so ist es in der That der Richter Schuldigkeit, diese Grade bei Beurtheilung der Verbrechen genau zu bestimmen.

Man vergleiche *Servin* de la legislation criminelle. p. 44.

Das Gegentheil hat von Globig und Huster in Zugaben u. s. w. S. 221.

*) Man sehe Cäsar über den Zweck der Strafen; in seinen Denkwürdigkeiten aus der philosophischen Welt; im 4ten Bande, S. 119.

definiren, daß einer und der nämliche auf iede begangene Verbrechen passen könne. Ich habe mir also die Sache so vorgestellt.

Der allgemeine, sich auf iedes Verbrechen beziehende Endzweck der Strafen ist die Sicherheit des gemeinen Wesens. Nun aber wird Ruhe und Wohlstand des gemeinen Wesens entweder so erhalten, daß eine mäßige und einer Züchtigung ähnliche Strafe hinreichend ist, oder so, daß durch Gelindigkeit der Strafen kein Gutes bewirkt zu werden scheint, sondern daß vielmehr der höchste Ernst und die äusserste Strenge nothwendig angewendet werden muß. Denn so wie sanfte Aerzte erst alles zu versuchen rathen, wenn noch Hoffnung da ist, daß bei einer noch nicht unheilbaren Wunde gelinde Mittel noch etwas ausrichten können, so erheischt die gesunde Vernunft, wenn von den Vorstehern des gemeinen Wesens der nämliche Endzweck den öffentlichen Zustand zu erhalten und zu beschützen durch gelinde Mittel erreicht werden kann, die härtern zu entfernen und die gelinden vorzuziehen, als welche auch eher zur Hand, und sowohl der Freiheit der Menschen, als auch der Sanftmuth und Gelindigkeit der Gesetzgeber, und folglich auch dem Wohl des gemeinen Wesens mehr angemessen sind. Und es fehlen auch nicht Arten von Verbrechen, und es giebt auch Verbrecher, wo der heilsamste Endzweck der Strafe ohne Härte erreicht werden kann, daher ist es denn offenbar, daß bei Bestrafung solcher Arten von

von Uebelthaten mehr diese Gelindigkeit, als Strenge anzuwenden sei.

Das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens aber, als der allgemeine Zweck der Strafen, wird auf mehrere Weise bewirkt, entweder, damit andere die Schwere eines solchen Verbrechens fühlen und davon abschrecken lernen, oder so, daß zügleich selbst der Bösewicht gebessert, klug und fromm werde, oder auch, damit andere behutsam werden und nicht leicht wider die Gesetze sündigen, oder endlich so, daß die Sicherheit und die Unverletzlichkeit des Lebens und der Güter anderer Menschen fest gestellt werden.

Das scheinen mir die Theile des ganzen Zwecks der Strafen zu seyn, nämlich der Bequemlichkeit und des Wohls des gemeinen Wesens. Nun frage ich: wenn es leicht einzusehen ist, daß der Verbrecher durch sein Verbrechen äusserst erschüttert worden, und daß diejenigen, die verwegner Weise in Gefahr des nämlichen Verbrechens fallen können, schon durch eine gelindere Strafe, mit welcher der Verbrecher zu belegen ist, vorsichtig und abgeschreckt, und die Sicherheit der Bürger durch dieselbe leicht befestigt werden könne, ob es recht sey, die nämliche Strafe auf diesen Unglücklichen zu legen, wie auf denjenigen, der aus Bosheit verbrochen hat, der nicht das mindeste Zeichen einer Sinnesveränderung von sich giebt, und der dem gemeinen Wesen viel trauriges und nachtheiliges droht? Wäre es nicht dem höchsten Zweck

der

der Strafen, der gemeinen Wohlfarth nämlich, gerade zuwider, wenn iener die nämliche Strafe büßen müste, als dieser, wenn das gemeine Wesen um denienigen Bürger, der den Vorsatz zu verbrechen entweder gar nicht hatte, oder den traurigen Ausgang ganz nicht voraussahe, durch eine Todesstrafe kommen sollte, der, erschüttert über seine unglückliche That, schon die gröste Strafe durch die Unruhe seines Gemüths leidet, und sicherlich dereinst dem gemeinen Wesen zum großen Nutzen und Vortheil gereichen wird? Ja einige Todesstrafen haben zur Abschreckung anderer von ähnlichen Verbrechen keine Wirkung, z. B. dieienige eines Vaters, der von Ohngefähr den Sohn, während daß er ihn züchtigte, unglücklicher Weise tödtete. Denn seine Handlung zum Züchtigen war blos die Ursach des unvorhergesehenen Todes; andere Bösewichter aber, die, aus Bosheit angetrieben, einen Mord begehen, können warlich nicht mit diesem unglücklichen Vater in Vergleichung gestellt werden, weil sie innerlich nichts mit ihm gemein haben. Hieraus ergiebt sich, daß dieienigen Strafen ungerecht sind, die Uebel mehr verbreiten als verhindern; ferner wenn der nämliche Zweck durch Anwendung kleinerer Strafen erreicht ward. Denn weil größere Strafen alsdann unnütz sind, so sind sie auch ungerecht.

§. 10.

Vom Verhältniß der Strafen.

Daß die Verbrechen verschieden sind und daß es deswegen mancherlei Arten von Verbrechen giebt,

giebt, die einer und der nämlichen Gattung des Verbrechens untergeordnet sind, wenn man auf die freien Handlungen eines ieden Menschen, der ein Verbrechen beging, Rücksicht nimmt, wird Niemand in Abrede seyn, welches auch aus dem, was oben im 2ten §. gesagt worden ist, erhellet. Da aber aus einem ieden Verbrechen eine Verletzung entsteht, eine Verletzung aber größer, als die andere ist, und genannt werden kann, so folgt, daß die Verbrechen, was die aus denselben entstehende Verletzungen anlangt, sowohl große, als kleine sind. Sind aber manche Verbrechen größer, als andere, so müssen sie auch mit einer schwerern Strafe belegt werden, welches selbst aus der Natur der Sache herzunehmen zu seyn scheint. Da aber dieses nicht nur von den unter sich verschiednen Verbrechen, sondern sogar auch (als welches aus der oben im 2ten und 4ten §. dargethanenen Natur der freien Handlungen fließt) von den mancherlei Arten des nämlichen Verbrechens, welches die Gattung zu nennen ist, gesagt werden kann, so folgt, daß auch verschiedne Strafen nicht allein in Ansehung der Verbrechen überhaupt genommen, sondern auch in Ansehung der mancherlei unter der Gattung des Verbrechens begriffnen Arten zu setzen sind. Hieraus entsteht eine gewisse Weise und Verhältniß der Strafen, nach der Verschiedenheit der freien Handlungen. Je schwerer also eine Verletzung ist, die aus einem mit Bedacht und Fleiß begangenen Verbrechen entsteht, desto größer ist der Grund, die Gefahr abzuwenden.

In ie geringerm Grade hingegen die Verletzung dem Verletzenden zugerechnet werden kann, desto geringer ist auch der Grund, Gefahr von diesem Verbrecher weiter zu fürchten. Nun entstehen aus Verbrechen Verletzungen, die Schwere derselben scheint aus der grössern oder kleinern, künftigen oder bevorstehenden Gefahr abgewogen werden zu müssen, es muß daher nothwendig eine größere Ursach und Grund, um große Verbrechen abzuwenden, vorhanden seyn, eine kleinere, um kleine Verbrechen abzuwenden. Der Grund, daß ein Verbrechen in Zukunft nicht geschieht, ist oder kann desto größer seyn, ie größere Strafe angeordnet worden, daher folgt, daß desto größere und härtere Strafen bestimmt werden müssen, ie größer die Verbrechen sind.

Schwere Verbrechen scheinen mir dieienigen zu seyn, die eine sehr große Gefahr dem gemeinen Wesen drohen und die öffentliche Wohlfahrt wegen des bösen Beispiels gänzlich stöhren und umstürzen; z. B. wenn Jemand aus Bosheit ein Verbrechen begeht und keine Hoffnung einer Sitten- und Lebensbesserung von sich giebt. Mehr zu entschuldigen scheinen mir dieienigen zu seyn, die von solcher Beschaffenheit und Natur sind, daß sie ganz nicht von dem freien Willen des Verbrechers abhangen, und aus welchen kein so großer und unersetzlicher Schade entsteht, der auch in Zukunft traurig und schrecklich ist, ferner, die mit eben der Leichtigkeit bestraft und vermieden wer-

den

den können, indem eine gelindere Strafe auferlegt und eine schwerere bei Seite gesetzt worden, so daß durch die Gelindigkeit dieser der nämliche Zweck erreicht werden kann, als durch die Härte jener Strafe.

Hieraus ergiebt sich, daß eine mit vorgefaßter Ueberlegung begangene Schandthat mit einer schwerern Strafe zu belegen sey, als ein Verbrechen, das mehr einer Verschuldung oder Nachläßigkeit zuzuschreiben ist. Größere Verbrechen also, die mit direktem Vorsatz zu sündigen, begangen werden, sind überhaupt genommen zwar schwerer zu bestrafen, als diejenigen, die einer Verschuldung zugerechnet werden, allein da ein Verbrechen dieser Art, wie oben im 2ten §. aus der Natur der freien Handlungen, meiner Meinung nach, erwiesen worden ist, schwerer seyn kann, als das andere, die Schwere einer Strafe aber nach der Schwere des begangenen Verbrechens abgemessen werden muß, so folgt, daß ein größerer Grad der Strafe bei Bestrafung eines boshafter Weise begangenen Verbrechens angewendet werden müsse, ein kleinerer aber, wenn der Vorsatz zu verbrechen entweder gar nicht da war, oder er nicht für Eifer und Begierde zu schaden vorzüglich brannte.

Denn da nach dem, was oben im 2ten §. gesagt und mit einigen Beispielen erläutert worden ist, die Größe eines Verbrechens nach der Größe

der Begierde, von der das Gemüth des Verbrechers angefüllt war, zu schaden, geschätzt wird, und sich daraus darthut, so geschieht auch, unserer Meinung nach, mit größerm Rechte die Zurechnung, wenn er den unglücklichen Ausgang und Erfolg hinlänglich vorhersehen konnte. Wenn aber der Verbrecher diesen entweder nicht deutlich voraussahe, oder auf keine Weise sich einbilden konnte, oder mit einem geringen Reitz das Gemüth, zu schaden, angetrieben ward, alsdann muß, wenn ein Maaß in Sachen gilt, wenn es gewisse Grenzen giebt, ausser welchen das, was Recht ist, nicht bestehen kann, wenn, sage ich, das Maaß und Verhältniß der Strafe Statt haben muß, einerlei Strafe schlechterdings nicht angeordnet werden. Wenn also von Seiten des Verbrechers ein uneigentlicher Vorsatz mit vorkömmt, das ist, wenn aus der freien Handlung eine widerstehende und von der Absicht des Handelnden entfernte That entstand, und die freie innerliche Handlung mit der äusserlichen gar nicht übereinkam, so kann man annehmen, daß eine mit vorgefaßtem Entschluß begangene That desto schwerer zu bestrafen und zu ahnden sey, je heftiger die Absicht zu schaden dabei war, härter, wenn das Verbrechen mit Vorsatz, als ohne Vorsatz begangen ward, gelinder aber, wenn blos eine uneigentliche Vorsätzlichkeit, das ist, wie wir oben erörtert haben, nicht seine That, die er sich dachte, sondern eine von seinem gefaßten Endschluß entfernte That sich darthut.

Da

Da aber auch manche Verbrechen von der Art sind, daß aus dem Zusammenhange der Umstände die aus denselben entstehende Gefahr oder Schädlichkeit entweder vermindert oder vermehrt wird, und die Größe der entweder bevorstehenden oder herannahenden Gefahr oder Schädlichkeit eine große Einwirkung auf die Vermehrung und Vergrößerung der Schwere der Verbrechen hat, so ist nöthig, daß wir bei Ahndung der Verbrechen, um eine angemeßne Strafe festzusetzen, auch auf alle eintretende Umstände Rücksicht nehmen. Denn ie mehr sich der Wille zu schaden vermindert, desto geringer wird auch der künftige Schaden und die Gefahr von Seiten des Verbrechers, ie mehr sich der Wille zu schaden vermehrt, destomehr vermehrt sich auch der Schaden und die Gefahr, und in ie größrem Grade dies alles angetroffen wird, eine desto größere Strafe ist festzusetzen, in ie geringerm aber, eine desto kleinere. Alles dieses hat mit dem, was von dem Zweck der Strafen, im vorhergehenden §. gesagt worden, Zusammenhang.

§. 11.

Von der Zurechnung.

Allein zur rechten und billigen Beurtheilung der menschlichen Handlungen ist es nicht genug zu wissen, dieser oder iener sey der Urheber einer guten oder bösen Handlung, sondern man muß auch untersuchen und nachforschen, ob dessen Handlung

von seinem freien Willen ganz abhing, und ob der Handelnde alle aus seiner That fließende Wirkungen entweder wissen oder wenigstens muthmaßen konnte. Wird dieses genau beobachtet, so sieht ein Jeder leicht, daß nicht alle Handlungen sich so einander gleich und ähnlich sind, wenn es gleich beim ersten Anblick zu seyn scheinet, daß man sie auf einerlei Art, ob sie schon vielleicht von einerlei Gattung zu seyn scheinen, beurtheilen und zurechnen könne. Denn so viel Handlungen, so viel begleitende Ursachen bieten sich auch dar, welche verlangen, ein anderes Urtheil von diesen, ein anderes von ienen, nach dem Ausdruck des Poeten: wenn zwei Personen einerlei thun, so ist es doch nicht einerlei, zu fällen.

Denn in manchen menschlichen Handlungen erblickt man eine völlige Kenntniß der Sache, die gethan werden soll, oder gethan worden ist, und eines ieden daraus herfließenden Erfolgs, bei andern fehlt diese Kenntniß des Handelnden entweder gänzlich, oder des Erfolgs; indem die That von dem Handelnden vollbracht wird, durchschaut er sie nicht hinlänglich; bei andern kommen zugleich Handlungen von einem guten Ursprung zwar mit vor, denen aber das Glück nicht günstig gewesen, oder die von nothwendigen unveränderlichen Naturgesetzen regiert werden, die auch der Klügste vorherzusehen nicht vermag.

Wer wird also wohl läugnen, daß diese Handlungen nach der verschiedenen Kenntniß der dar-

zwischen tretenden Dinge der Handelnden und der aus den verschiednen herfließenden Wirkungen nicht auf einerlei Weise beurtheilt und zugerechnet werden müssen? Es ist daher nothwendig, daß vor allen Dingen die Ursache erforscht werde, wodurch der Handelnde zur Handlung angetrieben ward, um zu sehen, ob sie gänzlich, oder zum Theil und in wie ferne sie gut gewesen, ob ferner die aus der Handlung des Handelnden herkommende Wirkung zu den freien, oder weniger freien gezählt werden könne, oder ob sie vielmehr eine Verschuldung, Nachlässigkeit, oder dem Vorsatz des Handelnden, oder dem ohngefähren blossen oder vermischten Zufall zuzuschreiben sey. Hat man dieses erkannt und eingesehen, so scheint es mir nothwendig zu seyn, zu untersuchen, ob solche Handlung, die dem Urheber zuzurechnen ist, auch in dem Gesetze, das eine Strafe auf eine solche Handlung bestimmt, in so ferne begriffen ist, als sie darinn begriffen seyn muß, wenn die in dem Gesetze bestimmte Strafe dem Urheber auferlegt werden soll. Ist aber solche Handlung unter dieser Form in dem Gesetze nicht begriffen, alsdenn scheint die Strafe zu mäßigen zu seyn, weil eine völlige Zurechnung nicht Statt haben kann, indem entweder der Handelnde keine völlige Kenntniß der Sache hatte, oder der Erfolg der Handlung mehr einer Verschuldung oder einem Zufall zuzuschreiben ist, oder endlich sonst irgend eine andere Ursache eintrat, die von dem freien Willen des Handelnden entweder gar nicht, oder nicht

absolut abhing. Hieraus ergiebt sich, daß, wenn wir das Lob der Gerechtigkeit im Zurechnen zu erlangen trachten, wir die wahre Ursach, die den Handelnden zum Handeln antrieb, erforschen, diese mit dem vorgeschriebnen Gesetze vergleichen und sehen müssen, ob und auf welche Weise diese Handlung, wovon die Rede ist, unter dem Gesetze begriffen sey, ob sie zu den Arten, die unter dem vorgeschriebnen Gesetze enthalten sind, gerechnet werden können, und auf welche Weise sie entweder einzuschränken oder zu erweitern sey. Ueberdies aber scheint auch auf die Mittel Rücksicht zu nehmen zu seyn, die der Handelnde zur Erreichung seines vorgesetzten Endzwecks erwählte, auf ihre Qualität, auf den Ort *), wo er das Verbrechen beging, auf die Instrumente **), die angewendet wurden, ob der Verbrecher diese bei sich trug, um mit denselben zu schaden, ob die Instrumente von solcher Beschaffenheit sind, daß sie zur Bewirkung eines großen Uebels alles beitragen, endlich auf die Wirkungen selbst, ob sie gerade aus der Ursache und den angewendeten Mitteln herflossen, oder anderswo herkamen.

Hier=

*) So ist einem Jäger, der im Gehölze dem Wilde nachstellt, und einen Menschen, den er nicht sahe, tödtet, dieser Mord leichter zuzurechnen, als wenn er denselben an einem andern Orte beging.

**) So ist, z. B., einem Soldaten, der sein Seitengewehr allemal bei sich tragen muß, wenn er nicht in der Absicht, um Jemanden zu verletzen, ausgegangen

Hieraus läßt sich leicht abnehmen, daß man eine gerechte Zurechnung auf verschiedne Weise nach Beschaffenheit und dem Grunde der Handlung und dem Zustande des Urhebers selbst, der diese Handlung entweder durch fremde oder seine eigne Kräfte anstiftete, anwenden müsse, welches aus dem folgenden §. erhellen wird. So oft also Jemand die Ursach einer freien Handlung und der freien, aus dieser Handlung kommenden, Wirkung ist, so oft kann diese Handlung dem Handelnden zugerechnet werden. So oft aber der Handelnde die Ursach der Handlung nicht war, so kann sie ihm, als Urheber, auch nicht zugerechnet werden. Daraus folgt auch, daß die dieser Handlung in dem Gesetze bestimmte Strafe aufhört. Es kann sich zwar zutragen, daß Jemand die entfernte Ursach irgend einer That ist, aber er kann, weil sie von dessen freien Willen entweder ganz und gar nicht, oder nicht einzig und allein abhing, nicht für ihren Urheber gehalten, es kann auch solche ihm nicht gänzlich zugerechnet werden.

gangen ist, sondern vielmehr, nachdem er von einem andern plötzlich überfallen und zum Zorn gereizt worden, den Säbel, um sich zu vertheidigen, zieht, und in dem Kampf den, der ihn angegriffen hat, tödtet, diese That ganz anders zuzurechnen und zu beurtheilen, als wenn ein anderer mit einem Degen oder einem andern tödtlichen Gewehr bewafnet, in der Absicht, Jemanden zu verletzen, ausgegangen ist.

§. 12.

Von der Art und Weise und den Graden der Zurechnung.

Wenn wir entweder von den guten oder bösen Handlungen der Menschen, und zwar von diesen nach Vorschrift des Gesetzes gerecht urtheilen wollen, damit ienen Belohnungen, diesen aber gesetzmäßige und verdiente Strafen zuerkannt werden, so muß, meiner Meinung nach, vor allen Dingen untersucht werden: ob die Handlung des Handelnden frei, oder nicht frei gewesen ist; ob sie im höchsten, oder mittlern, oder niedrigsten Grade frei zu nennen ist; ob die Wirkung der Handlung aus der ersten Absicht des Handelnden geraden Wegs oder durch Umschweif ergangen ist; ob diese mit iener vollkommen, oder weniger genau übereingekommen ist.

Aus diesem und dem übrigen, was oben im 2ten und in den folgenden Paragraphen von den freien Handlungen der Menschen vorläufig gesagt worden, ist hinlänglich zu ersehen, daß so verschiedene und mancherlei Arten und Oerter, die bey der Zurechnung nothwendig beobachtet werden müssen, vorkommen, eben so vielfach die freien Handlungen der Menschen sind und vorkommen, und eben so ungleich die Arten und Oerter derselben angetroffen werden. Aus diesen erhellet, daß alle Zurechnung irrig und ungerecht sey, die bloß aus dem Erfolg hergenommen, und wo auf die

Grade

Grade der freien Handlungen nicht gesehen wird. Dies ist aber nicht das einzige, was beim Zurechnen zu betrachten ist, sondern es ist auch zugleich nöthig, daß, wenn die Bestimmungen und die rechten Arten der menschlichen Handlungen untersucht werden sollen, auf das Gesetz selbst, dessen Kraft und Grund, dem man diese Handlung, von der die Rede ist, unterworfen zu seyn glaubt, Rücksicht genommen werde. Denn da (welches aus dem 7den §. von den Gesetzen klar ist) manche Gesetze so beschaffen sind, daß sie nur eine einzige Art des Verbrechens, und diese allein unter sich begreifen, und welches Verbrechen in mehrere Arten nicht unterschieden wird, und verschiedene und mancherlei Weisen und Veränderungen nicht verstattet *), so ist leicht einzusehen, daß in diesen und ähnlichen Fällen eine Zurechnung, die man nach Graden oder Unterschied machen wollte, unnütz und eitel seyn würde.

Aber auch aus dem, was oben im 7den §. gesagt worden, scheint sich zu ergeben, daß andere Gesetze die Eigenschaft haben, daß sie nicht eine besondere Art, die bestraft werden soll, nennen, sondern nur die Gattung des Verbrechens anzeigen, welche aber sehr viele verschiedene und in ihren Grenzen nicht eingeschränkte, auch vielleicht nicht zu bestimmende Arten von Verbrechen in sich

fasset.

*) Als wie, wenn ein Soldat das Lager verläßt.

fasset. Wo aber dies geschieht, so muß, wie ein Jeder sieht, die Zurechnung Stufenweise nach der Qualität und den verschiedenen Weisen der freien Handlungen geschehen. Es muß daher sich derjenige, dessen Amt es mit sich bringt, über die Thaten der Menschen zu urtheilen und auf die Uebelthaten böser Menschen gesetzmäßige Strafen zu legen, nothwendig gewisse und unzweifelhafte Regeln, die aus gesunden Prinzipien der Philosophie hergeleitet worden, bilden, damit ein Jeder, der eine böse That begangen hat, mit einer gerechten Strafe, mit Beobachtung eines gerechten Verhältnisses, belegt werde.

Da aber solche beständige und daurende Regeln, die auf alle Uebelthaten und ihre so verschiedene und mancherlei, als häufig vorkommende Arten anzuwenden wären, nicht festgesetzt werden können, und die geringste hinzutretende Ursach oft die ganze Sache verändert, so wird ein Jeder leicht einsehen, daß so viele Regeln nicht gegeben werden können, als nöthig sind, um alle Arten der Verbrechen solchergestalt nach denselben zu bestimmen, daß sie nicht zuweilen betrügen und einer plötzlichen Veränderung unterworfen seyn sollten.

Es sey also genug, überhaupt nur einige Regeln zu geben, nach welchen, wie ich dafür halte, die mehresten Verbrechen beurtheilt werden können, und die mir Anlaß zu geben scheinen, um andere unterliegende Regeln nach der Natur eines ieden Verbrechens leicht aus denselben herzuleiten.

Vor

Vor allen Dingen aber scheint darauf Rücksicht zu nehmen und zu untersuchen zu seyn: 1) wer der Urheber des Verbrechens sey, das untersucht werden soll; 2) Welche Ursache und von was für Beschaffenheit es gewesen, durch die er bewogen worden, dies Verbrechen zu begehen; 3) ob er in einem guten oder bösen Anschlag begriffen gewesen; 4) ob Handlungen, die mit einem guten Vorsatz unternommen worden, denen es aber an einem günstigen Schicksal gemangelt, oder die bloß von den Gesetzen der Natur abhingen, mit vorgekommen sind; 5) ob das Verbrechen an einem rechten oder unrechten Ort begangen worden sey; 6) ob der unglückliche Erfolg unmittelbar von einem bösen Anschlag entstanden sey; 7) ob der Verbrecher eine völlige Kenntniß der Sache gehabt habe; 8) ob eine Gelegenheit gesucht, und mit überlegtem Vorsatz die begangene That angefangen und vollbracht, oder vielmehr in plötzlicher Anregung die böse That vollzogen habe; 9) ob er alle schickliche Hülfsmittel, die zur Vollbringung der bösen That gehörten, angewendet habe; 10) ob er die Natur aller vorhergehenden, begleitenden und darauf erfolgenden Dinge vollkommen und deutlich eingesehen und vorher gewußt habe; 11) endlich, ob aus der Absicht des Verbrechers die böse That selbst, die er wollte, entstand.

Wenn diese Umstände recht untersucht und erwogen worden, so muß die Sache, meinem Bedünken

ken nach, nach folgenden Regeln entschieden werden.

I. Gesetzt, es sey offenbar, daß der Handelnde der Urheber des Verbrechens sey, und den Anschlag zur That gefaßt habe; daß er mit vorher genommener Ueberlegung gehandelt habe, daß er schickliche Hülfsmittel zu dem bösen Endzweck zu gelangen gesucht, gewählt, angewendet, und keine schickliche Gelegenheit zur That versäumt, Kenntniß der vorhergehenden und begleitenden Fälle gehabt, auch die darauf folgende vollkommen und ganz gewußt und solche vorhergesehen habe, wenn es daraus klar und keinem Zweifel unterworfen ist, daß eben das nämliche aus seiner freien Handlung entstanden sey, was er sich gleich Anfangs vorgesetzt hatte, so wird alsdann diesem der ganze böse Erfolg, Ausgang und Wirkung mit Grunde zugerechnet, und büsset die in dem Gesetze bestimmte ordentliche Strafe mit Recht, denn er handelte im höchsten Grade frei, nach demienigen, was wir im 2ten §. I. 2. gesagt haben.

II. Wenn aber der Handelnde zu sündigen, und übel und wider die Gesetze zu handeln zwar sich vorgenommen, aber einen so unglücklichen Ausgang, als wirklich erfolgte, nicht erwartet, denselben auch auf keine Weise gewünscht hatte, dem ist zwar die Wirkung und der Erfolg der bösen Handlung mit Recht zuzurechnen, weil er aus einer bösen Absicht entstand, aber er ist ihm in

einem ganz geringen und zweitem Grade zuzuschreiben, und deswegen kann die in dem Gesetze bestimmte ordentliche Strafe warlich nicht Statt haben, sondern man muß, weil seine Handlung im Ganzen nicht frei ist, vielmehr bei einem geringern Grade der in dem Gesetze festgestellten Strafe stehen bleiben. (§. 2. I. b.)

III. Wenn hingegen der Handelnde zwar nicht den Anschlag böse zu handeln faßte, doch aber er, wenn alle mit verbundne Umstände wohl erwogen und überdacht wurden, auch aus dem Zusammenhange der Dinge und der Natur der Handlung, den bösen Ausgang, der wirklich erfolgte, durch Schlüsse vorhersehen, oder wenigstens vermuthen konnte, aber, der allgemeinen menschlichen Schwachheit unterworfen, das Vermögen, um alles, was sich etwa zutrug, zu durchdringen und gehöriger Weise zu erwägen fehlte, so ist diesem allerdings der böse Erfolg, der aus dessen Handlung, die zwar keinen bösen Endzweck hatte, entstand, wegen einer gewissen Nachlässigkeit, worinn er sich dennoch im Handeln befand, zuzurechnen, allein das Böse, das beim Ausgang sich ereignete, ist, weil es nicht von seinem freien Willen abhing und mehr einer unglücklichen Collision der Dinge zuzuschreiben zu seyn scheint, ihm im untern Grade zuzueignen. Daher wird auch eine willkührliche und mäßige Strafe hinreichend seyn, und keine schwere Statt finden. (§. 2. II. a.)

IV. Wenn endlich der Handelnde mit dem besten Entschluß zum Handeln angetrieben ward, schickliche Hülfsmittel, um ein gutes Werk und einen guten Erfolg, der daraus entstehen sollte, zu bewirken, anwendete, auch den bösen Erfolg und unglücklichen Ausgang seiner guten Operation aus dem Zusammenhange der Dinge im Handeln nicht vermuthen konnte, so ist diesem, wenn es nur Recht ist, diesen Erfolg zuzurechnen, solcher unglücklicher Ausgang in einem gewissen Grade zuzueignen; ia es scheint vielmehr dieser andere Theil seiner Handlung, da derselbe auf keine Weise von seinem freien Willen abhing, einer Zurechnung gar nicht unterworfen zu seyn, sondern muß vielmehr zu den unvorhergesehenen Fällen gerechnet werden, und deswegen ist eine solche That desienigen, der mehr durch Zufall als Anschlag schadete, nicht einmahl mit einer willkührlichen Strafe, wie ich dafür halte, zu belegen (§. 2. II. β.)

Schluß.

Es wäre noch mehreres herzusetzen, wenn ich hätte für gut befunden, den Umfang dieser Schrift, den ich mir anfänglich vorgesetzt hatte, beizubehalten. Es kam nicht sowohl darauf an, die Materie von dem, was gesagt werden sollte, zusammenzuraffen, als vielmehr die Art und Weise, das abzuhandelnde vorzutragen, zu suchen. Auch durfte die Gedult der Leser nicht ermüdet, auch nicht die gegenwärtige Abhandlung so vergrössert wer-

werden, daß dem Maaß der künftigen Schrift, die ich nächstens herausgeben werde, mehr als schicklich war, entzogen würde. Dies mag also zu dieser ersten Schrift hinreichend seyn. Das Uebrige aber, das aus dem Allgemeinen, mit dem ich bisher beschäftigt gewesen bin, der Gewohnheit nach, auf das Besondere anzuwenden ist, werde ich in der andern Schrift, die juristischen Inhalts seyn wird, vorzutragen mich bemühen. *)

*) Diese Schrift wird im folgenden Stücke erscheinen.

X.

Dr. Jonas Lorenz Olgren's Abhandlung von den in der gerichtlichen Arzneikunde wohl zu unterscheidenden zweifelhaften und gewissen Zeichen des Kindermords. *)

Einleitung.

Bedauernswürdig ist das Schicksal der Sterblichen. Kaum sind sie in die Welt gekommen, so fühlen, leiden und klagen sie Schmerz und Elend, wünschen den zaudernden Tod, und wollen ihn nicht, wenn er kömmt; zur langen Ruhe gelangen wenige gesättigt, die allerwenigsten erhalten sie mit Freuden und Frölichkeit. Ob man sich etwa dafür fürchtet, was gewiß ist, was eine

*) Diss. inaug. med. de signis infanticidii dubiis atque certis in Medicina forensi bene distinguendis, quam — pro Gradu Doctoris summisque in Medicina et Chirurgia Honoribus atque Privilegiis rite consequendis a. d. XVII. Sept. 1788. publice defendit Auctor *Ionas Laurentius Olgren*, Petropolitanus. Ienae. Auf 33 Octavseiten.

ne billige und unumstößliche Nothwendigkeit hat, was in dem Gesetze der Natur gegründet ist, die dasienige, was sie zusammengesetzt, wieder auflößt, und was sie aufgelößt hat, wieder zusammensetzt? Wir werden geboren, um eher oder später die Schuld der Natur zu bezahlen, weil selbst das Leben mit Ausnahme des Todes gegeben worden ist. Allen Fällen unterworfen, Gefahren ausgesetzt, mit Leiden umgeben und bestürmt, läuft es mit der Zeit fort, und wird fortgerissen, und weil keine Reise ohne Ende ist, so kömmt man endlich zum Ziel, das Niemand vorbei gehen darf. Die letzte Schuldigkeit des Lebens ist sterben. Aber das allertraurigste Schicksal ist das Schicksal der Kinder, die kaum an dieses Licht gebracht worden und schon wieder durch einen frühzeitigen Tod weggerissen werden, so daß es zweifelhaft ist, warum sie gemacht und gebohren wurden. Der Zwischenraum, durch welchen das Leben von dem Tode absteht, ist äusserst kurz. So wenig sie von dem Kuß der Mutter wissen, so wenig wissen sie auch von ihrer Trauer, und werden wieder in die Elemente aufgelößt, aus welchen sie bestanden, ehe sie den Gebrauch der Theile wußten. Wenn gleich dies Schicksal an sich hart und übel ist, so pflegt es doch noch schädlicher unb gefährlicher der Mutter zu werden, wenn sie etwa von einem ungewissen Vater schwanger geworden, und ohne Zeugen gebohren hat. Es gehört zu dem Menschen, zu lieben und geliebt zu werden; die Natur befiehlt es und reizt dazu

 an,

an, und doch findet man nichts betrieglicher und schlüpfriger als die Liebe, denn sie lockt die Mägdchen schmeichelhaft an, aber die Unvorsichtigen verläßt sie schändlich. Zwischen Spielen und Lachen wird unwiderbringliche Zeit durchgelebt, und eher, als sie befürchten, flieht der schlaue Betrüger, die Liebe, davon, nachläßig für die Zukunft, unwissend der Verschuldung. Der Leib, der Verräther der heimlichen Liebe, wächst inzwischen und tritt in die Höhe, die Schamhaftigkeit, die Besinnung, das Bewußtseyn, das Gefühl des Rechten kehrt wieder, aber die Gemüthsruhe flieht davon, es erfolgt Angst, Mißtrauen auf den Freund, Elend, Erinnerung an die ehemalige Tugend, eine üble Betrachtung der rechtlichen Schande, Erwartung der Strafe, Unlust des Lebens. Und doch getrauet sie sich nicht das Verbrechen des Leibes öffentlich zu bekennen, sie verbirgt es, so lange wie sie kann, sie gebiert heimlich, weil sie für den süssen Namen der Mutter schaudert, aber durch ein freventliches Unternehmen. Sie wird in der That ergriffen, das Kind ist todt, und ob sie schon auf ihre Unschuld sich beruft, so findet sich doch niemand, der sich der Sache annehmen will. Sie wird ins Gefängniß geschleppt; mit Ketten und Banden beschwert, glaubt sie allen Glauben verloren zu haben, da sie die Schamhaftigkeit verloren hat, sie wird als eine Verbrecherin behandelt, weil sie ohne Vorwissen des Magistrats ihre Leibeslast abgelegt hat, und wird von dem Richter verurtheilt, entweder, weil sie die

Kunst der feilen Dirnen und die Kraft eines Abtreibungsmittels nicht gewußt, , oder weil sie die verlorne Schamhaftigkeit gefühlt, die Bürde des Leibes verheelt, die Geburtsschmerzen geduldig erlitten und ein Kind ohne Hebamme zur Welt gebohren hat. O! wie übel verfährt man mit einem Mägdchen, das sich durch die Schmeicheleien eines Mannes verführen und hinreißen ließ, und in Gefahr ihrer Rechtschaffenheit, Gesundheit und des Lebens stürzte! Wie falsch, wenigstens unbeständig und unsicher ist das Urtheil über einen begangenen Kindermord!

Denn nicht ieder Tod eines neugebohrnen Kindes kann für einen Todschlag *) ausgegeben und gehalten werden, weil dieienigen Umstände, die vor der That vorhergingen, zuvor recht erkannt, beurtheilt und unterschieden werden müssen, ehe eine Strafe bestimmt wird. Nun aber ist es gemeiniglich nicht offenbar, ob die Mutter schuld sey oder nicht, und es liegt auch nichts daran, da es sowohl für den Physikus genug ist, gewisse allgemeine Grundsätze auf das corpus delicti anzuwenden, als auch für den auf dem Tribunal sitzenden Richter, dasienige zu vollziehen, was die Carolina in solchem Fall zu thun vorschreibt. Die

*) Dies hat Wilh. Hunter deutlich gezeigt und mit Beispielen klar erwiesen; man sehe: Ueber die Beweise des Kindermords, S. 270. u. f. in Neuem Leipz. Magazin für Rechtsgelehrte, 3s Stück.

Weibsperson wird also durch Ueberredung oder durch Marter zum Bekenntniß gezwungen, sie wird auf der Stelle pro confessa et convicta (durch angewendeten Betrug und gebrauchte Gewalt nämlich) gehalten, und wird wegen Meinung und Vermuthung der That, nicht wegen der That selbst, (denn diese ist noch nicht ausgemacht) am Leben gestraft. Könnte ich dieses Schwanken und diese Uneinigkeit, die zwischen der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit vorwaltet, gänzlich aufheben, so würde Niemand glücklicher als ich seyn. Es ist hart, über das grausame Schicksal der Mägdchen, das die blinde Liebe zu Wege gebracht, das allgemeine Gesetz muthwillig erregt hat, zu seufzen, härter aber, bei blossen Wünschen stehen zu bleiben. Ich will also thun, was ich kann; und da nicht selten unerfahrne oder unvorsichtige Aerzte, die eine zweifelhafte Sache für eine gewisse ausgeben, und schlüpfrige Zeichen für sichere ansehen, die Richter betriegen, so habe ich mir vorgesetzt, vorzüglich diese theils nützliche, theils angenehme, theils meinen Kräften angemeßne Materie abzuhandeln, und, so viel ich im Stande seyn werde, zu verhüten, daß nicht in Zukunft in dieser so wichtigen und schweren Sache etwas fahrläßiger oder unverständiger Weise vorgehe. Zuerst will ich den Begriff des Kindermords genau und deutlich erörtern, sodann die gewissen und ungewissen Zeichen einzeln durchgehen. Auf solche Art wird, wie ich dafür halte, das Urtheil darüber gewisser und fester, und das Leben der

Mägdchen sicherer seyn. Dann wo nicht alles deutlich vor Augen liegt, ist es besser, die Sache in ihrem Werth oder Unwerth zu lassen, als einen Unschuldigen unter dem Schein eines Schuldigen grausam ums Leben zu bringen.

Erster Abschnitt.

Begriff des Kindermords.

§. 1.

Es ist in den Gesetzen angeordnet, daß kein Mensch den andern ungestraft verletzen, und ihn des süssen Genuß des Lebens berauben soll. Es sind Strafen festgesetzt worden, die auf ieden Verbrecher warten, damit Gleiches mit Gleichem vergolten werde. So wie aber in rechter Bestimmung eines Todschlags viele Vorsichtigkeit nöthig ist, damit man nicht das Ansehen bekomme, als wenn man Jemanden muthwilliger Weise unglücklich gemacht habe, so kann man sich leicht betriegen und betrogen werden, wenn von einem Kindermord die Rede ist. Denn ausser dem corpus delicti hat man beinahe nichts gewisses, das übrige ist höchst ungewiß. Man trauet dem Schatten, man nimmt die Präsumtion des Rechts zu Hülfe, man stellt einer unglücklichen Mutter des-

wegen nach dem Leben, weil sie heimlich gebohren, und man das Kind todt gefunden hat, und nennt das einen Kindermord, von dessen Begriff man keine hinlängliche Kenntniß besitzt, denn die Schuld liegt nicht sogleich an der Mutter, weil das Kind unter der Geburt das Leben einbüßte.

§. 2.

Ein verschuldeter Kindermord (iufanticidium culposum) ist daher eine gewaltsame, vorherbedachte, mit Wissen und Willen und durch die Handlung der Mutter vollbrachte Beraubung des Lebens eines neugebohrnen Kindes *). Ist diese Schandthat, wovon keine größere kann gefunden, keine grausamere erdacht, keine abscheulichere, und der menschlichen Natur mehr widerstehende gefunden werden, wahr und gewiß, dann mögen die Weibspersonen eine Lebensstrafe erleiden, die sich mit solcher Lasterthat befleckt haben. Ist aber die That ungewiß, und hat die Meinung, Muthmassung und Menschlichkeit des Richters mehr Gewicht, als das Geständniß und der Erweis des Verbrechens, so scheint es sicherer und eines Menschen

*) Hier hat der Hr. Verf. das Wort verschuldet (culposum) nicht in dem Verstande genommen, in welchem es die Rechtsgelehrten nehmen. Bei diesen ist der hier definirte Kindermord ein vorsätzlicher. (dolosum). Man vergl. 3tes St. dieser Samml. S. 3. §. 2.

W.

schen würdiger zu seyn, die Sache in ihrem Werth zu lassen, als eine unerlaubte Rache wegen des an sich todten Kindes zu nehmen, und die unverschuldete Mutter ums Leben zu bringen.

§. 3.

Sehr selten nämlich liegen die Ursachen des Todes am Tage. Es fehlen die Zeichen einer angebrachten Gewaltthätigkeit, die Mutter läugnet, daß sie dem Kinde weder schaden gewollt noch gekonnt hat, sie erzählt, wie sie die Geburtswehen plötzlich überfallen hätten, wie sie die Hülfsmittel nicht gewußt, wie sie alle Sorgfalt angewendet habe, wie sie in Ohnmacht gefallen, wie die Witterung so ungestüm gewesen wäre u. s. w. und beruft sich auf ihre Unschuld und ihren vorher geführten Lebenswandel; der Richter beharrt darauf und präsumirt einen bösen Vorsatz, dringt auf die unerlaubte und verheelte Schwangerschaft, auf die heimliche Geburt, auf das todtgefundne Kind, die Kraft der Gesetze, setzt mit Worten, Drohungen und Martern zu, und betriegt das ängstliche, der Gefahr unkundige, hofnungsvolle Mägdchen. So entsteht der Begriff der Unthat, ohne Wissen und Willen der Mutter, so hält man diejenige des Schwerdts würdig, die sich bis an ihren letzten Lebenshauch für unschuldig bekennt, so wird die Präsumtion des Rechts zum Schaden eines andern angewendet. Durch die Natur ist es nämlich kein Verbrechen, von einem ungewis-

sen Vater schwanger zu werden, sondern durch die bürgerlichen Gesetze; es ist an sich kein Verbrechen, an einem einsamen Ort und ohne Zeugen zu gebähren, sondern wegen der Vorurtheile der Gesetzgeber, die sich iedes unverheyrathete Mägdchen als blutdürstig vorstellen. Es ist kein Verbrechen, der Stimme der Natur zu folgen, den guten Namen auf alle Art zu erhalteu und denselben für den bösen Nachreden der Menschen, so viel möglich, zu sichern, für sich und den schwangern Leib zu sorgen, weil sowohl die Natur dies verlangt, als auch die Gesetze in den übrigen Fällen verstatten. Sollte also eine schwache, von den heftigsten Stürmen der Leidenschaften hin und her getriebene, der verlohrnen Ehre vergewisserte, aber vorsichtige Weibsperson ihre Schwangerschaft, die Geburt und selbst den Tod des Kindes nicht verbergen können, ohne eine Schandthat zu begehen? Nun aber vermindert dasienige, was in einem Affekt begangen wird, der den Menschen ausser sich setzt, die Schuld; sodann erheischt das in der Natur eingepflanzte Bestreben, auf Ehre zu halten, und die Strenge der Gesetze verlangt auch nicht, sein eigenes Verbrechen zu bekennen. Woher also die Ursache, daß man den Mägdchen, die heimlich gebohren haben, dieses Recht muthwilliger Weise wegnimmt? Meiner Meinung nach erstreckt sich die Rechtswohlthat auch auf diese.

§. 4.

Es bleibt also übrig, daß zur Schwächung des Verdachts und zur Verminderung der Strafe des Verbrechens eine genaue und unpartheiische Untersuchung der Erfolge, eine Besichtigung und Zerlegung des Leichnams *) vorhergehe, weil nach des berühmten Kochs Meinung, wenn diese verabsäumt worden, schwerlich eine Lebensstrafe Statt finden kann, wenn gleich selbst die Mutter bezeugt, das Kind habe gelebt, endlich eine fleißige Ueberlegung und Unterscheidung des geschehenen Todes. Fehlt dieses, oder sind die Nebenumstände nicht ausser allem Zweifel gesetzt, so ist es unmenschlich, dasienige einen Kindermord zu nennen, das keiner ist. Denn so wie das Sprichwort heißt, wenn zwei Personen einerlei thun, so ist es doch nicht einerlei, so ist deswegen nicht die Schuld einerlei, wenn gleich der nämliche Erfolg gewesen ist. Die eine hatte eine andere Gesinnung, wie die andere, eine andere Empfindung der Schamhaftigkeit, eine andere Erziehung, eine andere Sittlichkeit, vorhergeführte Lebensart, einen andern Anschlag, einen andern Erfolg, als man gehoft hat, und doch (so gut und freigebig sind die Gesetze) einerlei Verdacht der That, einerlei Untersuchung, fast einerlei Strafe. Hart ist das Gesetz, das allgemein

*) Man sehe *Daniel* Instit. Med. Publ. Adumbrat. p. 28.

mein verordnet, im weitem Verstande erklärt, und grausam, ohne Rücksicht auf Person und zufällige Umstände, angewendet wird. Wenige Kindermörderinnen wird man finden, die, grimmiger als Tyger, das so eben gebohrne Kind ermorden, sondern sie überlassen leicht solches seinem Schicksal. Die Mehresten gerathen in dies Elend, die vorher, ehe sie den Lockungen der Wollust und den Schmeicheleien einer Mannsperson nachgaben, einen untadelhaften und Lasterfreien Lebenswandel führten. Fühlen diese, daß sie Mutter werden, so wenden sie, in Armuth und Verzweiflung gebracht, alles an, daß sie das Verbrechen des Leibes (wenn es nur ein Verbrechen ist) entweder heimlich fortschaffen, oder ohne Beiseyn eines Menschen mit größter Lebensgefahr gebähren. Die Meinung der Menschen, und die Härte der Gesetze scheint mehr anzuklagen zu seyn, als der böse Sinn der Mägdchen. Tödten wollen sie die Frucht nicht, sondern die Bürde des Leibes ausser dem Anschauen der übelgesinnten und verhöhnenden Bürger ablegen. Die Hofnung schlug fehl, der Ausgang entsprach nicht dem Wunsche, sie unterliegen der Größe des Elendes, der Heftigkeit des Uebels, der Angst der Seele, in Ohnmacht liegend und ausser sich gesetzt, gebähren sie das Kind, dessen Leben zweifelhaft ist. In diesen Fällen pflegt der Geburtsact gewiß und der Tod des Kindes unzweifelhaft zu seyn, der böse Vorsatz aber ungewiß, die Ursach des Todes zweifelhaft, und die Verabsäumung des Geständnis-

ses

ses ist der Weibsperson nicht so sehr zuzurechnen, weil, wie Hunter *) mit Recht erinnert hat, ie schwerer das Gefühl des Mißgeschicks die Seele ängstigt und quält, desto schwerer das Geständniß der That ist. Alle Umstände, unter welchen die Handlung vorgegangen ist, müssen also fleißig erwogen und nach der Billigkeit unterschieden werden, damit nicht das gröste Recht das gröste Unrecht zu seyn scheint, damit nicht dasienige, was sich zuweilen mit den Mägdchen zugetragen hat, allgemein angenommen, und die Unschuldige wie die Schuldige, da die Ursache nicht klar da liegt, oder nicht hinlänglich erkannt worden, gestraft werde.

§. 5.

Auch ist die Besichtigung und Zerlegung des Leichnams **) nothwendig, damit es sich ergebe, woher der Tod des Kindes entstanden sey. Die Carolina verlangt sie, und das mit Recht, weil aus der veränderten Beschaffenheit der Theile, aus der veränderten Lage und dem verletzten Bau derselben sich schließen läßt, ob der Tod von einer Krankheit, oder von einer Gewaltthätigkeit hergekommen, ob er von aussen oder von innen entstanden sey, ob der gefundne Fehler selbst dem Kinde

*) In der oben angez. Schrift, S. 275.

**) *Adolphi* Diss. de infanticidii notis sect. leg. detegendis, in *Schlegel.* Opusc. ad Med. for. T. I. p. 156. sqq.

Kinde oder der Mutter zuzuschreiben zu seyn scheint. Der gerichtliche Arzt muß daher die natürliche und kranke Lage der Eingeweide wohl kennen; es ist aber deswegen doch nicht wahr und ohne Ausnahme, daß, wie der Zergliederer Hunter *), aus blinder Liebe zur Zergliederungskunst irre geführt, sagt, nur derienige recht urtheilen könne, der viele Leichname von Kindern, die schon vor oder bald nach der Geburt gestorben sind, vorzüglich alsdann, wenn er beim Zerlegen verschiedene Grade der Fäulung beobachtet habe, untersucht hätte. Denn um solche Dinge bekümmern sich die Anatomiker nicht, oft sagen sie aus der Beschaffenheit des Körpers und dem Zustande der Lungen, das Kind wäre schon vor der Geburt gestorben, wenn gleich nachher das Geständniß der Angeklagten dies Urtheil für falsch erklärt; aber das einzige ist gewiß, daß eine öftere und fleißige Untersuchung eines todten Körpers bewirken könne, daß der gerichtliche Arzt mit grösserem Zutrauen über das Corpus delicti sein Urtheil fället. Ich befürchte, daß dasienige, was er kurz vorher überhaupt von den Aerzten **) gesagt hatte, besonders die Anatomiker,

*) In der angez. Schrift, S. 282.

**) Ebendas. S. 281. Ich befürchte, daß man, im Ganzen betrachtet, unserm Urtheile in diesem Stücke bei weitem zu viel überlassen hat. Viele von uns besitzen unendlich weit weniger Einsichten, als die Welt glaubt, und einige tragen gar kein Bedenken, ihr Gutachten ohne dem mindesten Anstand und

miker, die ein großes Vertrauen auf ihre Kunst setzen, angehe. Unter dem Schein der Kunst urtheilen sie kühn von den Verletzungen, denn sie glauben, sie können weder betriegen noch betrogen werden. So wie aber die Anatomie die Lage der Theile lehret, so lehret die Chirurgie die erfoderlichen Hülfsmittel, sie hilft dem gerichtlichen Arzt, sie macht ihn nicht. Blos und allein die gerichtliche Arzneikunde, die eine öftere Beobachtung gerichtlicher Fälle erzeugt, die Wiederholung bekräftigt, das Ansehen der Gesetze gegründet hat, muß gehört werden, wenn über die Tödtlichkeit der Wunden Zweifel entsteht, und die Ausnahme muß nicht der Regel vorgezogen werden, weil dasjenige, was hundert und mehrmalen sich auf die nämliche Art zugetragen hat, angenommen und fest seyn muß. Deswegen ist in den Gesetzen verordnet, daß das Visum Repertum sich auf der Besichtigung und Zerlegung gründe, daß der Arzt, wie

und in dem entscheidensten Tone zu sagen, und zwar bloß in der Absicht, bei Gelegenheit einer solchen öffentlichen Untersuchung ihren Ruf und ihr Ansehen zu vergrößern, da doch hingegen die Sache erforderte, daß man mit der größten Bedenklichkeit und mit der genauesten Beobachtung zu Werke ginge. Ein eben so schändlicher, als schädlicher Ehrgeiz bey einem Manne, von dem man weiß, daß ihm seine täglichen Berufsgeschäfte auferlegen, fast unaufhörlich über dergleichen wichtige Fälle zu urtheilen, von welchen das Leben seiner Nebenmenschen abhängt.

wie die Farbe, die Gestalt und das Verhältniß der äussern und innern Theile war, deutlich und unpartheiisch beschreibe, und daß er aus sichern und erprobten Gründen der Wissenschaft, keineswegs nach Gunst, was wahr sey, und wie weit es zur Sicherheit und Festigkeit des Urtheils zureiche, dem Richter melde. Hinweg also mit aller Ruhmredigkeit, Meinungssucht und Lobeserhebung seiner Wissenschaft, wenn das Leben einer Mutter aufs Spiel steht. Ein Urtheil, das von einzelnen Merkmalen hergenommen wird, ist oft trieglich und dem Leben nachtheilig; sicherer dasjenige, das aus der Verbindung mehrerer und der Zuverläßigkeit der Thatsachen entspringt.

§. 6.

Auch wird eine gerechte Erwägung und Unterscheidung des Todes erfordert, damit wir nicht Jemanden durch unvorsichtige Aeusserungen schaden. Zur Beschließung der Strafe des Kindermords ist es nicht genug, daß ein todtes Kind gefunden worden sey, sondern es muß eine genaue Erforschung der Erfolge und Nachspürung der Ursache, woher der Tod gekommen sey, hinzutreten. Denn es kann sich zutragen, daß er auf eine vor und in der Geburt erlittne Schwäche erfolgt ist, daß das Kind mit eben der Farbe gestorben ist, die man bei Erstickten sieht, daß die Lungen oben auf dem Wasser schwimmen und nicht untersinken, und deswegen Othem geholt zu haben

ben scheint, daß die Oberhaut abgeht, daß der Körper einen garstigen Geruch von sich giebt, daß er Blutunterlaufungen an sich hat, daß aus der nicht unterbundnen, abgerissenen oder abgeschnittnen, Nabelschnur Blut abfließt, u. s. w. Diese Argumente sind mehr scheinbar, als wahr und fest. Sie machen die Mutter verdächtig, aber sie beweisen nichts, als nur das, daß sie gottloser Weise habe das Kind tödten können, aber zweifelhaft lassen sie, ob und wie viel sie wirklich zur Bewirkung des Todes des Kindes beigetragen habe. Sie können etwa darthun, daß die Mutter etwas nachläßig in Anwendung der Hülfsmittel zur Wiederbelebung des Kindes gewesen sey, aber falsch ist es, wenn man daraus schließt, daß dies mit Fleiß und Vorbedacht geschehen sey. Erstgebährende Mägdchen wissen nicht, wie es mit einer natürlichen Geburt beschaffen, was zu thun oder zu lassen ist, wie man das matte Lebenslicht wieder anfachen, oder die durch eine schwere Geburt und wegen der engen Wege unterdrückte Lebensgeister wieder ermuntern solle, wie und auf was Weise sie für das gebohrne Kind sorgen müsse, u. s. w. Das Verbrechen also, welches sie begangen zu haben geglaubt wird, wird verringert, weil dasjenige, wovon weder Kenntniß, noch Unterricht vorhergegangen ist, dem Menschen nicht anders als unter hinzugefügter Bedingung zugerechnet werden kann. Es ist zwar in den Gesetzen gesagt, es solle Keine heimlich gebähren allein es ist nichts verordnet worden, wie sie, wenn die

die Gewalt der Schamhaftigkeit und das Bestreben zur Erhaltung eines guten Namens grösser, die Erhaltung des eignen Lebens geringer ist, sowohl sich als auch das Kind hinlänglich und recht in Acht nehmen könne. Sie büssen also für die Unwissenheit solcher Dinge, die die Hausmütter nicht einmahl hinlänglich wissen, sie erlangen keine Entschuldigung, weil sie ohne Mann und Zeugen waren, als sie gebahren, sie leiden die Strafe, weil man präsumirt, sie wären die Urheber des Todes gewesen. Und doch sehe ich nichts, was betrieglicher und schlüpfriger seyn kann, als dieses Urtheil. Denn so wie es viele Fälle in der gerichtlichen Arzneigelahrheit giebt, deren Würderung und Beurtheilung sehr wichtig, schwer und unmöglich ist, eben so ist es die gröste Billigkeit, zu zweifeln und das Urtheil zurück zu halten, wenn von einem Kindermord die Rede ist. Auch den erfahrensten Arzt betriegt die Gleichheit der Fälle, wofern er nicht frei vom Vorurtheil ist, und ieden Fall mehr nach ihm selbst, d. i. nach dem Zusammenlauf und Erfolg der Dinge, als nach dem gemeinen Gesetze abmißt. Alsdann erst erhält der Ausspruch Grund, wenn die physischen und moralischen Gründe fleißig und bedächtlich unter sich verglichen werden, und, wie sie die Meinung eines Mords entweder vermindern oder vermehren, nach Billigkeit und Recht, gehörig bestimmt wird. Wenn aber die Wahrheit auf solche Weise nicht deutlich ans Licht kömmt, so ist es besser, die Sache zu lassen, wie sie ist, und

eine willkührliche Strafe zu erkennen, als aus Präsumtion des Rechts oder nach angewendeter Tortur einen Unschuldigen zu tödten.

§. 7.

Da also der Verdacht eines Kindermords nur auf solche Kinder fällt, die vollständig vom Körper und reif sind, so folgt, daß der Mutter, wenn sie gleich heimlich gebohren hat, der Tod nicht zugerechnet werden kann, wenn das gebohrne Kind entweder keinen Kopf hat, oder es ihm an edlen und zur Erhaltung des Lebens ganz nothwendigen Theilen fehlet, wenn es ein monstrum oder portentum ist *), wenn es nicht Lebensfähig (non vitalis) und unreif gewesen, wenn es weder Gehirn, noch Hirnschale, noch ein Herz gehabt hat, ohne welche Dinge das Leben nicht bestehen kann, wenn die Bildung und Lage der Eingeweide über alle Maaße wunderbar ist, und von dem gewöhnlichen Bau abweicht u. s. w. Denn solche Fehler lehren, daß das Leben entweder gemangelt oder nicht habe können fortgesetzt werden, und deswegen muß man nicht glauben, daß die Mutter, wenn sie auch selbst eingesteht, sie habe eine Gewalt

*) Es wird nicht unnöthig seyn, wenn ich bei dieser Gelegenheit meine Leser an die im 2ten Stück dieser Samml. S. 67. befindliche Abhandl. von Mißgeburten erinnere.

walt angebracht, das Kind getödtet habe, weil dieses sowohl der Natur der Dinge, als auch den Vorschriften der Rechtsgelehrten zuwider ist. Hiezu kömmt auch noch, daß der Foetus auch selbst in der Gebärmutter durch abtreibende Mittel, durch Instrumente und heftige Gemüthsbewegung kann getödtet werden, und eben aus dieser Ursach müssen mit möglichstem Fleiße die Merkmaale der Fäulung untersucht werden, wenn man das Kind kurz nach der Geburt antrifft. Denn bei solchen findet man eine bläulichte, aschgraue, schwarze Farbe, einen aashaften Geruch, das Oberhäutchen geht leicht ab, das Fleisch ist iauchigt, und zerfließt, der Körper ist aufgelaufen und gleichsam aufgeblasen, die Nabelschnur mürbe, läßt sich leicht zerreissen, ist faulicht, der Kopf aufgetrieben, die Fontanelle welk und von der Fäulung eingesunken, aus dem Munde und andern Theilen fließt eine stinkende Feuchtigkeit. Sind diese Umstände bei einem Kinde, das kurz vorher gebohren worden, und keine Zeichen einer Gewaltthätigkeit hat, zugegen, so lehren solche sattsam, daß es schon vor der Geburt todt gewesen sey. Zweifelhaft aber sind sie, wenn das corpus delicti spät besichtigt und untersucht worden ist, weil, wenn einmal der Bau der Theile durch die Fäulniß zerstört worden ist, nicht hinlänglich zu Tage liegt, woher dieselbe entstanden sey.

§. 8.

Sicherer wird die Beurtheilung, wenn die Beschaffenheit der zum Leben gehörigen Werkzeuge nicht

nicht so ist, wie sie nach der Geburt lebender Kinder zu seyn pflegt, wenn das knöcherne Brustgebäude (thorax) nicht ausgedehnt ist, wenn die Lunge nicht mit Luft angefüllet ist, und an dem Körper keine Blutunterlaufungen zu sehen sind, wenn aus der nicht unterbundenen Nabelschnur kein Blut ausgeflossen ist, wenn man Krankheiten an dem Foetus und mechanische Fehler der zum Leben dienenden Theile, Schwäche des ganzen Körpers u. s. w. gewahr wird. Denn diese Umstände haben entweder gewiß den Verdacht eines Kindermords, oder sie beweisen, wenn einige Merkmale übrig bleiben, die das Corpus delicti zweifelhaft zu machen scheinen, nur das, (wie Plouquet*) mit Recht behauptet) daß das Kind während der Geburt oder nach derselben gelebt, und auf eine bis iezt unbekannte Todesart gestorben sey, und wenn gleich das dargethane Leben des Kindes ein Obiekt des Kindermords hat seyn können, doch daraus keineswegs fließt, daß es wirklich getödtet worden sey. Denn vom Können auf Seyn gilt kein Schluß. Ja! wenn aber auch die That gewiß und dargethan ist, so haben doch die Mütter einige Entschuldigung, daß sie nämlich, indem sie die That begingen, den Wüthenden oder Melancholischen **) gleich und ähn-

*) Comment. med. in processu criminal. super homicid. infant. p. 316.

**) So sagt Hunter am angez. Ort. p. 274. und schon vor

ähnlich waren, und solchen Menschen kann, nach der Natur der Sache und der Begünstigung des Rechts, die That nicht zugerechnet werden. Gewiß höchstselten, wenns ie geschieht, nehmen sie dem Kinde das Leben aus Vorsatz, sondern aus Furcht der Schande, wegen der infamirenden Strafen der Gesetze, aus Mangel an den zur Erhaltung des Lebens nothwendigen Dingen, aus Untreue des Liebhabers u. s. w. Daher sind auch selten die Mütter so barbarisch, und setzen das Kind an den öffentlichen Wegen aus, oder legen es in heisse Asche, dergleichen Fall Hr. Prof. Gruner mir erzählt hat, oder verbrennen es gar, (welches Hr. Prof. Plenk *) anführt) oder lassen es verhungern. Auf welche Art dies deutlich soll dargethan werden, sehe ich nicht ein, woferne es nicht die Mutter selbst gesteht, weil das Kind auch von andern Ursachen abgezehrt seyn kann. Das einzige ist gewiß, daß mehrere Kinder, die sich wohl befinden und zu einem längern Leben geschickt sind, auf solche Weise nach einer ordentlich und öffentlich vollbrachten Geburt langsam abzehren, denn es fehlt nicht an Beispielen von solchen Müttern, die dem hungernden und durstenden Kinde die Brust zu reichen versagen, dasselbe gänzlich verabsäumen, der Kälte

vor ihm Camper in der Abh. von den Kennz. des Lebens und Tod bei neugebohrnen Kindern.

*) Elem. Med. et Chirurg. forens. p. 57.

te und den Unreinigkeiten aussetzen und dessen Tod wünschen. Dies heißt wirklich tödten, aber um solche Dinge, wenn sie gleich hin und wieder vorfallen und auch im Publikum davon geredet wird, bekümmert sich der Richter nicht.

Zweiter Abschnitt.

Gewisse und ungewisse Zeichen des Kindermords.

§. 9.

Die Schriftsteller der gerichtlichen Arzneikunde geben viele Merkmaale an, woraus man einen geschehenen und begangenen Kindermord erkennen soll, aber wenige davon sind ausser aller Ausnahme, und auch nicht von solcher Gewißheit, als es die Wichtigkeit der Sache erfodert; die mehresten können unvorsichtige Richter betriegen, und deswegen darf man sie niemals einzeln, sondern in Verbindung miteinander annehmen. Denn bei dieser Schlüpfrigkeit der Zeichen ist es besser, etwas zu zweifeln, als gerade zu für gewiß zu behaupten, was bedingungsweise nur so ist, und durch eine unvorsichtige Behauptung das Leben

der Weibsperson aufs Spiel zu stellen. Es sind aber einige Zeichen an sich gewiß, andere ungewiß. Findet man iene an dem corpus delicti, so liegt die That offenbar am Tage, diese aber erregen nur Verdacht, beweisen nicht die Wahrheit der That. Ich will also von ienen kürzlich handeln.

§. 10.

Es giebt einige gewisse Zeichen des Kindermords, die von wenigen bezweifelt werden, und unter diesen sind die vorzüglichsten, die man mit Augen sieht, mit dem Messer darthut, und aus unbezweifelten Grundsätzen der gerichtlichen Arzneikunde erwiesen, erklärt, bestätigt werden. In diese Zahl scheinen zu setzen zu seyn

1. Aeusserliche und innerliche Gewaltthätigkeiten, wodurch der kleine Körper verunstaltet worden. Gemeiniglich sieht und entdeckt man diese leicht, und das Kind hat sie sich nicht selbst machen können, folglich müssen sie nothwendig anderswo hergekommen seyn. Diese müssen desto gewisser schaden, ie zärter der Bau des Körpers ist. Solche sind: Zerstörung der Theile, Anschlagen des Kopfs an einer harten Wand, Abreissen, oder Zusammendrücken desselben durch die Last von Steinen, Brüche des Hirnschädels, wobei eine Austretung und Verderbniß der Feuchtigkeiten verbunden ist, Nieder-

drückung oder Durchbohrung der Fontanelle, Zerstörung des Gehirns, Verrenkung der Halswirbelbeine, woferne diese nicht durch einen Fall oder in einer lange gedauerten Geburt geschehen ist, Verletzung des Rückenmarks, Quetschung und Eindrückung des knöchernen Brustgebäudes, sie mag auch hergekommen seyn, von welcher Ursach es wolle, u. s. w. Denn diese Umstände liegen vor Augen, und gründen sich auf das allgemeine Gesetz der Tödtlichkeit, und erfodern auch keine weitläuftigere Erklärung.

2. Wunden. Die Schriftsteller führen solche an, und können auch nicht, ohne daß das Kind lebet, geschehen. Paräus*) sagt mit Recht: Wunden, die beim Leben des Verwundeten gemacht worden, sehen roth und blutig aus, die Wundleszen sind im Umfange aufgeschwollen und bläulicht, hingegen sind dieienigen, die im Tode gemacht worden, weder roth noch blutig, noch aufgeschwollen, noch bläulicht. Findet man daher Wunden an dem corpus delicti, so müssen sie nach dem Begriff der Tödtlichkeit erwogen und geschätzt werden. Denn ie grösser das Gefäß ist, das verwundet worden, und ie nothwendiger der Theil zur Fortsetzung des Lebens ist, desto gewisser ist der Tod des Kindes davon her-

*) De Renunciat.

herzuleiten, und so umgekehrt. Gemeiniglich fallen sie in die Augen, und dann darf man sich nicht fürchten zu irren, z. B. ein abgerißner Kopf, abgerißnes Schulterblatt und Arm. Denn da dies unterwiesene Hebammen thun, warum sollten nicht auch eben diese Kunst, das Kind zu zerreissen und zu tödten, Weibspersonen ausüben, die gewissermaaßen wüthend sind? Dunkel sind diejenigen Wunden, die mit einer Nadel in die Fontanelle, in der Nase *), in dem Rückenmark **) gestochen, oder in dem Mastdarm, oder durch die Scheide in den Kopf gewaltsamer Weise gemacht werden. Hier muß der verletzte und mit Blut unterlaufne Ort wohl und genau untersucht und die Sache selbst mehr nach einer fleißigen Besichtigung und Zerlegung des Leichnams, als nach Meinungen bestimmt werden:

3. Entzündung oder entzündliche Geschwulst. Eine Entzündung oder eine Geschwulst des entzündeten Orts kann unmöglich anders, als beim Leben des Kindes, entstehen. Es folgt also, daß, wenn man solche bei einem neugebohrnen Kinde findet, und die übrigen Merkmale zugegen sind, die Weibsperson verdächtig ist.

§. 11.

*) Plenk Samml. von Beob. S. 148.
**) *Ploucquet* am angez. Ort. p. 325.

§. 11.

4. Erstickung. Sind die Zeichen des Lebens mit Behutsamkeit zu erforschen *) so gilt dies vorzüglich bei einer Erstickung, die mit Gewalt versucht und vollbracht worden. Das Leben eines gebohrnen Menschen erkennt man vorzüglich an dem Umlauf des Bluts und dem wechselseitigen Ein- und Ausathmen der Luft, so daß das Blut frei in die Lungen ein- und ausgehen kann. Ist die Respiration aufgehoben, so muß auch der Lauf des Bluts still stehen; es muß in dem Vorhofe der rechten Herzkammer und den Hohladern stocken, in dem Gehirne sich anhäufen, und so die Farbe und die Beschaffenheit des Körpers ungemein verändern. Es sind dahero bei solchen Kindern **) bleifarbige, mit Blut unterlaufne, schwarze Flecke zu sehen, das Oberhäutchen geht schwer ab, der Mund ist roth, bleifarbig und geschwollen, die Augen sind aufgetrieben, die Zunge ragt hervor, ist etwas geschwollen, ausgestreckt, die Luftröhre ist von natürlichem Schleim oder einer fremden Materie und Feuchtigkeit ausgepfropft, die Lungen sind dicht, bleifarbig, voller Blut, die Höhlen des

*) *Bose* Diss. I. und II. de diagnosi vitae foetus et neogeniti, in *Schlegel* Opusc. ad Med. For. T. III.

**) Hr Prof. Gruner in s. Semiotic. p. 642. redet hievon mit mehrern.

des Herzens sind mit Blut angefüllt, die Venen des Halses und des Gehirns sind sehr aufgelaufen u. s. w. Sind diese Umstände vorhanden, so kann man auf eine gewaltsame Erstickung, schließen, woferne nicht solche Beschaffenheit von einer vorhergegangenen Krankheit entstanden, oder von einer während der Geburt, ohne Willen der Mutter, geschehenen Strangulation, z. B. von einer Zusammenschnürung der Gebärmutter oder der Scheide, wie auch von einer Umschlingung der Nabelschnur ihren Ursprung genommen haben. Bei diesen sind sich die Spuren gleich, bei den übrigen Gewaltthätigkeiten nicht, wo sie in Absicht des Orts und der Figur verschieden sind; von welcher Beschaffenheit diese gewesen, ersieht man aus den Akten, und wie sie dies haben bewirken können, läßt sich leicht durch die Untersuchung bestimmen. Zweifelhaft und betrüglich aber ist die Erstickung, wenn die Nabelschnur nicht mehr um den Hals gewickelt liegt, wenn die Dinge, womit der Mund und die Nase verstopft, oder die Brust belästigt ward, nach der vollbrachten That fortgeschaft worden, wenn man nichts als einen Schwefelgeruch bemerkt, wenn die Mutter während der Geburt sich in ein Bad setzte, oder den Foetus in ein Cloak unter dem Abgange der Excrementa stürzte, oder durch eine gelinde Zusammendrückung der Nase

und

und des Mundes, die kein Merkmaal einer Gewaltthätigkeit zurückließ, die erste Respiration verhinderte, wenn der Foetus etwas zu lange in seinen Membranen eingeschlossen gelegen hat, oder einen Schaum vor dem Munde hat, warlich ein höchstbetrügliches Zeichen. Denn dies kann auch von hinzugetretenen Feuchtigkeiten bei ieder Erstickung, auch bei solchen, die von einer innerlichen Ursache entsteht, seinen Ursprung haben *) So wie aber einzelne Dinge betrügen können, woferne nicht zugleich die Nebenumstände zu Hülfe gezogen werden, eben so machen sie, wenn sie überhaupt und in Verbindung genommen werden, d. i. mehrere und deutliche, das Urtheil des Physikus gewiß. Hierzu kömmt noch, daß, wenn solche Dinge äusserlich zugegen sind, man auch innerlich in den Lungen Beweise einer verhinderten oder unterbrochnen Respiration antrift.

§. 12.

5. Die nicht unterbundne oder auf verschiedne Art verletzte Nabelschnur **).

der

*) So sagt Ploucquet am angez. Ort, p. 146.

**) Von dieser Materie hat vortreflich gehandelt Daniel in Commentat. de infant. nuper natorum umbilico et pulmonibus, p. 20.

Der Lauf des Bluts geschieht bei einem Foetus durch die Gefäße der Nabelschnur, und folglich ist es ganz nothwendig, daß sie, so lange er mit der Mutter zusammen hängt, ganz und unbeschädigt bleibt. Aber nach der Geburt verändert sich der Umlauf der Säfte, und der Nutzen der Nabelschnur hört auf. Daher pflegen die Hebammen mehr aus Autorität ihres Lehrers und Besorgniß, als aus Nothwendigkeit die Nabelschnur zu unterbinden, damit dem Kinde kein Schade geschehe. In der gerichtlichen Arzneigelahrheit liegt nichts daran, ob sie unterbunden sey oder nicht, weil wie Pape *) ganz wohl erinnert, von der nicht unterbundnen Nabelschnur auf eine tödtliche Blutung nicht sogleich zu schließen ist. Das einzige ist gewiß, daß von einer nicht unterbundenen Nabelschnur die Gefahr für einer Verblutung und dem Leben grösser sey, so lange das Kind noch nicht Othem geholt, und das Blut keinen andern Weg genommen hat. Alsdann aber, wenn diese nicht geschehene Unterbindung für ein Merkmaal eines Kindermords hat sollen gehalten werden, muß, ausser der gewaltsamen Abreissung und Zerreissung der Nabelschnur, der Körper besichtigt und untersucht, und auf den

*) Diss. de infanticidio eiusque variis signis, p. 50.

den Mangel des Bluts, der in den grossen Gefäßen und im Herzen ersichtlich ist, Rücksicht genommen werden. Denn diese Umstände lehren hinlänglich, daß aus diesen Wegen eine Blutung geschehen sey, und wenn kein Blut vor oder in der Geburt, ohne Wissen und Willen der Mutter ausgeflossen, der Foetus aber von guter Leibesbeschaffenheit und die Nabelschnur ganz ist, so sind die unmenschliche Kunstgriffe der Mutter an dieser Leere und Blösse einzig und allein schuld *). Ein über alle Ausnahme weggesetztes Zeugniß von dem genommenen Leben ist es, wenn die Lungenprobe noch hinzu gekommen ist. Denn diese lehret deutlich, daß das Kind sowohl gelebt, als Othem geholt habe, und wenn nichts wahrzunehmen ist, woher der Tod erfolgt seyn könnte, ausser den zusammengefallnen und leeren Gefäßen, so ist zu behaupten, daß alles Blut aus dieser Nabelschnur ausgeflossen und das Kind getödtet worden sey.

§. 13.

6. Die Lungenprobe **). Schon von den Zeiten des Galens bis auf unsere ietzige

*) Man sehe *Heisteri* Diss. de summe necess. inspect. cord. vasorumque maiorum sub legal. infant. sectione. p. 223. in Schlegel Coll. T. I.

**) Hier erinnere ich meine Leser an die vortrefliche Ab-

ge *) ist von diesem Zeugniß eines vorhergegangenen Lebens gestritten worden, und der Streit ist bis iezt noch nicht entschieden. Die ganze Sache aber läuft dahin aus. Ein Foetus hat weder in der Gebärmutter Othem geholt, noch holen können, daher ist das knöcherne Brustgebäude etwas niedergedrückt, die Lungen sind dicht, schwarzroth, gegen den Rücken gezogen, (daher liegt der Herzbeutel fast blos) sie sind specifik schwerer, und deswegen fallen sie ganz oder in Stücken zerschnitten, im Wasser zu Boden, wenn der Foetus vorher, ehe er Othem holte, das Leben verlohr. Ist hingegen Luft eingedrungen und hat die Respiration zu geschehen angefangen und fortgedauert, so wird die Brust in einen weitern Raum ausgedehnt und erhaben, die Lungen sind ausgebreitet und nehmen beide Höhlen ein, sie bedecken oberwärts den Herzbeutel, sind weißlicht, locker, leicht, schwimmen im hellen Wasser oben, sie mögen für sich allein, oder

Abhandlung des Hrn. D. Olbers über diesen Gegenstand, die im 2ten Stück dieser Samml. S. 1. u. f. f. befindlich ist.

W.

*) Man sehe *Metzger* Animadversion. de docimasia pulmon. Regiomont 1787. Gut und vollständig hat er den Werth und die Wahrheit dieser Lehre durch Untersuchung der Zweifel der Gegner und guter Unterscheidung der Fälle auseinander gesetzt.

oder verbunden mit dem Herzen, ganz oder in Stücken hineingethan werden, und geben, wenn in dieselben hineingeschnitten wird, mit Geräusch die Luft leicht von sich. Aus diesen Erfolgen schließt man mit Gewißheit, daß der Foetus, woferne das Gegentheil nicht dargethan werden kann, von freien Stücken sowohl Othem geholt, als gelebt habe.

Jener neuer Othem geht nicht auf einmahl durch die vorher ungangbare Lungen, sondern nach und nach und allmählig, indem die wechselseitige Inspiration und Respiration wiederhohlt wird. Daher muß sich die rechte Lunge eher, die linke später ausdehnen, und zwar erst sein oberer, nachher sein unterer Theil *). Es kann sich daher zutragen, daß der eine Theil oben schwimmt, der andere sinkt, und alsdann ist es zwar gewiß, daß die Respiration angefangen, aber nicht vollendet worden, und zwar das Kind gelebet, aber unter dem ersten Gebrauch der Luft das Leben geendet habe. Sicherer wird

*) Dies haben nach Petit und Portal weitläuftiger dargethan, und mit Fällen erläutert Metzger in s. Programm: de pulmone dextro ante sinistrum respirante. Regiomont. 1783 und Leonhardi in Progr. de respiratione recens natorum dextrilatera in medicina forensi plurimum attendenda. Viteb. 1783.

wird also daraus das Urtheil durch die Lungenprobe.

Ganze, unschadhafte Lungen sind zum gerichtlichen Versuche geschickt, keineswegs krankhafte, vom Blute oder Schleim aufgetriebne, oder entzündete, scirrhöse, steinichte, mit Geschwüren und Geschwülsten behaftete. Sind die Lungen von solcher Beschaffenheit, so machen sie die Lungenprobe zweifelhaft, nicht falsch. Denn ist es des Physikus Schuldigkeit, das Visum Repertum genau abzufassen, und in diesem Fall der Probe nichts zuzueignen.

Faulende Lungen sind specifik leichter, als das Wasser, und schwimmen oben auf dem Wasser. Alsdann aber stellen sie entweder Bläschen dar, welche zwar Luft enthalten, die aber von derienigen, die das Kind durchs Respiriren eingezogen hatte, weit unterschieden ist, oder man trift die allgemeinen Spuren der Fäulung, die ieden Körper einnimmt, an, und lehren zwar den Arzt in seinem Gutachten behutsam zu seyn, aber sie machen die Probe nicht zweifelhaft. Ist die faulende Luft mit den Fingern ausgedrückt, so sinken solche Lungen zu Boden, dieienigen aber, die auf natürliche Weise die Luft aufgenommen haben, behalten sie fest in sich. In diesem Fall schwimmen auch die übrigen in Fäulniß stehende Eingeweide oben auf dem Wasser. Aber in dieser Sache

che hat uns der berühmte Mayer *) beruhigt, und mit seinen Versuchen hinlänglich erwiesen, daß faulende Lungen allemal auch in dem hellsten Wasser oben aufschwimmen, wenn man sie aber gelinde drückt, wiederum untersinken, und behauptet mit Recht **), daß das wider die Thesis über das ausserhalb der Gebärmutter geführte Leben eines Kindes aus den bei der Probe schwimmenden Lungen von der Fäulung hergenommene Argument niemals etwas gelte, woferne nicht im Sommer wenigstens 6 Tage von der Geburt bis zur Untersuchung verflossen sind, im Frühling und Herbst kann man einen oder den andern Tag hinzu legen, daß aber im Winter auch mehrere Wochen nicht zureichend sind, daß die Lungen schwimmen, scheint das sechste von Büttnern angeführte Beispiel zu beweisen. Im Frühling, Sommer und Herbst können nach verfloßnen sieben oder acht Tagen die Lungen eines vor der Geburt verstorbenen Kindes von der Fäulniß allerdings schwimmen, doch ist es gewiß, daß bloß die Fäulung niemals den

*) Diss. sist. exper. de affectibus putredinis in pulmonibus infant. ante et post partum mortuorum p. 25. sq. in Schlegel Coll. Vol. I.

**) Am angezeigten Ort, p. 265.

Lungen eine so hellrothe Farbe giebt, als das Aufblasen uud die Respiration der Luft, und daß bei Lungeu, die von Fäulniß schwimmen, niemals eine fäulende Exhalation mangelt. Wird die Probe lange verschoben, so sinken endlich die Lungen der vor der Geburt verstorbenen Kinder unter, die als fäulicht vorher schwammen: daß dieses bei Lungen, die einmal eine völlige Inspiration gehabt haben, geschahe, zweifle ich noch. Uebrigens habe ich aus meinen Versuchen die Erfahrung — daß bei neugebohrnen Kindern, die niemals respirirt haben, die Lungen weit langsamer von der Fäulniß verdorben werden, als die übrige Oberfläche des Körpers. Hieraus folgt, daß der Physikus in diesem Fall zwar die Lungenprobe, damit nichts übergangen werde, rechtmäßig anstellen, aber auch die anfangende oder angewachsne Fäulung treulich angeben, und in wie ferne sie eine Kraft vor Gericht habe, deutlich darthun müsse.

Sind also die Lungen ganz und schwimmen auf dem Wasser, so lehren sie sattsam, daß die Luft in dieselben eingetreten sey, und woferne durch taugliche Zeugen oder das Geständniß der Mutter das Gegentheil erwiesen wird, so hat man den Weg, durch welchen sie eingegangen ist, als natürlich

zu halten, d. i. die Luft ist durch die Inspiration des Kindes eingetreten. Wunderbar also ist, daß manche diesen wichtigen Satz auf die entgegen gesetzte Seite anführen, denn obschon die eingeblasene Luft die Lungen ebenfals ausdehnt, (welches Camper*) und Hunter **) durch ihre Versuche und die tägliche Experimente der Matronen ausser allem Zweifel setzen) so ist doch der Schluß falsch und eines braven Mannes unwürdig, es hätte die Luft eingeblasen werden können, folglich sey die Lungenprobe betrieglich. Denn vor Gericht wird nicht gefragt, ob etwas habe geschehen können, sondern ob es wirlich geschehen sey, (mithin ist es besser, solche verfängliche und hinterlistige Bezweiflung bleibt weg) und die Vermuthung ist auch nicht wahrscheinlich, daß eine Weibsperson, die den Vorsatz hat, ihr Kind zu tödten, den Othem, dem Kinde in den Mund geblasen habe, weil dies sich hier nicht schickte. Gesteht sie aber selbst, daß sie dies gethan habe, so nützt dies mehr der Mutter als es ihr schadet, weil es den Verdacht der Uebelthat vermindert, und ein gutes Bestreben, das Leben zu erhalten, verräth. Bei diesem Ein-

 blasen

*) Am angez. Ort.

**) Am angeführten Ort. p. 287.

blasen ist auch noch der Unterschied, daß ein schäumend Blut, das einem Othemholenden Kinde eigen ist, wenn nicht eine Blutung vorgegangen, gewiß mangelt, wenn Luft durch den Mund der Menschen eingeblasen worden, auch das knöcherne Brustgebäude nicht natürlich convex zu seyn scheinet.

Das Othemholen kann nicht vor sich gehen, als nur nach geschehener Geburt, wenn also davon gewisse Merkmaale vorhanden sind, so kann man nicht sagen, der Foetus habe in der Scheide oder Gebärmutter Othem geholt. Er kann aber doch lebendig gebohren werden, und vorher sterben, ehe er Othem holen konnte.

Wenn ich dies überlege, so kann ich nicht begreifen, wie die neuern Beobachtungen *) die Lungenprobe erschüttern können. Diese Beobachtungen sind theils nicht hinlänglich gewiß, oder genau, sind unvollkommen, oder auf Treu und Glauben anderer erzählt, theils beziehen sie sich einzig und allein auf siebenmonatliche Foetus, da doch vor Gericht mehr von reifen und neunmonatlichen die Rede ist, theils wider sichere Gründe der Physiologie und der gerichtlichen Arznei-

*) Man sehe hievon Metzger am angez. Ort, p. 10. u. f. und Jäger Diss. quae occas. recent. Obs. conclusio ex subsid. pulm. exam. p. 16.

neikunde streiten, weil ein Kind, das noch nicht respirirt hat, zwar quäcken, d. i. ein Bestreben, aber keine Stimme, von sich geben kann. Das einzige beweisen sie, daß es einige Fälle gebe, in welchen nicht mit Gewißheit und offenbar aus der Lungenprobe behauptet werden kann, ob das Kind wirklich gelebt habe, oder nicht. War denn dies also eine so neue und unerhörte Sache, daß sie die Gemüther in Regung brachte, und die Richter zweifelhaft und zurückhaltend machte?

§. 14.

Nun ist noch übrig, daß ich in aller Kürze die zweifelhaften Zeichen eines Kindermords hersetze. Wenn gleich diese oft an dem Leichname angetroffen werden, und einige Kraft entweder zum Beiahen, oder Verneinen haben, so scheint es doch, als wenn sie alsdann erst hinzugethan werden können, wenn die übrigen Merkmaale mit übereinstimmen, an sich aber beweisen sie wenig oder gar nichts.

In diese Zahl gehören:

1. Die Blutunterlaufung. (sugillatio). Es giebt einige, die dies beiahen *), andere, die

*) *Hebenstreit* Anthropolog. p. 401.

die es verneinen *), und beide haben Gründe, womit sie sich decken. Denn wenn ein Kind zu der Zeit, als es die Verletzung erlitt, die ihm nur nach der Geburt beigebracht werden konnte, Blut vergossen, wenn es Quetschungen und Blutunterlaufungen an sich hat, so hat es nach der Geburt gelebt. Wird es aber erst nach dem Tode verletzt, so kann zwar eine Blutunterlaufung entstehen, aber sie ist von ganz anderer Form und Farbe. Da also in dieser Sache bloß der Mutter zu glauben ist, die eine harte Geburt, eine unbehutsame Anwendung der Hände, eine plötzliche Gewalt und Austreibung des Foetus eingesteht, so ist nothwendig, daß die übrigen Merkmaale des gegenwärtigen Lebens, insonderheit die Lungenprobe, hinzukommen.

2. Die bläulichte Farbe. Nicht selten wird man diese an dem Kopf und Munde gewahr, und verunstaltet beide Theile, aber davon darf man nicht auf eine vorhergegangene Erwürgung schliessen, weil dieses, wie Hunter **) sehr gut erinnert, auch bei einer schweren Geburt entweder von der Zusammendrückung des Kopfs, oder von der Um-

*) *Delii* Diss. de sugillat. quatenus infanticid. indicium p 267. in Schlegel Opusc. Vol. I. und Ploucquet am angezeigten Ort, p. 217. 321.

**) Am angez. Ort, p. 283.

Umschlingung der Nabelschnur um den Hals sich zuzutragen pflegt. Wenn diese Umstände nicht Statt finden, so kann es vielleicht Verdacht erregen und zur Entdeckung des Verbrechens etwas beitragen.

3. Die leicht abgehende Oberhaut. Diese pflegt leicht abzugehen und in eine faulichte Masse zu zerfließen, wenn das Kind entweder schon in der Gebärmutter, oder bald darauf gestorben ist. Der Physikus hat daher darauf zu sehen, in wie weit die übrigen Spuren der Fäulung angetroffen werden.

4. Geschwulst des Kopfs. Dies ist ein gemeiner Fehler neugebohrner Kinder, die unter der Geburt viel gelitten hatten, nach Röderers Zeugniß, und lebendig geboren waren, allein wenn es ein sicheres Merkmaal vor Gericht seyn soll, so ist erforderlich, daß es vorher, ehe die Fäulung eintritt, mit Fleiß untersucht werde.

5. Spastische Bewegungen der Gliedmaaßen. Es ist nicht selten, daß Theile, die mit Empfindung und Bewegung begabt sind, auch nach dem Tode erwachsner Menschen gezogen werden, warum sollten sich dann nicht auch solche so sehr zarte Glieder bewegen und gezogen werden? Selbst die Mütter gestehen, daß sie solches gesehen haben, die Rechtsgelehrten und Aerzte glauben es, und schließen davon auf das Leben

und eine zugefügte Gewaltthätigkeit, aber falsch. Denn Schlagen und Zittern entsteht von der noch übrig gebliebnen Irritabilität. Wenn dieses heftig, und keine Muthmaßung, Meinung oder Furcht dabei ist, so halten wir mit Röderer *) und Ploucquet **) es für eine Anzeige des unter der Geburt erstickten Lebens.

6. Schreien in der Mutterscheide. Nichts ist so abgeschmackt, was nicht einmahl ein Arzt gesagt oder geschrieben hat. Hieher rechne ich das Schreien in der Mutterscheide, daseinige, ich weiß nicht mit welchen Argumenten, haben zu behaupten gesucht, andere, z. B. Eschenbach ***) und Camper ****) und mehrere geläugnet haben, und zwar, so viel ich einsehe, mit Recht, weil ein Kind nicht schreien kann, als nur nach geschehener und fortgesetzter Respiration, welches, so lange der Foetus sich in dem Leibe der Mutter aufhält, sich weder denken läßt, noch geschehen kann. Daher bin ich ganz Röderers *) Meinung, daß eine Respiration in der Scheide und des gebohrnen Kopfs nicht möglich ist.

7. Ver-

*) Obs. med. Sutur. de suffocat. p. 298.

**) Am angezeigten Ort, p. 256.

***) Medic. legal. §. 136.

****) Am angez. Ort, p. 55. u. f. f.

*) In der vorher angez. Schrift, p. 313.

7. Vernachläßigte Lösung des Mutterkuchens. Dies Lösen verlangen verschiedne Männer, die in Rücksicht der gerichtlichen Arzneikunde in Ansehen stehen, Teichmeyer, Hebenstreit, Haller u. s. w. und dies nicht mit Unrecht, weil der Foetus in Gefahr ist, wenn er nicht sogleich gelößt wird. Wie es aber sicher und gewiß unterschieden und bestimmt werden soll, daß auf diese Weise dem Kinde das Leben mit bösem Vorsatz der Mutter genommen worden sey, dies ist schwer zu beurtheilen. Hieher rechne ich auch Hunters *) Beobachtung, wo ein lebendig gebohrnes Kind von dem aus den Geburtstheilen der Mutter gefloßne Blut überschwemmt worden, und dadurch zu respiriren und zu leben aufgehört hat.

8. Die leere Harnblase. Manche Aerzte glauben, daß diese auf die Respiration folge, die ohne Leben nicht geschieht, andere läugnen es, vorzüglich Lieberkühn **) Metzger ***) hegt einigen Zweifel, und giebt es mit Bedingung zu, weil es schwer ist, mit Gewißheit zu bestimmen, welche Harnblase bei einem Foetus voll zu nennen sey. Auch dieses kömmt noch hinzu, daß der Harn unter

*) Ebendaselbst, S. 288.

**) Man sehe Hallers Vorles. über gerichtl. Arzneiwissenschaft 2 B. 2 Th. S. 45. u. f. f.

***) Am angez. Ort, p. 207.

unter der Geburt von dem Andrang der sich zusammenziehenden Gebärmutter, von einer Anspannung der Nerven u. s. w. hat können weggelassen werden, und daher die Blase leer geworden ist. Das einzige bleibt also noch übrig, daß, da die Blase niemals leer ist, ausser wenn das Kind Othem geholt hat, es eine wahrscheinliche Muthmaßung machen könne, wenn die übrigen Merkmaale zweifelhaft sind, daß die Lungen nicht wegen geschehenen Othemholens, sondern wegen fremden Einblasens auf dem Wasser schwimmen, weil, wenn dieses ist, die Blase nothwendig voll bleiben muß. Vielleicht kann das nämliche auf das Schwimmen faulender Lungen gezogen werden.

§. 14.

Es ist noch mehr Merkwürdiges übrig, aber ich kann mich wegen der Kürze der Zeit nicht dabei aufhalten. Aus dem, was ich gedrängt angezeigt habe, ersieht man leicht, daß die mehresten Merkmaale eines Kindermords zweifelhaft, einige wahrscheinlich, wenige fest, sicher und über alle Ausnahme weggesetzt sind, daß aber doch eine Zweideutigkeit gehoben werden könne, wenn dasjenige, was einzelnen mangelt, durch Verbindung und Zusammensammlung mehrerer gleichsam hinzugethan wird. Es müssen also die Physici behutsam seyn, damit sie nicht geradezu von einzel-

nen Zeichen die gewisse Uebelthat eines Kindermords hernehmen, und die Richter zur Bestimmung einer Lebensstrafe anreizen. Denn ich bin der Meinung, daß die mehresten Mägdchen mehr aus Verdacht des gemeinen Mannes, aus Muthmaaßung und Präsumtion des Richters, aus übereiltem Urtheil des Arztes und aus leichtem Gutachten der Collegien, als aus hinlänglichem Bekenntniß und Erweise des Verbrechens des Kindermords angeklagt und deswegen enthauptet worden sind. Kunstverständige mögen schauen, und urtheilen!

XI.

Dr. Ernst Gottlob Bose,

der Anatomie und Chirurgie ordentlicher öffentlicher Lehrer zu Leipzig,

von

gerichtlicher Beurtheilung eines in der Geburt erstickten Kindes *).

Wenn man in gerichtlichen Untersuchungen beim Verdacht eines Kindermords weder äusserlich noch innerlich eine Verletzung findet, so bleibt die Ursache dunkel, und giebt zu Streitigkeiten Gelegenheit. Denn alsdann machen entweder die Weibspersonen, die heimlich und ohne Jemandes Beihülfe gebohren haben, selbst Ausflüchte, oder ihr Vertheidiger wendet ein, entweder, das Kind sey todt zur Welt gekommen, oder, es sey entweder kurz vor der Geburt, oder selbst in der Geburt erstickt, ohne Verschulden der Gebärerin. Das Sinken der Lungen im Wasser ist zwar ein unzweifelhaftes Zeichen, daß das Kind todt zur Welt gekommen sey, allein die Zeichen einer

*) D. *Ernest. Gottlob Bose*, Anat. et Chir. Prof. P. O. etc. Progr. de iudicio suffocati in partu foetus in foro adhibendo. Lips. 1778.

ner Erstickung sind nicht so deutlich. Und von diesen Zeichen soll hier gehandelt werden, theils damit die wahren und eigentlichen Zeichen einer geschehenen oder nur auf einem Verdacht beruhenden Erstickung daraus kenntbar werden, theils um zu verhüten, daß man nicht ein Kind für lebendig halte, das doch wirklich todt gebohren ist.

Es giebt allerdings verschiedne Ursachen, die dem Kinde in der Gebärmutter Schaden thun, und dasselbe vor der Geburt tödten können, und diese bewirken entweder einen Abortus, oder eine zu frühzeitige Geburt. Diese Ursachen können sich ohne Jemandes Verschulden ereignen, woferne mit Gewißheit nicht dargethan werden kann, daß solche Mittel, die einen Abortus haben zu Wege bringen können, angewendet worden sind. Hieher gehören also die offenbaren Anzeigen, welche beweisen, daß das Kind schon vor der Geburt keine Nahrung gehabt habe, die Welkheit des ganzen Körpers, die unvollkommne Bildung der Gliedmaaßen, die Verderbniß der Nabelschnur, oder ihr schlaffer und blutleerer Zustand und andere Umstände, die bei dem übrigen Wohlbefinden der Schwangern oder der Gebärenden bezeugen, daß ein Fehler in der Gebärmutter vorhanden, und daß das Kind so geschwächt gewesen sey, daß es ausserhalb der Gebärmutter nicht lebendig hat seyn können. Noch weit weniger ist die Gebährende Schuld, wenn sie an einem hitzigen Fieber oder einer langwierigen Krankheit danieder liegt, und heim-

heimlich gebohren hat, und wegen dieser Ursach allein sieht man auf dieselbe, wenn gleich die Geburt leicht gewesen, sonderlich wenn sie keine Erstgebährende ist, oder iung an Jahren und zart vom Körper ist. Diese Umstände nun sieht man bei Betrachtung des Leichnams, noch klärer aber werden sie durch die Sektion. Aber auch selbst in der Geburt ereignen sich viele Widerwärtigkeiten, die dem Kinde tödtlich sind, vorzüglich wenn sich die Geburt verzögert. Diese Verzögerung kann von einer üblen Bildung sowohl bei der Gebährenden, als auch bei dem Kinde, von einem gar zu engen Becken und dessen untern Höhle von einem großen Kopf, und dessen Einkeilung, dessen schiefen Lage und falschen Eintretung u. s. w. geschehen. Alle diese Umstände aber sind von solcher Beschaffenheit, daß wohl schwerlich dieserwegen eine gerichtliche Untersuchung angestellt wird, weil die Geburt wegen eines solchen widernatürlichen Zustandes ohne Beihülfe anderer Personen nicht geschehen kann, auf welche kein Verdacht fällt. In allen diesen Fällen also haben die Defensores solcher Weibspersonen, die eines Kindermords beschuldigt werden, hinlängliche Argumente, wodurch sie von der ordentlichen Strafe befreiet werden. Und hievon reden wir ietzt nicht; nur solche Umstände betrachten wir, die zweifelhaft sind.

Eine Erstickung nennt man insgemein den unterbrochnen Gebrauch der Respiration, und die-

se

se kann auf verschiedne Art bewirkt werden. Sie ist entweder gewaltsam und entsteht durch die Schuld eines andern, wenn z. B. eine Strangulation, eine Zusammenschnürung des Halses durch einen Strick, oder durch eine Zusammendrückung oder auf eine andere Art geschieht, als wodurch sowohl dasienige Blut, das vom Kopf zurück geht, als auch dasienige, das durch die Lungen getrieben wird, in seiner Bewegung gehemmt und der Eingang der Luft in die Werkzeuge der Respiration gehindert wird, oder sie hat ihren Grund in einer Krankheit, die von innerlichen Ursachen entstanden ist, zu welcher der Wille weder desienigen, der erstickt wird, noch sonst eines andern etwas beiträgt, und die deswegen vor Gericht entschuldigt wird, welche Erstickung die asthmatischen und schwindsüchtigen Personen erleiden. Von weit anderer Beschaffenheit aber ist die Erstickung eines Kindes in der Gebährmutter und wenn die Geburt noch nicht vollendet ist, die allerdings, weil die Gebährerin nichts dazu beigetragen hat, vor Gericht Entschuldigung verdient, und die ebenfalls zu der zweiten Art der Erstickung gehört, wenn man auf die Frucht, die erstickt wird, Rücksicht nimmt. Diese zu erörtern muß man allen Fleiß vorzüglich auf die Untersuchung der Ursachen anwenden, und wenn diese nicht offenbar und deutlich genug werden, solche aus gewissen vergesellschafteten und an dem Leichnam befindlichen Zeichen in ein helles Licht setzen.

Auch die natürlichste Geburt hat, weil die Wege, durch welche das Kind gehen muß, sich vorher öffnen müssen, (obschon dieses allmählich geschieht) viele Beschwerden, sonderlich bei einer Erstgebährenden, wird aber durch die Kraft der Gebärmutter und der benachbarten Theile geholfen und der Kopf durchgetrieben. In diesen engen Wegen nun soll, nach einiger Meinung, der Kopf dermaaßen zusammengedrückt werden, daß das Kind dabei das Leben verliert. Die runde Gestalt des Kopfs wird gemeiniglich spitzig, und die Defensores leiten diese Form alsdann, sonderlich wenn die Inquisitin solches ausgesagt hat, von den zusammengezogenen Schenkeln her, als wodurch die Geburt verhindert worden wäre. Und dieser Meinung scheint auch Hebenstreit *) beizupflichten, wenn er sagt: „es wird sehr wahrscheinlich, daß der Kopf des Kindes während der Geburt zwischen den Schenkeln der Gebährerin zusammengedrückt worden sey, wenn nicht bloß etwa nur eine Gegend des Kopfs, sondern der ganze Kopf, und selbst das Gesicht gequetscht und mit Blut unterlaufen ist,“ woferne nicht dieses vielmehr von der bereits geschehenen Geburt, und dem schon zur Welt gebohrnen Kinde zu verstehen ist. Ob nun zwar eine unbequeme Lage des Körpers zur Verzögerung der Geburt viel beitragen kann, so wird doch eine

*) Anthropologia forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 42.

eine gesunde Weibsperson, die heimlich und ohne alle Hülfe gebieret, wegen der Heftigkeit der Wehen einen solchen Widerstand, der dem Kinde tödtlich wird, zu leisten, wohl schwerlich im Stande seyn. Ein gewisser Defensor wollte einstens dieser Zusammendrückung eine solche Kraft beilegen, daß er die Brüche an den Hinterknochen des Kopfs eines neugebohrnen Kindes daher herleitete; aber dergleichen Hirngespinnste verdienen kein Gehör. Der Kopf wird von der Gewalt des ganzen nachfolgenden Körpers, von der Gebärmutter und von allen andern Ursachen, die in einer leichten und bald geendigten Geburt sehr wirksam sind, fortgetrieben, sonderlich wenn die Wasser noch nicht abgeflossen sind, durch welche zugleich verhindert wird, daß der Körper der Frucht nicht zusammengedrückt, oder der Kopf nicht eingekeilt werde. Und wenn auch das letztere geschähe, so würde die Geburt vielmehr schwer werden. Wenn aber, welches oft geschieht, die Wasser allmählig und lange vor der Geburt abfließen, alsdann entsteht eine deutlichere Ursache, wodurch die Erstickung geschehen kann. Denn trägt sich dieses zu, so zieht sich die Gebärmutter nach und nach zusammen, und legt sich so genau um das Kind, daß es schwer fortgetrieben wird, und dieses auf eine zwiefache Art, welches nicht selten geschieht: denn das Kind ist entweder mit den Füssen, oder mit dem Kopf vor. Gesetzt, das Kind kömmt mit den Füssen vor, so wird es zwar leicht bis an den Hals herausgetrieben, aber nun zieht sich oft der Mutter-

mund um denselben zusammen, wenn der Kopf nicht sogleich herausgezogen wird. In diesem Fall kann sich die Gebährerin nicht selbst helfen, und auch die Natur bringt die Geburt nicht zu Stande, da schon die Kunst alsdann genug zu schaffen hat. Wenn also ein solcher Fall vor Gericht vorkömmt, so muß die Sache entweder durch Zeichen bewiesen werden, oder mangeln diese, so kann man es für ein erdichtetes Vorgeben mit Recht ansehen, dann eine von dem Muttermunde geschehene Zusammenschnürung des Halses läßt nicht von selbst nach, weil die Irritation fortwähret, und daher würde auch eine solche Heimlichgebährende entweder von dem Kinde nicht befreiet werden, oder ohne Hülfe sterben. Ist hingegen das Kind mit dem Kopf vor, wie bei einer natürlichen Geburt, so wird der Hals von dem gar zu harten und elastischen Muttermunde auf gleiche Art zusammengeschnürt werden, und eben die Wirkung, wie ein Strick, thun. Aber auch diese Geburt ist nicht kurz, sondern sie geht langsam vor sich, und so gewiß es ist, daß die Frucht das Leben einbüßt, eben so zweifelhaft ist es, ob sich ein solches Beispiel vor Gericht zutrage, welches zur Entschuldigung der Beschuldigten angewendet werden kann. Denn erstlich ist eben die Ursache gegenwärtig, von welcher oben bei der Fußgeburt geredet worden ist, zweitens weil, wenn man annimmt, daß der Krampf in dem Muttermunde nachlasse, der Ausgang des vorhererstickten Kindes schwerer wird, und eine solche Geburt bloß durch die Kräfte der

Natur in einem kurzen Zeitraum nicht zu Stande kommt, und endlich, weil kein Zeugniß diese Voraussetzung bestätigt, denn die Gebährende ist allein gewesen. Daher hat man auf die bei dem neugebohrnen Kinde vorhandene Zeichen zu sehen, welche, wie schon gesagt worden, denienigen ähnlich sind, die man bei solchen Personen findet, die mit einem Strick erwürgt sind. Der rothe Kreiß um den Hals ist zwar nicht allemal so sichtbar, wie bei Erhenkten, doch kann er nicht ganz mangeln, hingegen sieht man deutlich eine Geschwulst, Röthe und bläulichte Farbe des Kopfs; der Kopf ist länglicht und zusammengedrückt; die innerlichen und äusserlichen Gefäße strotzen von Blut; es zeigen sich Blutunterlaufungen, und im Gehirn, in dem Herzen und dessen grössern Gefäßen, wie auch in den Lungen, ist das Blut angehäuft. Diese Umstände müssen bei der Sektion wohl untersucht, und in den Berichten deutlich angemerkt werden, wenn das Vorgeben glaubwürdig werden soll. Da auch bei Erhenkten Urin unb Koth abgeht, so trift man auch in solchem Fall einen Abgang des Meconium an. Dieses Zeichen aber erhält mit den übrigen ein desto mehreres Gewicht, wenn sich zugleich aus der Lungenprobe ergiebt, daß keine Respiration geschehen sey. Hat das Kind respiriret, (obgleich in dem vorausgesetzten Fall dieses nicht geschehen kann) so ragt nicht selten die Zunge aus dem Munde hervor und der Mund ist voller Schaum. Beim Röde-

rer *) lieset man doch ein Beispiel von einem neugebohrnen Knaben, an dem man ein weisses Gesicht ohne alle widernatürliche Farbe sahe; die Sinus der harten Hirnhaut und die Gefäße des Kopfs waren von Blute leer, und auch in den Gehirnkammern fand man kein ergoßnes Geblüt, sondern alles hatte sich in der Brust angehäuft. Dieses Beispiel ist, nach Röderers eigenem Urtheil, unter die seltnen zu rechnen, und man kann daraus keine Regel machen, zumalen, da in den Hölen des Gehirns Polypen angetroffen worden, woraus sich muthmaßen läßt, daß es schon vor der Geburt krank gewesen sey, und hierin liegt auch wol die Ursache, daß man dieses Kind aller angewendeten Hülfsmittel ohngeachtet nicht wieder zum Leben bringen können, welches es auch vielleicht nicht würde können fortgesetzt haben, wenn gleich der Hals desselben nicht von dem Muttermunde wäre zusammengeschnürt gewesen. Die weisse Farbe verändert sich auch, und wird, welches ebenfalls Röderer anmerkt, den folgenden Tag roth und bläulicht, wie dieses bei iedem Leichnam von dem aufgelößten und in Fäulung gehenden Blute zu geschehen pflegt. Bei Sektionen hat man sich also wohl vorzusehen, damit man nicht dieienigen Umstände für Blutunterlaufungen, die von Gewaltthätigkeit entstanden wären, ansehe, die doch nur Wirkungen des Todes sind.

Aber

*) Observat. medic. satura de suffocatis, §. 4.

Aber auch von der um den Hals des Kindes geschlungenen Nabelschnur kann, nach einiger Meinung, eine Erstickung bewirkt werden, welcher Umstand aber die Beschuldigte von dem Verdacht eines Kindermords ebenfals entbindet, weil hier die Natur ohne die Kunst nichts ausrichtet. Eine Weibsperson aber, die heimlich gebiert, kann solche Umschlingung nicht lösen, und die Zusammenschnürung des Halses nicht verhindern. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß hievon der Tod entstehen müsse, aber daran zweifeln wir, ob derselbe bloß und allein von der Umschlingung der Nabelschnur um den Hals herzuleiten sey. Vor der Geburt, und wenn der Muttermund noch geschlossen ist, kann der Hals, die Nabelschnur mag ein- oder mehrmalen um denselben geschlungen seyn, nicht so stark zusammengeschnürt werden, daß der Lauf des Bluts dadurch gehemmt wird; während der Geburt aber, und wenn der Kopf hervortritt, wird die Nabelschnur stärker angezogen, so daß man auch einen bläulichten Ring um den Hals gewahr wird. Denn so lange das Kind mit dem Wasser umgeben ist, und es sich frei bewegen kann, so lange kann weder eine Zusammendrückung der Gefäße, die das Blut zum Stocken bringt, noch eine Zusammendrückung der Luftröhre, die den Eingang der Luft verhindert, geschehen. Alsdenn aber geht der hervorgetretene Kopf, wenn die Wehe aufhört, wieder zurück, und wird auch nicht weiter vorwärts geschoben, zugleich aber geht es mit der Geburt ungemein lang-

langsam von statten. Unsers Erachtens muß man hierauf darum sehen, damit es erhelle, daß dieser Umstand als eine angenommene Ursache des Todes bei einer geschwinden und glücklichen Geburt nicht Statt finde, als welche weit mehrere Zeit und Mühe erfordert. Weit mehrere Gefahr bringt es, wenn die Nabelschnur, es sey nun auf welche Art es wolle, zusammengedrückt wird. Inzwischen ist zu zweifeln, ob dieses bei einer heimlichen Geburt geschehe, und die Person würde dieses weder empfunden haben, noch von dem Kinde plötzlich befreiet worden seyn. Ueberdies würde man nach dem Tode selbst in der Nabelschnur eine Stockung vom Blute, und dieselbe gröstentheils leer finden, die innern Gefäße würden vom Blute strotzen, und andere Zeichen einer Gewaltsamkeit müsten nicht vorhanden seyn.

Von den übrigen Umständen, die ein Kind in der Geburt tödten, soll künftig gehandelt werden.

XII.

XII.

Dr. Ernst Gottlob Bose von vorsichtiger Beurtheilung der Sugillationen vor Gericht *).

Auch bei Untersuchung der Ursachen der Sugillationen an den äusserlichen Theilen hat der gerichtliche Arzt große Behutsamkeit anzuwenden, damit er nicht solche, die von innerlichen Krankheitsumständen herrühren, für Wirkungen äusserlich angebrachter Gewaltthätigkeiten ansehe. Folgende Geschichte hat Veranlassung zu dieser Schrift gegeben.

Ein Knabe, der wenige Tage vorher gesund zu seyn geschienen, sollte dem Gerüchte nach von vielen und starken Schlägen seines Vaters gestorben seyn, denn man hatte viele mit Blut unterlaufne Stellen an dem Körper des Knabens wahrgenommen. Der Leichnam ward daher gerichtlich untersucht und geöffnet. Der ganze Körper war äusserlich mager, und hatte hin und wieder rothe und entzündete Flecke, welche unmöglich anders, als bei noch ungehindertem Umlauf der Säfte ha-

*) Dr. *Ernst Gottlob Bose* Progr. de sugillatione in foro caute diiudicanda. Lips. 1773.

ben entstehen können. Ueberdies aber sahe man auch deutliche Spuren von Contusionen, Blutunterlaufungen und Beschädigungen der Haut, vorzüglich an der Stirn herum, an den rechten Backen, an der untern Kinnlade, am Kinn und linken Ohr, die aber kaum durch die Haut gingen. Eben dieses sahe man auch an beiden Schulterblättern, doch mit dem Unterschiede, daß die Stellen auf dem rechten Schulterblatte röthlicht und fast rosenroth, (welche also ohne Zweifel neuerlich entstanden waren) auf dem linken aber bleifarbig und trockner und mit einer Rinde bedeckt waren, zum Zeichen, daß diese schon älter waren. Der ganze Rücken war beinahe über und über mit Blut unterlaufen, und von demselben ging die Haut eben so leicht ab, als von dem Hintern, zugleich floß aus dem Mastdarm viel Eiter. Auch an beiden Oberschenkeln fanden sich Zeichen der Entzündung, nicht weniger an den Beinen. Die Füsse waren vorne bläulicht von Frostbeulen. Die Sugillation am Rücken erfoderte also die genaueste Aufmerksamkeit. Man schnitt daher die Haut weg, und nun fand man in dem Zellengewebe ausgetretnes Blut, so, daß das Coagulum von den Schulterblättern bis zu dem Hintern hinunter reichte. Würde man diese Merkmaale nur obenhin ansehen, so würde man auf eine nicht geringe äusserliche Gewalt, als die wirkende Ursach, den Schluß machen; allein einem gerichtlichen Arzte müssen diese Zeichen, um etwas zu entscheiden, noch lange nicht hinreichend seyn, denn nicht

selten stecken in den innwendigen Theilen Fehler, ohne welche die äusserlich angebrachte Gewalt entweder nicht so nachtheilig werden, oder den Tod zu Wege bringen können. Es wurden daher sofort auch die innerlichen Theile untersucht. Unter der Haut des Unterleibes, am Netze und um den Gedärmen herum fehlte allenthalben das gewöhnliche Fett. Hin und wieder am Jejunum, an der sogenannten Zona des Colons und an der absteigenden linken Krümmung desselben befanden sich widernatürliche Verengerungen und dichte Stellen, auch waren die Drüsen der Gedärme und das Mesenterium theils verhärtet, theils exulcerirt; das Pancreas war ebenfalls hart und geschwollen. In dem Magen und in der ganzen Länge der Gedärme war ein schleimigter Schaum, in dem Mastdarm und am Ende des Colon aber Eiter, das aus den exulcerirten Drüsen seinen Ursprung genommen hatte. Die Lungen waren angewachsen, dennoch aber gesund, im Herzbeutel war kein überflüßiges Wasser und die Ribben waren ebenfalls unschadhaft. Auf dem Pericranium an der rechten Seite der Stirn waren einige Tropfen Blut ausgetreten, doch war der unterliegende Knochen im mindesten nicht beschädigt, hingegen aber befand sich unter der harten Hirnhaut auf der Oberfläche beider Halbkugeln eine solche Menge ausgetretenen Blutes, daß diese Haut davon gleichsam ausgespannt war; daß aber dieses Blut sich schon vor dem Tode angehäuft habe, ließ sich aus der Menge Serum abnehmen, das

so-

sogleich nach der Oeffnung dieser Haut ausfloß; es war auch Blut durch den obern Zwischenraum der Halbkugeln bis an das corpus callosum heruntergetreten und das Serum unter der weichen Hirnhaut hatte die Krümmungen des Gehirns ausgedehnt, ja man fand auch unter den Halbkugeln über das Tentorium Blutklumpen. In der übrigen Substanz des Gehirns und den Kammern des Gehirns war nur etwas weniges, nur von den Drüsen sich zusammengesammletes Wasser; die ganze Masse desselben war unverletzt. Das kleine Gehirn war im gesunden Zustande, die Gefäße der weichen Hirnhaut aber strotzten vom Blute.

Durch so viele auf einmal vorkommende Erscheinungen könnte man zweifelhaft werden, ob man den Tod von den innerlichen Krankheitsumständen, oder von den äusserlichen Gewaltthätigkeiten, die sich hier nicht undeutlich zu erkennen gaben, herleiten solle. Allein wenn man alles genau überlegt, so ergiebt sich, daß einige Umstände Folgen von einer innerlichen Krankheit sind, und andere von äusserlichen Ursachen ihren Ursprung haben.

Eine Sugillation und eine Ecchymosis sind in Ansehung der Menge des ausgetretnen Bluts von einander unterschieden. Diejenigen Sugillationen, die noch beim Leben und Umlauf der Säfte entstehen, heißen wahre, und sind von zweierlei

Art:

Art: einige haben ihren Ursprung von Krankheiten, wie bereits gesagt worden, andere von äusserlichen Gewaltthätigkeiten. Auch nach dem Tode entstehen einige, und diese könnte man falsche nennen; unvorsichtige Beurtheiler aber können von denselben betrogen werden. Diese letztere findet man bei allen Leichnamen, und in unsrer Gegend nennt man diese Flecke insgemein Todtenmähler, und diese erkennt man theils aus der Gleichheit der Haut, theils auch daraus, daß das Blut noch innerhalb seinen Gefäßen ist, und die Säfte dünne sind, denn diese geben sich nach dem Tode gleichsam von selbst auseinander. Wird aber die Untersuchung der Leichname lange nach dem Tode angestellt, so pflegt das Blut aus den zerrißnen oder angefreßnen Gefäßen ausgetreten zu seyn, sonderlich wenn besondere Ursachen die Säfte sehr aufgelöset oder in Fäulung gesetzt haben. Aber alsdann sind auch andere Zeichen einer vom Tode unzertrennlichen Fäulung gegenwärtig, welche der gerichtliche Arzt sorgfältig bemerket, und wobei er, wenn es möglich ist, nach allen vorhergegangenen Umständen forschen muß, damit es sich veroffenbare, was diese zur Fäulung beigetragen haben, und wie man sein Urtheil fällen solle. Bei Beurtheilung der andern Art der Sugillationen, die Folgen einer Krankheit sind, hat man auf andere Umstände zu sehen, wenn der Kranke noch lebt, und wieder auf andere, wenn er bereits todt ist. So lange nämlich die Lebenskräfte noch einigermaaßen in Wirkung sind,

fällt einem erfahrnen Arzt die Erforschung der Natur der Krankheit nicht schwer, theils, um einzusehen, was durch die gegenwärtige Krankheit verändert worden ist, oder hat verändert werden müssen, theils zu erfahren, was durch eine verkehrte oder unschickliche Cur entstanden ist. Bei einem Verstorbnen hingegen ist die Sache weit schwerer; denn ob man schon einige Wirkungen der Krankheit erkennen kann, so bleiben doch die Ursachen dunkel, und diese können nicht allezeit, wenn man auch allen Fleiß anwendet, hinlänglich entdeckt werden. Bei Neugebohrnen findet man oft Sugillationen an dem Kopf, die zwar von einer äusserlichen Gewalt entstanden sind, woran aber doch die Gebährerin durch ihr Verschulden keinen Antheil hat. Bei Leichnamen erwachsner Personen wird gar oft die Untersuchung darum zweifelhaft, weil man oft von denienigen, die z. B. auf öffentlicher Straße gefunden worden, gar keine Kenntniß der vorhergegangenen Krankheit oder der erlittnen Gewalt erlangen kann, und man genöthigt ist, dasienige einer versäumten Cur Schuld zu geben, was anders woher seinen Ursprung genommen hatte. Wenn die Haut abgerissen ist, wenn beträchtliche Blutausleerungen, Zerquetschungen der Muskeln, Knochensplitter, Zerreissungen der Gefäße, Trennungen gewisser, im natürlichen Zustande vereinigter Theile, oder Zeichen einer anfangenden oder völligen Entzündung gefunden werden, so kann man getrost alle diese Umstände von einer äusserlichen Gewaltthätigkeit

tigkeit herleiten, die durch die Mißhandlung eines andern geschehen ist.

Das bisher vorgetragene wende man auf die Umstände an, die bei dem in obiger Geschichte erwähnten Knaben gefunden worden sind. An demselben waren verschiedene Zeichen sowohl gewaltsamer Weise, als auch von selbsten entstandner Sugillationen zugegen. Der atrophische Zustand, die widernatürliche Beschaffenheit und Verengerung der Gedärme, die Härte und Exulcerationen der Drüsen und des Pancreas und der Ausfluß des Eiters aus dem Mastdarm waren Beweise einer lange gedauerten und die ganze Masse der Säfte verdorbenen Krankheit. Durch eine daher allmählich entstandne, gleichsam verfeinerte, Schärfe war selbst das Blut so verdünnet worden, daß gar leicht einige aus den kleinsten Gefäßen ausgetretne Blutströpfgen so wohl in den äusserlichen als innerlichen Theilen eine Sugillation verursachen konnten. Wegen des gehinderten Durchflusses des Bluts durch die Gefäße konnten nicht nur in den kleinsten Röhrchen von selbst Stockungen entstehen, sondern es konnten auch daher an denienigen Orten, die den andringenden Säften leicht nachgeben, Gefäße zerreissen, und Feuchtigkeiten sich ergießen, wie solches auf der Oberfläche des Gehirns gefunden ward, wozu der beständige Reiz von der scharfen und eitrichten Materie in den Gedärmen und sonderlich im Mastdarm auch etwas beigetragen hat,

und dieses um so viel mehr, wenn man Merkmaale findet, daß Eiter in den Säften resorbirt worden sey, welches der freiwillige Abgang der Oberhaut vom Rücken und Hintern verräth.

Diese Umstände zeugen also von einer innerlichen Krankheit. Die Frostbeulen kommen in keine Betrachtung, und die leichten, an der Oberfläche des Körpers vorkommenden, Abstreifungen der Haut sind auch von keiner Bedeutung, weil man nicht wissen kann, ob sie von der Unruhe im Liegen, worin der Kranke wegen der obenangeführten Umstände verschiedne Beängstigungen muß gehabt haben, oder von einer äusserlichen hinzugekommenen Ursache entstanden sind, und weil diese zu dem tödtlichen Ausgange nichts beigetragen haben. Daher muß man bei Beurtheilung solcher ähnlichen Sugillationen sehr vorsichtig seyn, denn sie können eben so gut von dem Kranken selbst, als von einer andern Person entstanden seyn. Die große Ergießung des Blutes, die man auf dem Rücken fand, muste man nothwendig für Folgen einer äusserlich an demselben erlittnen Gewalt ausgeben, wodurch denn dem Richter bei der weitern Untersuchung eine gute Bahn gebrochen wird.

Ist daher die Ergießung des Bluts groß, die Fäulung nur in einem geringen Grad, sind die fleischigten Theile nicht zerquetscht und von der Fäulniß nicht aufgelößt, und fehlen endlich Zeug-

nisse,

nisse, daß eine beträchtliche Krankheit vorhergegangen sey, und kann man bei der Sektion keine Beweise davon finden, so sind solche bei Leichnamen angetroffne Sugillationen frei von aller Zweideutigkeit, und wirkliche Ursachen des tödtlichen Erfolgs. So sollte ohnlängst ein Knabe dem Vorgeben nach an der rothen Ruhr gestorben seyn, ob man gleich an dem Leichnam gar keine Spur von dieser Krankheit antraf, hingegen fand man sehr viel Blut zwischen den Halsmuskeln, und bei genauer Untersuchung die vena iugularis zerrissen. Dieses hatte keine Fäulung bewerkstelligen können, denn die fleischigten Theile waren unversehrt, und man erklärte auch solches für Folgen einer gewaltsamen Zerschütterung und Schlägen, die auch der Beschuldigte eingestand, und für die Ursach des Todes.

XIII.

Dr. Ernst Gottlob Bose von vorsichtiger Beurtheilung äusserlicher Verletzungen des menschlichen Körpers *).

Zuweilen sieht man gewisse Wirkungen, die, weil sie unmittelbar auf eine äusserliche Verletzung erfolgt sind, gleichsam mit Recht von der verletzenden Ursache hergeleitet werden, und dem Beschuldigten, der der Urheber der Beschädigung war, zur Last fallen, ia denselben als die vornehmste Ursach des erfolgten Todes anklagen, und demohngeachtet haben diese Wirkungen einen ganz andern Ursprung. Wir wollen hier zeigen, daß iene äusserliche Verletzungen, die dem menschlichen Körper entweder durch List oder Gewalt zugefügt worden, zuweilen von der Beschaffenheit sind, daß man sie unmöglich für die Ursache der Beschädigung oder widernatürlichen Veränderung, die man innerlich findet, halten kann.

Große

*) De corporis humani laesionibus externis caute diiudicandis, Praeside Dr. *Ernest. Gottl. Bose*, Anat. et Chir. P. P. pro Gradu Doctoris disputat *Petr. Ioann. Dan. Lutheritz*, Lommatio-Misn. Lipf. 1777.

Große Verletzungen sind leicht zu erkennen und zu beurtheilen, wenn aber an der äusserlichen Oberfläche des Körpers nichts verändert angetroffen wird, so, daß es scheint, als wenn die äusserliche Gewalt ohne Verletzung gewirkt habe, und gleichwohl eine Lebensgefahr erfolgt, dann ist die Diagnosis schwer, und man muß in der Prognosis behutsam seyn.

Zeichen der Verletzung aus ihren Wirkungen. Die Verwandlung der natürlichen Farbe des äusserlichen Körpers in eine iede andere, wenn dieselbe vorher nicht gegenwärtig gewesen ist, giebt ein Zeichen des beschädigten Orts ab. Und hiebei ist auch nicht allemahl nöthig, daß die äusserlichen Decken verletzt seyn müssen, sondern es können diese unbeschädigt seyn, und es kann dennoch sich Blut unter denselben ergossen haben. Aber auch hier muß man Behutsamkeit anwenden, denn die Heftigkeit einer Krankheit kann auch solche Blutunterlaufungen veranlassen, wie solches in der vorhergehenden Schrift gezeigt worden ist. Ist hingegen dergleichen Veränderung, ohne daß man einen Verdacht auf eine zugleich gegenwärtige Krankheit hat, von einer ausserlichen Ursach gewiß entstanden, so kann man doch aus dem Unterschied der Farbe vielerlei erkennen. Je tiefer nämlich Theile gelitten haben, oder ie tiefer und grösser die verletzten Gefäße sind, desto tiefer und schwärzlichter ist die Farbe. Nicht weniger hat man die natürliche Mischung des Bluts selbst zu

erwägen, als welche bei iedem einzelnen Menschen verschieden ist; denn ie wässerichter und seröser das Blut ist, desto heller wird die Farbe der Haut davon werden. In beiden Fällen aber hat man auch auf die Menge der ergoßnen Feuchtigkeit zu sehen, als welche eine größere oder geringere Gewaltthätigkeit anzeigt, und auch die Mittel, die angewendet werden müssen, bestimmt. Hat sich die rothe Farbe in eine bläulichte, bleifarbne oder bleichgelbe verwandelt, so zeigt es an, daß die Contusion schon seit einiger Zeit, etwa einige Tage vorher, geschehen sey. Aus der Farbe kann auch der gerichtliche Arzt ersehen, was geschehen oder unterlassen ist. Auch aus der Richtung der Schmielen oder Striemen (Vibices), deren mehrerern oder wenigern Breite, kann man zuweilen, zumalen wenn die Besichtigung gleich nach der Beschädigung geschieht, erkennen, mit was für einem Instrumente, einem spitzigen oder stumpfen, die Verletzung zu Wege gebracht worden ist. Wohl zu merken, daß in allen diesen Fällen, wovon bis ietzt geredet worden, keine Wunde mit gegenwärtig ist, denn alsdann zeigt es sich deutlich, was für Theile zerschnitten oder sonst verletzt sind. In solchem Fall hat man auf die Blutung und den Grad derselben zu sehen, indem die Quantität des wegfließenden Bluts die Gefahr bringt, die Qualität aber von dem Ausgang versichert, und anzeigt, was auf den fällt, der die Verwundung gemacht hat. Brüche an Knochen und Verrenkungen derselben sind zwar nicht so gar schwer zu erkennen,

kennen, Brüche am hintern Theil der Ribben sind oft wirklich schwer zu erkennen, wie solches mir selbst einstens begegnet ist, und zwar wegen der starken äussern Bedeckungen, und dennoch stellen sich sehr böse Zufälle ein, wenn die zerbrochnen Enden gleich nicht verrückt sind; allein schwerlich kann man daher auf die Heftigkeit der Gewalt mit Recht schließen, dann es können verschiedne Ursachen schon vorher im Körper gegenwärtig gewesen seyn, die die Knochen mürbe machen, so daß eine geringe Gewalt einen Bruch verursacht. Es entsteht auch nicht selten ein Riß in der Länge des Knochens, der sich, wenigstens in den ersten Tagen, durch kein gewisses Zeichen zu erkennen giebt, ein steter Schmerz ausgenommen, und daher muß der Arzt sich in Acht nehmen, daß er nicht zu eilfertig in Vorhersagung eines guten Ausganges sey. Aus dem anhaltenden Schmerz, dessen Zunahme, dem hinzugekommnen Fieber und dem Anscheine zur Entzündung ersieht man mit mehrerer Gewißheit die Wirkungen der zugefügten Gewalt. Diese Wirkungen sind gröstentheils augenscheinlich, indessen giebt es doch aber auch andere, die dunkler und schwerer zu erkennen sind. Oft geben Personen, die Beleidigungen erlitten haben, allerlei Zufälle fäschlich vor, um den Beleidiger in desto größre Strafe zu bringen, und es kann daher derienige, der wegen der Zweideutigkeit der Zeichen in die Wahrheit einzudringen nicht im Stande ist, leicht zweifelhaft gemacht werden, wenn überdies äusserlich keine Beschädi-

gung zu sehen ist, innerlich aber eine Verletzung vermuthet wird; denn man hat allerdings Beispiele, daß innerliche Eingeweide große Beschädigungen erlitten haben, ohne daß man äusserlich etwas sonderliches gemerkt und iene vermuthet hatte, wie solches in einem Programm de hepate rupto von uns dargethan worden ist. In solchen Fällen kann man nun zwar nichts gewisses sagen, allein aus einer genauen Beobachtung iener Wirkungen und aus der Wahrnehmung, daß sie etwas nachgelassen, ergiebt sich doch viel Gewißheit, denn diese Wirkungen müsten, wenn sie wirklich wahr wären, immer heftiger werden. Noch mehr Licht wird man bekommen, wenn man die hinzutretende Nebenursachen untersucht, und auf die Actiones, die noch übrig geblieben sind, genau Acht giebt, als wodurch man das Falsche von dem Wahren, auch wider Willen des Betrügers, deutlicher unterscheiden kann, nicht weniger, wenn man auf die Wirkung der Mittel, die man nach der wahren Indication hat verordnen müssen, sein Augenmerk richtet. Es giebt auch einige Zufälle, die man nicht für die Wirkung der eigentlichen Krankheit, ob sie schon sich zugleich mit derselben einstellen, halten muß, denn sie haben einen andern Ursprung. Von einer unordentlichen Lebensart können verschiedne Veränderungen im Körper vorgehen, die aber nicht von der erlittenen Gewaltthätigkeit entstehen. So können auch verborgne Krankheiten ausbrechen und erregt werden, wenn gleich die Gelegenheit dazu,

die Beschädigung, geringe gewesen ist. Eine solche Disposition entschuldigt zwar den Verbrecher nicht, wenn nämlich die Gewaltthätigkeit heftig gewesen ist, denn es ist nicht erlaubt, einen, der in letzten Zügen liegt, zu tödten. Bei solchen Umständen findet sich zwar einige Dunkelheit, die es zweifelhaft macht, ob die äusserliche Gewalt die innere Unordnung zu Wege gebracht hat; inzwischen hindert sie doch nicht überhaupt, die bis auf die innern Theile gekommene Wirkung der Verletzung einzusehen und zu unterscheiden. Es entstehen dadurch nur Einschränkungen, und nicht selten gehört bloß Gedult dazu, um die Wirkungen deutlich zu erkennen, wovon unten mehr gesagt werden soll.

Zeichen der Verletzung aus den Verrichtungen. Bei geringen Verletzungen merkt man keine Veränderungen in den Verrichtungen des Körpers. Je mehrere Verrichtungen hingegen man gestöhrt oder gehindert findet, für desto größer hat man auch die Gewalt zu halten, und es ist schon mit Gefahr verbunden, wenn auch nur wenige Verrichtungen gehemmt worden sind. In Rücksicht auf die Nothwendigkeit zum Leben ist auch eine Verrichtung vorzüglicher, als die andere. Es kömmt auch viel drauf an, daß man die Zeit genau wisse, wann die Stöhrung in den Verrichtungen sich eingestellt, die entweder bald auf die erlittne Gewalt, oder nicht gar lange darnach, oder einige Tage darauf sich einfindet. Im ersten

Fall hält man gemeiniglich das Hinderniß in den Verrichtungen für eine unmittelbare Wirkung und Folge der Gewaltthätigkeit, und mit Recht, wenn kein anderer Umstand vorhanden ist, der darwider streitet. Wenn einige Zeit nach der erlittnen Gewalt einige vorher unzerrüttet geschienene Verrichtungen oder Handlungen schwer vor sich gehen, oder gar danieder liegen, und kein Fieber oder keine Entzündung an dieser Erscheinung Ursach ist, so ist der Verdacht nicht ohne Grund, daß, obschon kein äusserliches Merkmaal vorhanden ist, innerlich eine Verletzung erregt worden sey, die, da sie längern Widerstand zu thun nicht vermögend ist, nunmehro die Verrichtung des leidenden Theiles hindert, und dieser Verdacht wird um so mehr gegründet, wenn eben dieses einige Tage nach der erlittnen Gewaltthätigkeit geschiehet. Indessen ist es doch rathsam, daß man zugleich bedächtlich untersucht, ob nicht etwa ein Umstand darzwischen gekommen sey, der diesen neuen Zufall hat erregen, und eine neue Ursache abgeben können, die mit der erstern in gar keiner Verbindung steht. Die Erschütterung des Gehirns giebt hier ein sehr gutes Beispiel. Wenn Jemand eine Gewalt am Kopfe erlitten hat, so fällt er zwar oft hin, die Sinne werden betäubt, ia die äussern und innern Sinne vergehen, und der Körper wird gleichsam paralytisch und unbewegsam, der Kranke kann durch kein Mittel ermuntert werden, so daß man eine schwere Verletzung des Kopfs zu befürchten hat; einige Stunden darauf kömmt er

wieder

wieder zu sich, und es verlieren sich allmählich alle die Zufälle, die vorher so viel befürchten ließen, so daß man, da alle Munterkeit des Körpers und des Geistes wiederkehrt, vergewissert wird, es sey innerlich nichts verletzt worden. Aber auf diese Art gehts nicht allemahl. Ein Mägdchen, das mit einem Stein auf den Kopf war geworfen worden, hatte den ganzen Tag, an welchem demselben dieses begegnet war, den völligen Gebrauch seiner Sinne, den andern Tag vergingen ihm dieselben nach und nach, und das Mägdchen ward dumm und unempfindlich. — Eine andere erwachsne Person, die gleichen Zufall erlitten hatte, ging eine Meile Weges nach Hause, schlief, stand vom Bette auf, und ging noch den andern Tag herum, den dritten Tag aber, da diese Person sich ganz wohl zu befinden glaubte, fiel sie plötzlich, wie vom Schlage gerührt, zu Boden, und war todt. — Wenn Jemand derb geprügelt wird, so daß er am Arme Schmerzen hat, wobei er aber denselben noch bewegen kann, und nur eine große und ausgebreitete Blutunterlaufung zu sehen ist, und dieser Theil wird einige Tage darauf gelähmt, so vermuthet man mit Recht, daß die Verletzung in die Tiefe gehe. — Ein gesunder Mensch stand plötzlich und mit Heftigkeit vom Stuhle auf, und empfand darauf einige Schmerzen und Beschwerden in der Bewegung des einen Beines; am andern Tage sahe man an diesem Beine aus solcher geringen Ursache, und da äusserlich nichts veränderliches zu sehen gewesen war,

eine beträchtliche Blutunterlaufung, und die Bewegung war eine Zeitlang mit vieler Beschwerde verbunden. — Wir wollen nun iede einzelne Verrichtung durchgehen. Von ieder Verletzung wird der Umlauf der Säfte gestöhrt, in leichten Fällen aber nur eine ganz kurze Zeit. In gefährlichen Fällen, wo die innerlichen Theile zugleich mit leiden, ist allemahl ein geschwinder Puls vorhanden, und dessen Gleichheit oder Ungleichheit ist ein Zeichen von der mehrern oder wenigern Verstopfung der Gefäße und des Hindernisses des freien Umtriebs der Säfte. Bekannt ist, daß bei einer Entzündung der Puls groß und hart ist, und daß der stete Schmerz den leidenden Ort anzeigt, wenn nicht etwa das inwendig aus den offnen Gefäßen auslaufende Blut den Schmerz unterbricht, und den Puls klein und niedrig macht. Hierbei aber muß man auch auf den Mangel der Kräfte, der gewiß erfolgen wird, sehen. Dieses Merkmaal wird nicht leicht trügen, denn man hat, wenn man äusserlich kein Zeichen einer Verletzung sieht, beinahe kein anderes und besseres, das eine innerliche Zerreissung eines Gefäßes anzeigt. Gemeiniglich wird sich auch die Arterie spastisch zusammenziehen, wie dieses bei ieder Gemüthsbewegung zu geschehen pflegt, welches aber, wenn das Gemüth wieder beruhigt ist, nachläßt. Aber hierzu ist erforderlich, daß der Verletzte nicht vorher von einer Krankheit angegriffen worden ist. Nicht anders verhält es sich in Rücksicht auf die Respiration. Wenn die Brust gehörig gebildet, und

die

die Person vor diesem, und ehe sie die Gewaltthätigkeit erlitte, frei hat respiriren können, nun aber nach einem Schlag oder Stoß auf die Brust die Respiration sehr verändert, kurz und unterbrochen ist, so kann man argwöhnen, daß die Lungen gelitten haben. Eine zugleich gegenwärtige Beängstigung in der Gegend der sogenannten Herzgrube kann, wenn sie bloß für sich betrachtet wird, anders woher ihren Ursprung genommen haben, denn nicht selten entspringt sie aus dem Unterleibe. Es versteht sich von selbsten, daß man den ganzen Umfang der Brust untersuchen müsse, ob eine Ribbe zerbrochen oder einwärts gebogen sey. Findet sich davon nichts, und klagt der Patient nicht über Schmerz in der Brust, will aber auch die Beängstigung nach angewendetem Mittel, einer reichlichen Aderlaß, nicht abnehmen, wird vielmehr der Kranke unruhig, so bekommt man Verdacht auf einen innerlichen Fehler, dessen Sitz die Erscheinungen aus den hinzukommenden Zufällen zu erkennen geben werden. Der Unterleib ist zwar weich und giebt leicht nach, dennoch aber thut iede etwas starke Gewalt, die ihn trifft, innerlich seine Wirkung, obgleich äusserlich nichts widernatürliches zu sehen ist; und auch die Respiration kann dadurch erschwert werden, weil die wechselseitige Action des Zwerchfells und der Bauchmuskeln unterbrochen wird. Auch die sogenannte Actiones animales leiden von Gewaltthätigkeiten nicht weniger. Vorzüglich die äussern Sinne werden leicht geschwächt, wenn der Körper einen Fall, Schläge,

Stöße

Stöße oder eine Erschütterung erleidet, denn man sieht täglich, daß die Augen dadurch finster werden, daß ein doppeltes Sehen entsteht, daß die Person Ohrenbrausen, Schwindel und ein schweres Gehör bekömmt, und daß hingegen die übrigen Werkzeuge dieser Sinne nicht so leicht Schaden leiden, wenn nicht die verletzende Ursache dieselben nahe trifft. Alle diese Zufälle gehen oft leicht vorüber; dauern sie aber fort, oder nehmen sie zu, leiden zugleich die innerliche Sinne, wird das Vermögen zu denken geschwächt, oder vergeht es gar, denn ist es eine Anzeige, daß das Gehirn gelitten habe, und man hat einen Schlagfluß zu befürchten. Es könnte zwar daraus, wenn an dem ganzen äusserlichen Umfang des Kopfs kein Zeichen einer innerlichen Verletzung zu sehen ist, ein Zweifel entstehen, wenn man aber dasjenige, was kurz vorher von der Hirnerschütterung gesagt worden, hieher zieht, so erhellet, daß nicht nur dergleichen auf Verletzungen der Nerven und des Gehirns erfolge, sondern daß auch schon ein heftiger Zufluß des Bluts entweder durch den Druck des Gehirns, oder durch Ergießung des Bluts aus einem kleinen zerrißnen Gefäße eben dieses bewirken. Unwillkührliche Bewegungen, z. B. in verschiednen Arten von Krämpfen, bei Convulsionen, u. s. w. zeigen große Verletzungen, sonderlich im Kopfe, an. Endlich sind auch die Wirkungen einer äusserlichen Verletzung auf die Actiones naturales nach Verschiedenheit derer hieher gehörigen Theile sehr verschieden, und diese

muß der Arzt alle einzeln in Erwägung ziehen, wenn er sie recht beurtheilen will.

Von den Zeichen der Verletzung mit einer Wunde. Auch alsdann, wenn eine Wunde offenbar bis zu den innern Theilen geht, giebt es Schwierigkeiten. Wenn man von der Lage oder Stellung des Verwundeten zu der Zeit, als er verwundet ward, von der Gestalt des Instruments, mit welchem die Verwundung geschah, von der angewendeten Gewalt und von andern Umständen nichts in Erfahrung bringen kann, als welche Kenntniß viel hilft, so giebt die anatomische Kenntniß der verletzten Theile viel Licht, um zu beurtheilen, was an solchem Ort hat verletzt werden können. Es ist freilich dunkel, was inwendig vorgeht, sonderlich alsdann, wenn die Wunde von aussen enge, inwendig aber weit ist, wenn sie zusammengefallen ist, wenn nichts von solchen Dingen ausfließt, woraus man eine Verwundung innerlicher Theile erkennen kann. Allein wenn man dieses vermuthet, oder solches aus zugleich mit vorhandenen Umständen schließen kann, so lehret die Chirurgie, daß man solche Wunde erweitern müsse. Fließt aber aus der Wunde viel Blut, oder Galle, oder Chylus, oder Nahrungsmittel, oder Urin, so ergiebt es sich klar, was und welche Theile berührt oder verwundet sind. Ist die Respiration bei einer Brustwunde schwer, geht Luft zur Wunde heraus, wirft der Kranke Blut aus, hustet derselbe sehr, vermindern sich inzwischen die

Kräf-

Kräfte, wird der Puls immer kleiner, und verliehrt er sich endlich gar, denn ist aus diesen und andern von den Verrichtungen der innern Theile hergenommenen Zeichen die Diagnosis und die Prognosis leicht. Und daher ist es auch klar, daß die Schuld auf denienigen fällt, der die Wunde gemacht hat, denn er hat Verletzungen veranlaßt, die keine Kunst heilen kann. Besondere ungefähre Fälle können hier gar nicht hergerechnet werden, wenn sie glücklicher Weise gut ausgefallen sind, und auf keine Weise, woferne nicht eben die nämlichen Umstände vorhanden sind, der Tödtlichkeit Grenzen setzen, oder zur Vertheidigung des Thäters dienen. Es kann Jemand, der ein Geschwür in der Leber hat, zu seinem Glück verwundet, und dadurch, weil das Eiter einen Ausgang bekommen hat, gesund geworden seyn, allein dieses würde bei einer andern Wunde, in einer gesunden Leber, dem Thäter nicht zur Entschuldigung dienen, und man würde nicht deswegen die Wunde für nicht tödtlich angeben können. Ein Blinder fiel einstens in einen Hanebuttenbusch, und drückte sich dadurch den Staar glücklich nieder (welches mir bekannt ist) wer wollte aber deswegen eine Wunde im Auge für unschädlich halten?

Nun von den zweideutigen Zeichen, und hievon folgendes Beispiel. Ein sonst starker Mann ward im Wasser ertrunken gefunden, an welcher Todesart destoweniger zu zweifeln war, weil nach Eröf-

Eröfnung der Hirnschale ausser einer äusserlichen wässerichten Geschwulst, sowohl unter der weichen Hirnhaut und selbst in dem Gehirn, als auch in den Hirnkammern stockende und ergossene Feuchtigkeiten, auch im Grunde der Hirnschaale einiges mit wirklichem Blute untermischtes Serum gefunden worden, welche Umstände hinlängliche Zeichen einer von der unterdrückten Respiration in dem Wasser und einer Zerreissung der Gefäße im Kopf entstandenen Apoplexie abgaben. Man hatte auch, als der Körper aus dem Wasser war herausgezogen worden, die gewöhnlichen Hülfsmittel, aber vergebens, angewendet. Allein ein rother Ringel, der um den Hals zu gehen schien, erregte den Verdacht, diese Person möchte, ehe sie ins Wasser gekommen, durch einen Strick erdrosselt, und also durch fremde Schuld ums Leben gekommen seyn. Weil man aber nicht das mindeste Zeichen einer angebrachten Gewalt sahe, auch so ein starker Mann sich nicht würde eine Gewalt, ohne sich zu wehren, haben anthun lassen, ferner derselbe ganz allein an einen entlegenen Ort gegangen war, er sich auch in das Wasser, wie Zeugen aussagten, begeben hatte, endlich auch der Ringel um den Hals sehr dünne und das Hemde fest um den Hals zusammengezogen war, so erklärte ienes zweideutige Zeichen mit Gewißheit, daß dieser Mann freiwillig sich den Tod zugezogen hatte. Man muß also bei Entdeckung der dunkeln Wahrheit sehr behutsam seyn, denn die Zweideutigkeit hebt man nicht bloß durch Betrach-

tung der Erscheinungen, sondern durch eine kluge Vergleichung derselben.

Durch angestellte Vergleichung zwischen der Verletzung und den noch beim Leben bemerkten Wirkungen, und zwischen den Umständen, die nach dem Tode entdeckt werden, erlangt der gerichtliche Arzt Gewißheit, seine Meinung zu bestätigen, und kömmt auch dadurch dem, der die Verletzung verursacht hat, ebenfalls zu statten. Woher aber die Gründe zu solcher Vergleichung genommen werden müssen, wird aus dem, was oben gesagt worden ist, klar. Gesetzt, es ist nur äusserlich eine Verletzung verursacht worden, so erhält sie doch durch die in dem Körper vorhandene Disposition eine grosse Einschränkung. So sieht man zuweilen, daß eine geringe rosenartige Entzündung der Haut übel abläuft, daß ein Mückenstich ein gefährliches Geschwür verursacht, wenn schon eine Disposition zu Krankheiten vorhanden, und eben so kann eine kleine leichte Wunde tödtlich werden, die an sich von keiner Bedeutung ist. Daher kann man grosse und schädliche Wirkungen nicht blos von der Verletzung herleiten, wenn innerlich ein Fehler steckt, der freilich nicht sogleich zu erkennen ist, und daher den erfahrensten Arzt betriegen kann. Wenn sie aber nach dem Tode völlig entdeckt werden, und man hält sie alsdann gegen die Beschaffenheit der Verletzung, und vergleicht sie mit dem, was man beobachtet hat, dann erst wird ein Ganzes daraus, welches mit Beispielen näher darge-

than

than werden soll. Dieses aber gilt nicht allein bei plötzlich tödtlichen Verletzungen, sondern auch bei solchen, wo erst einige Zeit darauf der Tod erfolgt.

Das bisher Vorgetragene soll nun mit Exempeln noch näher erläutert und gezeigt werden, daß eine angebrachte äusserliche Gewalt, worauf der Tod erfolget, dennoch nicht dem Thäter zur Last fallen könne, ob sie gleich fast allen Umständen nach für die absolute Ursache des Todes angesehen werden könnte. Ein altes Weib, das schon viele Jahre die Beschwerden eines hohen Alters erlitten hatte, mischte sich unter eine gedrängte Menge Menschen, die sich, um Allmosen zu empfangen, versammlet hatten. Die Alte wird gedrückt, und von den Bettelvoigten, die sie abhalten wollen, geschlagen, worauf sie sogleich niederfällt, die Sinne verliehrt, weggetragen wird, röchelt, und, ohne Anwendung einiger Mittel, kurz darauf verstirbt. Der ganze Haufe sagt einstimmig, sie wäre auf den Kopf geschlagen worden. Der Kopf aber war mit einer derben Mütze von Felle bedeckt, und man sahe auch nicht das mindeste Merkmaal einer erlittenen Gewalt. In der rechten Halbkugel des Gehirns aber fand man ein gerissenes Geschwür, das sein Eiter inn- und auswendig ergossen hatte. In diesem Geschwür, nicht aber in der äusserlichen Gewalt, lag also die Ursache des plötzlichen Todes, und daher ward der vermeinte Thäter entlassen. Die Beängstigung,

die das Drücken verursacht hatte, und die Hinderniß in der Respiration, war eine hinlängliche Gelegenheit zur Zerreissung des Geschwürs gewesen.

Eine Frau von mittlern Jahren, die vorher schon zuweilen über Colikschmerzen geklagt hatte, geriethe im Sommer bei grosser Hitze auf einem Acker in ein Gezänke, wird geschlagen, zu Boden geworfen und erlitte am ganzen Körper, und auch am Unterleibe einige Gewaltthätigkeiten. Sie ward sehr schwach nach Hause getragen, gehörige Hülfsmittel wurden versäumet, die Colikschmerzen vergrösserten sich, und das Weib stirbt den andern Tag. Aeusserlich am Körper, sonderlich an den Armen, sahe man Sugillationes, Zeichen der Schläge, der Unterleib war sehr in die Höhe getrieben, die Gedärme waren beinahe untereinander verwachsen, und die mehresten durch einen zähen Schleim feste mit einander verbunden, und in einer Krümmung des Ileums fand man einen Riß. Dieser Riß hätte ganz füglich von der erlittenen Gewalt hergeleitet werden können, sonderlich, weil es hieß, der Thäter habe sie mit Füssen getreten, und dergleichen Wirkung auf den weichen Leib auch eben nicht selten ist; allein der Riß war fast cirkelrund, und hatte einen dicken, und fast kallösen Rand, daher man denn denselben nicht für neu ansehen konnte, und die äusserliche Gewalt nur eine zufällige Ursache des Todes gewesen war.

Ein

Ein iunger Mensch, der, ausser einiger Beängstigung, über welche er zuweilen klagte, und einer Kurzathmigkeit, die er bei ieder geringen Bewegung empfand, für gesund gehalten ward, fällt, indem er mit einem Freunde spielt, im Laufen und Balgen rücklings über einen Graben, so daß sein Camerad auf ihn zu liegen kömmt. Da er gleich nach diesem Fall nicht wieder aufstand, und todt blieb, so ward die Schuld des Todes auf den andern geworfen. Dieser versicherte, er habe keine Gewalt an ihm verübet, und ward von den Anwesenden, denn es war vor den Augen vieler Leute geschehen, vertheidiget. Man sahe äusserlich keine Contusion, es war an der Brust nichts zerbrochen, inwendig aber war ein Anevrysma an der Aorta, das er schon lange gehabt hatte, durch den Fall geborsten. In Bestimmung der Wirkungen der Ursachen muß man also behutsam und vorsichtig urtheilen.

Die zufälligen Ursachen, die sich ausserhalb dem Körper befinden, die aber durch ihre Wirkung auf den Beschädigten besondern Nachtheil anrichten können, müssen ebenfalls erwogen werden. Selbst die Beschaffenheit des Körpers der Kranken, sonderlich, wenn er sehr reizbar ist, und ein empfindliches Nervengebäude hat, können eben so wie inwendig verborgene Krankheiten aus einer Kleinigkeit ein grosses Uebel machen. Diese Beschaffenheit läßt sich aus den eigenen Zeichen erkennen, und der Arzt hat darauf zu sehen, damit

er die Gewalt der Zufälle nicht von der Verletzung herleite. Eine unschickliche Anwendung der nicht natürlichen Dinge kann bloß und allein auf eine unschädliche Verletzung den Tod zu Wege bringen. Ein unzeitiger Beischlaf ist hier vorzüglich zu merken. Die Abwechselung der Wärme und Kälte kann, wenn sie unvorsichtig zu Wunden gelassen wird, alle Heilung derselben vergeblich machen; die Vernachläßigung im Verbinden der Wunden ist eben so tadelhaft, als das gar zu öftere und emsige Verbinden derselben. Die Gefahr einer Verletzung kann grösser werden, oder sie wird erst gefährlich, wenn bei Transportirung des Kranken von einem Ort zum andern nicht die gröste Sorgfalt angewendet wird. Dieses ersiehet man an solchen, die in einer Schlacht verwundet worden. Anfälle von unvermutheten Krankheiten, ein plötzlicher Schlagfluß, Gemüthsbewegungen, eine Epidemie bösartiger Krankheiten, die andere Personen plötzlich ums Leben bringen, müssen solchen, die bereis an einer Verwundung krank liegen, besonders schädlich werden.

Nun noch einige aus dem bisherigen Vortrage gezogene Erinnerungen zur Richtschnur der Anfänger. Von den Verletzungen nennt man nur dieienigen tödtlich und zwar absolut tödtlich, welche dieienigen Theile betroffen haben, ohne deren Gebrauch das Leben nicht bestehen kann. Man muß eine unheilbare Krankheit in einem verletzten Körper nicht mit den Wirkungen der Verletzung ver-

verwechseln. Daher kann man eine innerliche Verletzung, die die Ursache des Todes abgiebt, nicht von einer äusserlichen herleiten, wenn es sich aus Zeichen ergiebt, daß iene schon vor der Verletzung da gewesen sey, oder gewesen seyn müsse, da hingegen, wenn gleich äusserlich keine Beschädigung sichtbar ist, doch die innerliche für eine Wirkung derselben angesehen werden muß, wenn vorher keine Anzeigen da gewesen sind, aus welchen man dergleichen voraussetzen kann. Bei den äusserlichen Zeichen ist auch nicht eins oder das andere genug, sondern es müssen mehrere beisammen kommen, und nicht selten ist eine genaue Untersuchung der Umstände nothwendig, bei deren Anstellung und Anwendung man sich aber nicht übereilen muß. Denn gleich wie dieienigen Dinge, die zur Heilung des Beschädigten erforderlich sind, allmählig angewendet werden müssen, also wird auch die Diagnosis der Wirkungen nicht auf einmahl, sondern nach und nach gewiß. Die Wahrheit aber erlangen wir erst bei der Sektion, denn durch diese allein sieht man die Gewalt der Wirkungen ein, wenn man Erfahrung und eine genaue Kenntniß des Körpers hat. Auch leichte Beschädigungen lassen, wenn sie grosse Wirkungen bringen, alsdann sich entschuldigen, wenn erwiesen werden kann, daß besondere Fehler begangen worden sind, ohne welche iene nicht auf solche Art gewirkt hätten. Wenn ein Urtheil nicht trüglich seyn soll, so muß es aus der Natur der wirkende Ursache hergeleitet werden, deren Wir-

kung aber durch die Sektion bestätiget wird. Daher fällt auch die Tödlichkeit einer Beschädigung, die zufälliger Weise geschieht, (ex accidente) dem Beschuldigten nicht zur Last, doch aber mit der Einschränkung, daß zwischen der Verletzung und den Verletzten, ein Verhältniß sey. Ein starker Kerl kann nämlich einen schwachen Knaben durch eine heftige Maulschelle tödten. Und hieraus erhellet endlich, daß man bei Anzeigung und Beurtheilung der Wunden nicht auf diejenigen Wirkungen sein Augenmerk richten müsse, die aus der Natur der Verletzung fliessen, sondern auch darauf, in wie ferne sie aus der Beschaffenheit des Verletzten können erkläret werden, und in wie ferne die Wirkungen nur zufällig sind, damit sich ergiebt, was für Veränderung bei dem Verletzten, ohne Wirkung der erlittnen Verletzung, vorgegangen sey.

XIV.

Dr. Ernst Gottlob Bose,

von

der medicinischen Erforschung des Corporis Delicti *).

Die Benennung des Corporis Delicti hat man in verschiedner Bedeutung angenommen. Einige geben, zum Beispiel, demienigen, der einem andern eine Wunde zugefügt hat, den Namen Corpus Delicti, und dieser heißt doch füglicher der Delinquente. Seine angewendete Gewaltthätigkeit ist freilich die vorzüglichste Ursach der Verletzung, allein bei gerichtlichen Untersuchungen wird nicht nur nach der Ursache, sondern vielmehr nach der Wirkung geforscht, und überdies ist nicht selten, wenigstens im Anfange, der Thäter unbekannt oder verborgen. Bei andern ist das Instrument selbst, mit welchem die Verletzung geschehen ist, das Corpus Delicti, und vor diesem brachte man das Instrument auf die Wunden, um zu sehen, daß die Verwundung mit diesem und

 keinem

*) Diss. inaugural. med. de corpore delicti medice indagando, indultu gratiosi Medicorum Ordinis Praeside D. *Ernesto Gottlob Bose*, P. P. O. &c.&c. pro Gradu Doctoris disputat *Ioann. Ehrenfr. Randhan*, Roetha-Misn. Lips. 1783.

keinem andern Instrumente geschehen sey. Diese Gewohnheit ist ietzt, wie billig ist, nicht mehr üblich, denn das in die Wunde gebrachte Instrument zeigt zwar die Tiefe der Wunde, nicht aber die verletzten Theile an, inzwischen ist es doch zur Gewißheit der That gut, wenn es da ist. Es läßt sich aber nichts daraus bestimmen: denn aus der Betrachtung der Natur des verletzenden Instruments läßt sich zwar die Gewalt zu schaden abnehmen, allein die Art und Weise, wie es geschadet hat, kann man nicht daraus erkennen. So ist es ein großer Unterschied, ob ein Prügel dick oder dünn, oder von einem Starken oder Schwachen gebraucht worden ist. Auch kann man die Folgen einer Verwundung, wenn sie gleich von der vorhergegangenen Ursache entstanden sind, nicht bloß und allein für das Corpus delicti annehmen, denn theils beruht nicht alles auf denselben, theils führen sie keine ungezweifelte Gewißheit mit sich. Es folgen, z. B. auf eine Wunde oft eine starke, in Brand übergehende Entzündung, eine tödtliche Blutung und andere Zufälle, die zuweilen von einer neuen hinzugekommenen Ursach entstehen, so daß man sie nicht geradezu der Verwundung zuschreiben kann. Es folgt also hieraus, daß iene einzelne Umstände allesammt zur Natur des Corporis Delicti gehören, und daß diese auf der Gewißheit der That und allen den Wirkungen, die ihren Ursprung von solcher That nehmen, beruhe. Es giebt zwar einige Theile dieser Gewißheit, die nicht der Arzt erkennen kann,

und

und zur Untersuchung des Richters gehören, z. B. die Ausforschung des Thäters und dessen eignes Geständniß des Verbrechens, die Aufsuchung der Zeichen, daß er die That begangen habe, durch Zeugen u. d. gl.; doch kömmt die gröste Gewißheit von dem Arzt, wenn dieser gezeigt hat, daß der Ausgang von der vorher gegangenen That, und nirgends anders woher seinen Ursprung genommen habe. Der Inquisit selbst, in Rücksicht seines vorher gegangnen guten Lebenswandels und wie sein Gemüthszustand gewesen, da er die That verübte, geht den Arzt wenig oder gar nichts an. Der Zorn, eine kurze Raserei, entschuldigt nicht, wohl aber eine langanhaltende, die aber der Gewißheit des Corporis Delicti nichts entzieht.

Weil aber zuweilen einige Umstände vorkommen, die diese Gewißheit einschränken können, so bemerkt man einige Verschiedenheiten des Corporis Delicti, und es ist entweder deutlich oder dunkel, vollkommen oder unvollkommen, gewiß oder ungewiß. Wenn aus Vergleichung der Ursache und der Wirkung klar erhellet, daß diese einzig und allein aus iener ihren Ursprung genommen habe, so entsteht die Deutlichkeit, Gewißheit und Vollkommenheit, und diese kömmt dem Richter in Bestimmung der Strafe und zur Verkürzung des Processes ungemein zu statten. Mangelt aber hingegen ein oder der andere Umstand zur Erforschung irgend einer That, welches von verschiednen dazwischen kommenden Dingen abhängt, z. B.

wenn die Zeichen solcher That schon vergangen sind, wie bei Wöchnerinnen, oder nicht aufmerksam angemerkt worden, so bleibt eine Dunkelheit, Unvollkommenheit und Ungewißheit zurück. Im ersten Fall, bei einem deutlichen Corpore Delicti, mangelt nichts, oder ist keine Gelegenheit zu Widersprüchen vorhanden; im letztern Fall aber, wenn Dunkelheit und Ungewißheit da ist, wird das Urtheil des Arztes und des Richters erschweret, zuweilen zu betrieglichen Entschuldigungen der Weg gebahnt, und der Thäter, wo nicht ganz befreiet, doch nicht nach Verdienst bestraft. Freilich ist es zwar am besten, bei Beurtheilung einer ungewissen Sache die Schuldigen lieber frei zu sprechen, als einen Unschuldigen zu unterdrücken, allein derienige kann doch sein Gewissen nicht bewahren, durch dessen Schuld die eigentliche Beschaffenheit eines Corporis Delicti ungewiß wird. Hiermit wollen wir aber keineswegs behaupten, daß es allemahl in der Gewalt derienigen, denen die Untersuchung aufgetragen worden, stehe, daß iede Umstände vollkommen deutlich werden, denn zuweilen kommen solche Veränderungen vor, die eine hinreichende und höchstnöthige Erforschung unmöglich machen, allein den Grund davon muß derienige, dem das Geschäfte übertragen wird, nicht anzugeben vergessen. Und dies gilt sowohl bei lebendigen als todten Personen. Der Unterschied der Untersuchung bei einem lebendigen Körper kömmt daher, weil hier nur die äusserlichen Zeichen der Gewaltthätigkeit offenbar, die innerlichen

lichen aber verborgen sind, und nur aus den Zufällen erkannt werden Einige meinen daher, man könne von diesen Zeichen keine hinreichende Gewißheit des Corporis Delicti herleiten, und dies kann auch in verschiednen Fällen Statt finden, insonderheit, wenn dem noch lebenden Verletzten einige Dinge, die nicht von der eigentlichen Verletzung abhangen, schädlich sind; wenn aber nach einem empfangnen Schlage, der nicht sogleich tödtlich ist, schwere Zufälle entstehen, die eine innere, annoch dunkle, Verletzung anzeigen, so ist von dem klaren Ausgang der That keine Zweideutigkeit übrig. So ist derjenige, der, ohne eine äusserliche Wunde oder sichtbare Verletzung, einen Schlag auf den Kopf bekommen hat, zittert, taumelt, zum Schlaf geneigt, dumm ist, sich bricht, und nach und nach alle Empfindung verliert, in der äussersten Gefahr; und wenn ein solcher nun ferner durch Anwendung medicinischer und chirurgischer Hülfsmittel keine Erleichterung bekömmt und stirbt, so kann man doch wohl nicht läugnen, daß das Leben eines solchen vorher gesunden und muntern Menschens durch solche gewaltsame Ursache in Gefahr gebracht worden sey. Daß aber dennoch dem Richter dieses nicht genug sey, wird weiter unten klar werden. Anders hat man aber bei einem todten Körper zu urtheilen; denn bei einem Leichname fällt das, was verborgen war, in die Sinne; die Theile, die beschädigt worden, kann man nun genauer erkennen, das, was den tödtlichen Ausgang zu Wege gebracht

hat,

hat, sieht man deutlich, und man erkennet, warum die Cur weniger glücklich ausgefallen ist. Und alles dieses bestätigt die Gewißheit des Corporis Delicti, und giebt auch die Gründe an die Hand, die den Urheber des Verbrechens anklagen oder entschuldigen können.

Eine Untersuchung eines ieden Verbrechens muß so beschaffen seyn, daß sie die Gewißheit sowohl der That, als auch des Erfolgs auf die That in sich begreife. Hier haben wir es nur mit der medicinischen Untersuchung des Corporis Delicti zu thun, dann dieienige bei Betrug, Diebstählen und andern Verbrechen, wenn sie mit keiner Verletzung des menschlichen Körpers verbunden sind, gehen uns nichts an. Ist aber der Körper übel behandelt, verwundet oder sonst beschädigt, so ist, die Beschädigung mag geringe seyn, oder den Tod zu Wege gebracht haben, eine genaue medicinische Untersuchung erfoderlich. Hiezu aber gehören glaubwürdige und einsehende Männer. Wir wollen zwar dem weiblichen Geschlecht diese Eigenschaften nicht absprechen, als welches in Zufällen der Weiber, worinn die Hebammen nicht selten sich klug zu seyn dünken, sich eine Erfahrung anmaßet, allein weil Weibspersonen alle hierher gehörige Wissenschaften unmöglich haben können, und vielleicht nur den wenigsten Theil davon wissen, so können sie über die Gewißheit eines Corporis Delicti, die nicht trügt, ihr Urtheil nicht fällen. Glaubwürdig müssen sie seyn,

weil

weil sonst ihr Zeugniß unbeständig seyn würde; Einsicht und Erfahrung aber müssen sie besitzen, um Beobachtungen anstellen, alle vorkommende Umstände erwägen, um solche auf die Quelle, aus welcher sie fließen, zurück führen zu können, weil sonst Einwendungen und Ausflüchte gemacht werden. Die Gesetze aber verlangen, daß zu solchem Geschäfte Personen, die von erfahrnen Männern geprüft und vereidet sind, genommen, auch anders keine hinzugelassen werden, als nur die, die die Würde und den Titel eines Doktors, als Zeugen ihrer sich erworbenen Wissenschaft, erlangt haben. Daher behaupten wir auch dasienige, was wir oben von den Hebammen gesagt haben, ebenfalls von den Wundärzten, Barbierern und Apothekern, obschon Zittmann in seiner Medicina forensi, pag. 449. ein von einem Wundarzt über eine tödtliche Kopfwunde ausgestelltes und von der medicinischen Fakultät bestätigtes Zeugniß anführt, welches im äussersten Nothfall, wenn ein erfahrner Arzt nicht zu haben ist, doch nicht ohne alle Zweideutigkeit verstattet wird. Der Eid kömmt hinzu, damit kein Verdacht einer Vernachläßigung oder eines Mißtrauens entstehe, wodurch die Physici sich so verbindlich machen, daß er immer in seiner Kraft bleibt, so lange sie ihrem Amte vorstehen. Dieienigen aber, die ohne solchem Amte von einer Obrigkeit aufgefodert werden, müssen solchen Eid bei einem ieden vorkommenden Fall wiederholen. In dem Eide derienigen Doktoren, die bei der medicinischen Fakultät zu Leipzig die Doktorwürde erlangt

erlangt haben, ist zwar schon mit einbegriffen, daß sie bei Besichtigung der Wunden und der todten Körper und in allen den Fällen, wo sie von einer Obrigkeit aufgefodert werden, allen Fleiß und alle Treue anwenden wollen, sie können aber dennoch einen neuen Eid nicht abwenden, wann der Richter es für gut befindet. Ist der Verwundete noch beim Leben, so muß der Arzt alle Erscheinungen an dem verletzten Theil und zugleich den ganzen Verlauf der davon abhangenden Krankheit fleißig anmerken, alle Verrichtungen des Körpers untersuchen, in wie ferne die Ausübung derselben mit dem natürlichen Zustande übereinkomme oder nicht, und wie weit sie von demselben abweiche; ferner, ob die vorgefundene Veränderung der verletzenden Ursach zuzuschreiben, oder ob sie vorher schon da gewesen, ober ob sie von irgend einer vorhandenen Krankheit, oder von einer andern hinzugekommenen Ursach entstanden sey, z. B. wenn der Kranke durch Betrunkenheit dumm und sinnlos ist, u. s. w., denn alles dieses hilft viel zur Bestätigung der Gewißheit des Corporis Delicti, wenn die Verletzung endlich tödtlich ablaufen sollte. Eben so viel Fleiß ist bei Untersuchung eines Leichnams, der an einer gewaltsamen Verletzung gestorben ist, erforderlich, wovon unten ein Mehreres gesagt werden soll. Derienige, der die Untersuchung vornimmt, muß alle Vorurtheile bei Seite setzen, muß dem Gerüchte über die Art und Ursach der Krankheit keinen Glauben geben; denn ist er vorher schon eingenommen, so glaubt er einige

nige Umstände zu finden, die mit ienen Nachrichten übereinkommen. Die Natur muß man annehmen und derselben folgen, und diese nicht nach seinen Gedanken drehen. Am besten thut er, er achtet nicht, was gesagt oder verbreitet wird, damit er, frei von aller Präsumtion, desto bequemer von dem, was ihm seine gesunde Sinne darbieten, urtheilen könne. Uebel ist daher die Gewohnheit mancher gerichtlichen Aerzte, wenn sie Muthmaßungen statt Wahrheiten vorbringen, und in Erklärung eines Todtschlages verschiedne Ursachen angeben, deren eine und die andere aus dem Viso Reperto hergeleitet werden könnte. Sie verrathen dadurch nicht nur ihre Unbeständigkeit, sondern schaden auch der Gewißheit des Corporis Delicti und unterstützen den Verbrecher, da sie weit besser gethan, wenn sie die Entdeckung der Wahrheit einem Collegio mehr einsehender Aerzte überlassen hätten. Oben ist schon gesagt worden, daß man vor diesem das verletzende Instrument an die Wunde gebracht habe, und wir haben die daher zu nehmende Gewißheit nicht für unnütz erklärt, allein daraus folgt im mindesten nicht, daß eine deutliche Darstellung eines Corporis Delicti könne angefochten werden, wenn man das Instrument nicht habhaft werden kann. Man sieht vielmehr auf andere Umstände bei einer Wunde, und auf die Figur des verletzenden Instruments nimmt man nur in besondern Fällen Rücksicht, und dann ergiebts sich aus der Betrachtung desselben, daß

kein

kein anderes Instrument, als nur das von solcher Figur, die Wunde verursacht habe.

Die Verbrechen, die der Arzt gerichtlich untersuchen muß, sind häufig und verschieden, die Ursachen des Todes der Menschen sind mancherlei, folglich ist auch die Art und Weise, hierüber Beurtheilungen anzustellen, verschieden, und iedes Urtheil darüber ist aus verschiednen Quellen der Gelehrsamkeit herzuleiten. Dieses Urtheil würde thörigt und lächerlich ausfallen, wenn der Arzt nicht die Kenntniß aller der Dinge besitzt, die zur Unterscheidung auch der verschiedensten Ursachen und Wirkungen gehören, und zwar so, daß der Richter den wahren Ursprung des Uebels deutlich einzusehen vermag. Die Todschläge geschehen auf mancherlei Art, z. B. durch Verwundungen, die vermittelst eines Degens oder Schießgewehrs verursacht werden, durch einen Strick, durch Schläge, Gift, Hunger u. s. w. Eine iede von diesen Arten macht im Körper andere Veränderungen, die nothwendig aus der eigentlichen Beschaffenheit der schadenden Sache herzuleiten sind. Unter den Giften ist der grösseste Unterschied und die verschiedenste Wirkungsart. Diese muß der Arzt wohl erforschen, und aus den Erscheinungen, die er an dem Körper findet, erweißlich machen, wenn er das Corpus Delicti in Gewißheit stellen will. Deswegen aber muß er eine sehr genaue anatomische Kenntniß besitzen, damit er von dem, was er in den verschiednen Theilen als abweichend vom

natür-

natürlichen Zustande antrifft, desto zuversichtlicher reden, und dasselbe gleichsam mit dem Finger zeigen kann. Mangelt es ihm hieran, so wird er niemals dieienige gewisse und von allem Zweifel freie Natur der That und der mit derselben verbundenen Wirkungen deutlich machen, die die Gerechtigkeit voraussetzt und verlangt. Hieraus fließt, daß die Sinne, wodurch wir Dinge wahrnehmen, in einem solchen Zustande seyn müssen, der nicht triegt; denn dasienige, was man mit völligen Sinnen erlangen kann, wird für wahr angenommen, dieienigen Umstände aber, die durch die Sinne sich nicht erweisen lassen, erlangen vor Gericht keinen Glauben. So lehrt der Sinn, daß eine Wunde bis in die Höhle des Bauchs gedrungen sey, und durch eben diesen Sinn erfahren wir bei weiterer Untersuchung, daß große Blutgefäße verletzt worden, und sich Blut ergossen habe, so daß man daraus den ganz gewissen Schluß auf eine tödtliche Blutung machen kann. Wenn aber der untersuchende Arzt aus deutlichen Merkmaalen erkannt hat, daß eine Weibsperson gebohren habe, und Runzeln am Bauche, Schlaffheit der Mutterscheide, Abgang der Lochien, Geschwulst der Brüste und die Gegenwart der Milch angiebt, so zeigt er zwar sichere, durch die Sinne erreichte Umstände an, allein sie würden doch dunkel und zweifelhaft seyn, wenn er daraus behaupten wollte, daß ein neulich weggelegtes, todtes oder getödtetes Kind dieser Weibsperson gewiß gehöre. In solcher Präsumtion ist nichts, was die Sinne an-

angeht, sie giebt aber dem Defensor reichliche Gelegenheit, solche unschickliche Argumente zu bestreiten. Auf den Sinn des Gesichts kömmt das mehreste an; bloß durch diesen muß der Arzt iede Theile an dem Leichnam untersuchen und die entdeckten Umstände deutlich darthun. Daher begreift man unter dem Namen: Visum Repertum alles das, was bei einem Leichnam vorkömmt, das von dem natürlichen Zustande abweicht. Einige Dinge erkennt man zwar durch die übrigen Sinne: Beinbrüche entdeckt das Gefühl und Gehör, Fäulung der Geruch; allein die eigentliche Beschaffenheit der zugefügten Verletzungen und die Größe der Verderbniß läßt sich auch nicht durch diese Sinne hinreichend bestimmen, denn wer würde von der Fäulung äusserlicher Theile auf eine ähnliche Beschaffenheit der innern, ohne Furcht zu irren, schließen können?

Hierdurch aber wollen wir nicht behaupten, daß man meinen sollte, als wenn bei Beobachtung aller Regeln in der Darthuung des Corporis Delicti allemal eine Gewißheit vorhanden sey, denn es finden sich verschiedne Nebenursachen, die ein Hinderniß im Wege setzen, daß es nicht völlig gewiß werden kann, und diese Ursachen hangen entweder von denienigen ab, denen die Untersuchung des verletzten Körpers übertragen wird, oder sie entstehen von andern Umständen. Da ohne Sektion des Kadavers die Natur der Verletzung weder untersucht noch erkannt werden

kann,

kann, so ist die Unterlassung der Sektion eine der vornehmsten Ursachen, die das Corpus Delicti ungewiß lassen. Einige meinen zwar, es wäre eine anatomische Untersuchung des verletzten Körpers nicht nöthig, wenn auf eine vorhergegangene Gewaltthätigkeit der Tod unmittelbar erfolgt ist, weil von iener Ursach die tödtliche Wirkung so entstanden wäre, daß sich beide von einander nicht trennen ließen. Allein die Folgerung ist doch nicht sicher. Es kommen zuweilen Zufälle hinzu, die wegen einer besondern Disposition des Körpers schwer und tödtlich werden, sonsten aber solche Wirkung nicht gehabt hätten. Heftige Gemüthsbewegungen bringen Ohnmachten zu Wege, die denienigen höchstbeschwerlich und vielleicht tödtlich werden, die einen Fehler in der Brust oder einen Polypen im Herzen haben. Gesetzt ein solcher Mensch wird von einem Räuber auf der Straße angefallen, leicht verwundet oder nur geschlagen, er fällt augenblicklich nieder und stirbt. Würde man diesen an sich abscheulichen Räuber mit Recht und Gewißheit einen Mörder nennen, der einen ganz Gesunden nicht ums Leben gebracht haben würde? Der Richter muß warlich weit mehr wissen, und dies ergiebt sich aus der Sektion. Wird aber zur Erforschung und Bestätigung solcher Umstände nicht ein solcher Arzt, wie er oben beschrieben worden ist, genommen, so bleibt das Corpus Delicti zweideutig, wovon Zacchias in Quaest. med. legal. Lib. V. p. 371. und Zittmann in seiner Medicin. forens. p. 631. Zeug-

nisse geben. Ein bloßer Wundarzt oder mehrere derselben sind auch nicht zulänglich, ob wir gleich nicht in Abrede seyn wollen, daß es einige unter denselben gebe, die eine ganz gute Kenntniß in der Anatomie besitzen; inzwischen sind doch zu unsern Zeiten und bei uns solche Beispiele rar, und die Gesetze verbieten es auch. Giebt aber der Arzt und der Wundarzt Beweise ihrer Unwissenheit, so thun sie der Gewißheit der That Gewalt an, weil man alsdann billig voraus setzt, daß sie das Wahre der Sache nicht recht einsehen. Daher ist auch die Besichtigung und Beschreibung unzulänglich, wenn sie entweder nur die äusserliche Oberfläche betrachtet, und dieselbe nur flüchtig in Augenschein genommen haben, oder von der innerlichen Untersuchung so sprechen, daß man daraus den Mangel der Erkenntniß deutlich wahrnimmt. Diesem Uebel hilft der secirende Arzt ab, wenn er die verletzten Theile mit Bedacht nennt, und wie weit die Verletzung gegangen sey, und was für Theile sie berührt habe, deutlich bestimmt. Zuweilen geschieht es, daß, wenn der Verwundete nicht sogleich stirbt, die tödtliche Folge zweifelhaft gemacht werden kann, ob nämlich dieselbe von solcher Verletzung ihren Ursprung genommen habe, oder ob sie nicht vielmehr auf Rechnung des Arztes oder Wundarztes wegen der unrecht angestellten Heilart geschrieben werden könne. Bekanntlich kömmt zu einer glücklichen Cur auf ein schickliches Verhalten und auf den Gebrauch gehöriger Mittel viel an. Es muß also der Arzt eine genaue Geschichte der

Krankheit in Bereitschaft haben, die sowohl die bei dem Kranken bemerkten Umstände, als auch die Nachricht von den Mitteln und ihren Wirkungen enthält, damit der Verbrecher keine Entschuldigung findet; denn wenn z. B. der Arzt auf die Hebung des Fiebers und der Entzündung nicht gehörig gesehen, oder der Wundarzt die Splitter der zerbrochnen Knochen, die Niederdrückung der Hirnschaale und den daher entstandnen beständigen Reiz nicht aus dem Wege geräumt, oder selbst der Kranke die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet hat, u. s. w., so wird auch daher das Corpus Delicti ungewiß werden. Aus diesem Grunde sind nicht alle dieienigen Beschädigungen für an sich tödtlich zu halten, auf welche der Tod unmittelbar folgt, weil Mittel übrig sind, die den Tod abhalten können, und nicht wenige von zufälligen und nicht vorher zu sehen gewesenen Umständen sterben. Eine verzögerte oder unterlaßne Unterbindung einer grossen Arterie, zu welcher man kommen kann, verursacht gewiß eine tödtliche Blutung; wenn aber der Kranke, nachdem schon der Verband geschehen ist, durch einen Fall von einer Höhe den Kopf erschüttert, oder eine innere Zerreissung eines Blutgefäßes, oder eine Verletzung eines Eingeweides sich zugezogen hat, so kann man den tödtlichen Ausgang unmöglich der Verwundung zuschreiben. Heftige Gemüthsbewegungen, Mißbrauch im Beischlaf, unschickliche Fortschaffung des Kranken von einem Ort zum andern, Beschwerden der Witterung bringen in

jeder Krankheit nachtheilige Veränderungen zu Wege, und alsdenn noch mehr, wenn solche zu äusserlichen Gewaltthätigkeiten hinzu kommen. Die Gewißheit des Corporis Delicti wird daher wankend, und diese wird ebenfalls betrieglich, wenn gesagt wird, dieses oder jenes habe sich beim Leben zugetragen, was doch erst nach dem Tode geschehen ist. Durch Zeichen, die an dem Leichnam wahrgenommen werden, muß bewiesen werden, ob zur Zeit der Verletzung das Leben vorhanden gewesen ist. Blutunterlaufungen bei einem neugebohrnen Kinde, das Schwimmen der Lungen auf dem Wasser, das Bluten aus der Nabelschnur, nebst leeren Gefäßen, sind so gewisse Zeichen des in der Geburt vorhanden gewesenen Lebens, daß nicht der mindeste Zweifel übrig bleibt. Wird ein Kind im Wasser gefunden, es heißt aber: es wäre in dasselbe hineingefallen und ertrunken, indem die Mutter in Erwartung der Geburt an dem Wasser gesessen hätte, so verdient es keinen Glauben. Wenn Jemand hangend gefunden wird, und es heißt: er habe sich selbst erhängt, man aber gleichwohl keinen röthlichen oder bläulichten Ring um den Hals, am Kopfe keine vom Blute aufgetriebne Gefäße, keine entzündete Augen und keine aufgeschwollne Zunge findet, so ist in diesem Fall das Corpus Delicti eben so ungewiß, als in dem Fall, wenn man die erzählten Merkmaale an einem Körper findet, und derselbe im Bette liegend angetroffen wird, und man sagen wollte, ein solcher Mensch wäre plötzlich an einer Apo-

plexie

plexie gestorben. So sind Wunden an einer lebendigen Person röthlicht, aufgetrieben und zuweilen blutig, bei einem todten Verwundeten aber fehlen diese Umstände. Dies sind einige Dinge, die die Gewißheit des Corporis Delicti zweifelhaft machen, oft ist aber die Fäulniß ein Umstand, der die Erforschung vergeblich macht. Denn ist der Grad der Fäulniß so groß, daß sie nicht nur die äussere Oberfläche des Körpers, sondern auch die innern Eingeweide zerstöhrt und verwüstet hat, so kann der Arzt freilich nicht die Wirkungen der geschehenen Gewaltthätigkeit unterscheiden. Denn bloß durch den Gestank läßt sich der Anatomikus nicht vertreiben, und auch die Gerechtigkeit, die Schiedsrichterin der zu entdeckenden Wahrheit, nicht. Alle thierische Leichname geben einen gewissen Gestank von sich, allein eine Auflösung der festen Theile, die das Fleisch in eine schleimigte Jauche auflößt, das Gehirn in einen Brei verwandelt, und alle Eingeweide mürbe macht, bringt eine solche Verderbniß zu Wege, daß alle Untersuchung vergeblich wird. Und dennoch darf man solche Leichname ohne alle Untersuchung nicht lassen, denn man findet zuweilen an den Knochen Frakturen, in der Hirnschaale Risse u. d. gl., die, wenn sie angemerkt werden, wegen des Verbrechens Licht geben. Bei Neugebohrnen, die schon im Mutterleibe das Leben verlohren haben, trifft man nicht selten verschiedne Grade der angehenden Fäulniß an, und noch neulich sahen wir ein solches Beispiel an einer Wöchnerin, die Zwillinge

gebohren hatte, wovon das eine Kind halb faul, das andere aber munter und lebendig war. Niemals aber ist die Verderbniß so groß, daß man nicht bei diesen Körpern, wenn sie gemißhandelt worden sind, Zeichen der Gewaltthätigkeit entdecken sollte; denn wenn auch hier der Grad der Fäulniß groß ist, so bleibt dennoch von dem ausserhalb der Gebährmutter nicht gehabten Leben der Beweiß an der Lungenprobe übrig, da denn die Lungen im Wasser untersinken, wovon wir noch neulich eine Erfahrung gehabt haben. Das Kind war halb faul, und die Lungen sanken augenblicklich im Wasser unter. Es findet sich also bei einem Corpore Delicti, das von der Fäulniß sehr zerstöhrt zu seyn scheint, unter solchen Bedingungen doch noch einige Gewißheit.

Diese Umstände aber, wovon bisher geredet worden ist, muß der Arzt nicht nach Willkühr, oder aus irgend einer angenommenen Meinung, sondern aus Anzeigen oder Zeichen, worauf er sich als auf wahre Grundsätze verläßt, herleiten. Weil aber das Verbrechen selbst nicht allemahl bekannt ist, (denn solche Thaten geschehen an einem verborgenen Ort und heimlich) so lassen sich auch die tödtlichen Zeichen aus dem Verbrechen entweder selten, oder nicht hinlänglich genug hernehmen. Man muß also vor allen Dingen die Wirkungen auf den menschlichen Körper erwägen, die Erscheinungen zusammen sammlen und beleuchten, und alsdann erst auf die Ursach zurück gehen, damit

mit es erhelle, ob auch die Ursache solche Wirkungen hervor zu bringen im Stande gewesen sey. Und schon oben haben wir gesagt, daß dieienigen sich betriegen, die die beobachteten Erscheinungen nach der Ursache, die sie sich vorgestellt haben, erzwingen. Vielleicht giebt es einige, die diese Meinung nicht der Natur gemäß finden, allein ihre Verwunderung wird sich legen, wenn sie bedenken, daß vor Gericht weit mehr aus Erscheinungen genau hergeleitete Gründe erfodert werden, als scholastische Untersuchungen über den Werth und die Stärke einer Ursache. Daher geben alle von der Natur abweichende Umstände sowohl bei einem todten, als lebendigen Körper Zeichen an die Hand, die zur Bestimmung des Corporis Delicti gehören. Auch die Zeichen der Krankheiten nehmen wir nicht aus, als welche zugleich angemerkt werden müssen, weil wegen einer vorhandenen Krankheit eine solche Disposition entstehen kann, die die Wirkung der gewaltthätigen Ursach verändert. Denn wenn eine mit einem Bruch behaftete Person heftig auf den Unterleib gedrückt wird, oder an demselben sonst Gewaltthätigkeiten erleidet, so erleidet er andere Wirkungen daran, als ein Anderer, der gesund ist. Derienige, der in der Brust ein Aevrisma hat, verliert, wenn es reißt, von einem Zank oder leichtem Balgen augenblicklich das Leben, wovon ieder Anderer nur wenige Unbequemlichkeit erlitten haben würde. Daher erinnert Hebenstreit in seiner Anthropologia forensi, Sect. I. Membr. II. Cap. I.

§. 12. mit allem Rechte, daß man die Zeichen der Wirkungen, der Ursachen, der That und des Thäters genau unterscheiden müsse. Derjenige, der einen in letzten Zügen liegenden tödtet, ist eben so gut ein Mörder, als der einen Gesunden umbringt, alsdann aber bezeugen die Zeichen der Wirkungen, daß die Beschleunigung des Todes nicht von sich selbst, sondern wegen der wirkenden Ursach geschehen sey, inzwischen aber müssen die Wirkungen derjenigen Sache, die für die Ursache angenommen wird, angemessen seyn. Wenn eine Schwangere solche Gewaltthätigkeiten erlitten hat, daß sie davon abortirt, so ist die Wirkung der angethanen Gewaltthätigkeit der Abortus, aber, daß diese Frau wegen übler Bildung des Beckens nicht gebähren kann, oder daß das Kind eine verkehrte Lage hat, oder daß die Frau nach der Geburt des Kindes stirbt, diese Folgen muß man nicht sogleich von jener vorhergegangenen Ursach herleiten. Es muß daher der Arzt, der das Corpus Delicti zu einer Gewißheit bringen will, solche Umstände niemals vorausschicken, er muß sie aber doch von denjenigen Zeichen, die auf die Ursache und Wirkungen der Gewaltthätigkeit gehen, wohl absondern.

Und endlich noch einige Anmerkungen, die sich auf die Art und Weise, das Corpus Delicti zu untersuchen, beziehen. Will der secirende Arzt allen Verdacht eines weggelassenen oder übersehenen Umstandes vermeiden, so muß er selbst durch

das,

das, was er sagt, zeigen, daß er solche anatomische Kenntnisse besitze, daß er die Natur in ihrem ganzen Umfange kenne, damit er nicht etwa natürliche Ritze in den Knochen für Fissuren ausgebe, wie einstens ein Physikus von dem obern und Seitentheilen des Hinterhauptsknochen bei einem neugebohrnen Kinde redete. Er muß vorzüglich auf die Oerter, die er verletzt findet, sein Augenmerk richten, und hier muß er die Figur, die Größe, und wie weit die Beschädigung gedrungen sey, anmerken. Um dieses desto sicherer und bequemer zu bewerkstelligen, muß er allmählig einen Theil nach dem andern wegnehmen, bis er an das äusserste Ende der Verletzung gelangt ist, denn alsdann wird er desto besser erkennen, ob die Verletzung des beschädigten Theiles dem Leben nachtheilig gewesen ist. Auf eben diese Weise muß er bei den übrigen Verletzungen, wenn mehrere vorhanden sind, fortfahren, damit es von einer jeden derselben klar werde, was sie zum Tode oder zur Unmöglichkeit, sie zu heilen, beigetragen habe. Eben so wird er auch, wenn er die Blutgefäße zerschnitten angetroffen hat, aus der Leerheit derselben und des Herzens die Blutung für tödtlich erklären. Ist eine Wunde bis in innere Höhlen gedrungen, so muß er diese Höhle genau beschreiben, und die Theile, die von der Beschädigung gelitten haben, oder die unverletzt geblieben sind, bestimmen. Allerdings sind diese Umstände zur Bestimmung der Gewißheit von grossem Gewichte, so daß der untersuchende Arzt hierbei stehen bleiben

ben könnte, nämlich, wenn die Kehle mit der Luftröhre und den grossen Gefäßen abgeschnitten gefunden wird, so hat eine tödtliche Verblutung entstehen, und der Gebrauch der Theile, die zur Erhaltung des Lebens nothwendig sind, unterbrochen werden müssen; wenn aber solche heftige und unheilbare Beschädigungen, die sogleich in die Sinnen fallen, nicht vorhanden sind, wenn der Verletzte noch einige Tage gelebt hat, wenn einige Wahrscheinlichkeit zur Heilung sich zeigt, oder wenn andere Umstände hinzu gekommen sind, die für eine Folge der Verwundung nicht gehalten werden können, oder wenn Anzeigen einer andern schon vorhanden gewesenen Krankheit zum Vorschein kommen, dann ist es niemals hinlänglich, bloß die verletzten Stellen zu untersuchen, vielmehr entsteht sodann der Verdacht, daß eine verborgene Ursache zum Tode etwas beigetragen habe. Will der untersuchende Arzt diesen Verdacht vermeiden, so muß er alle Eingeweide, keines ausgenommen, genau betrachten, und deutlich angeben, ob sie im natürlichen Zustande sind, oder nicht.

XXXXX (1-4) VII.83
XXX " VI.89
I.90

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weiz, Friedrich August

Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigelahrheit und medicinischen Rechtsgelehrsamkeit

Bd.: 1,4

Altenburg (1795)

Med.for. 24 d-1,4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290211-2
VD18 90248961